Crim 273

# Theoretisch-praktische
# Vorlesungen
über die allgemeine,
in den sämtlich k. k. Erblanden
bestehende
## Kriminalgerichtsordnung.

---

## Ein Hilfsbuch
für herrschaftliche Verwalter, dann übrige politische Behörden, und Kriminalobrigkeiten, nicht minder zum Gebrauch der Rechtsbeflissenen.

### Erster Theil

---

Wien,
bey Johann David Hörling Buchdrucker, und Buchhändler, 1789.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Instruction
für den
# Kriminalsenat des Magistrats
der k. k. Haupt- und Residenzstadt
Wien.

## Von der innerlichen Verfaßung des Senats in peinlichen Justizgeschäften.

§. 1.

Bei dem zu Besorgung aller peinlichen Geschäfte bestimmten Kriminalsenat des Magistrats der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien haben der daselbst präsidirende Vizebürgermeister, und alle zu diesen Senat bestimmte Magistrats-

räthe samt den Sekretarien, Protokollisten, und Auscultanten, täglich Früh und Nachmittags, Sonn- und Feyertage allein ausgenommen, in dem sogenannten Schrannengebäude, oder Kriminalhause, zu erscheinen, allda sich in die jedem zugetheilte Zimmer zu verfügen, und ihre Geschäfte zu bearbeiten, wenn nicht entweder allgemeine Rathssizung gehalten wird, oder besondere Zusammentrettungen erfoderlich sind, wo alsdann entweder alle, oder die betrefende Räthe in dem Rathszimmer zu erscheinen haben.

§. 2.

Bei Vornehmung einer peinlichen Untersuchung hat jedesmal nebst dem Referenten noch ein vertrautes Amtsindividuum derselben beizuwohnen, wozu nach Beschaffenheit der Umstände von dem Vizebürgermeister die Auscultanten, Secretarii, und sonstige Amtsindividuen promiscue verwendet, und angewiesen werden sollen.

§. 3.

Die allgemeinen Rathssizungen sind wöchentlich dreymal, nämlich Montag, Mittwoch, und Freytag, abzuhalten, und haben dieselbe von Frühe neun Uhr bis ein Uhr anzudauren, es wäre dann, daß kein in Vortrag zu bringendes Geschäft mehr vorhanden wäre; es sind aber dabei in Gegenwart aller Räthe nur die von dem Kriminalobergerichte erlassene Dekrete, und was immer zu den Geschäften der allgemeinen Rathsversammlung gehöret, vorzutragen, sohin aber von dem Vizebürgermeister zwo Abtheilungen zu Erledigung der geschlossenen Inquisizionen, und anderer Geschäfte, zu veranlaßen, deren eine aus vier Räthen, und dem Præsidio, einem Sekretär, und einem Protokollisten zu bestehen hat, wozu auch die Auscultanten zu vertheilen sind; nur für jene Fälle, wo es um schwere Verbrechen zu thun ist, welche sonsten die Todesstrafe verdienet hätten, wird eine Abtheilung von sieben Räthen erfodert. Wenn aber zu Erledigung der vorhandenen Geschäfte nicht zwo Abthei-

lungen vonnöthen wären, oder eine Abtheilung früher ihre Geschäfte vollendet hätte, haben die betreffende Räthe sich in ihre Zimmer zu Vornehmung der aufhabenden Untersuchungen zu begeben.

§. 4.

Zu der oft unverzüglich zu veranlassenden Erkenntniß, ob angezeigte Verbrecher zur Verhaftnehmung, und Inquisizion geeignet seyen, sind nur zween Räthe, und ein Præses, erfoderlich, jedoch kann auch der Vizebürgermeister bei wichtigen Anständen zur desfalsigen Berathschlagung mehrere Räthe zuziehen, gleichwie es demselben auch frei stehet, in anderen wichtigen, und dringenden Vorfallenheiten derlei Zusammentretungen ausser den gewöhnlichen Rathssizungen zu halten.

## Von Entstehung der Inquisizionen.

§. 5.

Wenn ein begangenes Verbrechen entweder durch eine schriftliche, oder münd-

mündliche Anzeige, oder sonst auf was immer für eine Art bekannt wird, und hiedurch keine, noch hinlängliche schriftliche Ratio Capturæ, et Inquisitionis vorhanden ist, hat der Vizebürgermeister sogleich zween Räthe entweder unter seinem Vorsitz, oder eines andern älteren Raths, zu bestellen, welche die behörige Untersuchung zu Ausfindigmachung des Thäters, oder zu Erörterung, ob ein angezeigter Verbrecher zur Verhaftnehmung, wenn er noch nicht arretiret wäre, hauptsächlich aber, ob er zur Inquisizion geeignet sey? und damit auf diese Art die Ratio Capturæ, et Inquisitionis erörteret werde, ungesäumt vorzunehmen, und die desfalls nöthige Vorkehrungen zu trefen, auch die Entscheidung hierüber zu schöpfen haben; die Bestimmung dieser Räthe kann allenfalls täglich abwechslungsweise in Turno geschehen; wenn aber eine solche Anzeige zu einer Zeit vorkömmt, wo die Räthe in dem Kriminalhause nicht zugegen sind, so kann auch der Vizebürgermeister allein nach seiner Beurtheilung die Verhaftnehmung sogleich selbst

ver-

veranlassen, oder in zweifelhaften, und wichtigen Fällen zween Räthe zu sich berufen, und mit diesen die nöthigen Fürkehrungen veranstalten, jedoch muß er immer am nächsten Tage, wo die Räthe in' Kriminalhause versammlet sind, bei der obgemeldten Zusammentretung der zween Räthe mit dem Præsidio das Veranlaßte in das hiernächst anführende Protokoll eintragen, allenfalls die weitere vorläufige Untersuchung vornehmen, und also die Rationem Capturæ, et Inquisitionis herstellen lassen.

§. 6.

Das Protokoll über diese vorläufige Untersuchungen hat jederzeit einer der Räthe, jedoch nur mit kurzer, und wesentlicher Anführung deren Aussagen von den vernommenen Personen, oder weiters getroffenen Fürkehrungen auf einen besonderen Bogen zu führen, und hierin am Ende das Conclusum anzumerken; auch sind auf der Seite jederzeit die hiebei gegenwärtig gewesten Räthe beizusetzen; gedachte Protokollsbögen aber sind

in Rücksicht jeder solcher Untersuchung mit der fortlaufenden Zahl zu numeriren; hierüber ist von einem der Sekretärs zu leichterer Aufsuchung ein angemessenes Register entweder nach dem Namen der Inquisiten, oder der Beschädigten, oder sonst des Gegenstands der Sache zu verfassen, und sind zu Ende des Jahres jene Protokollsbögen, worüber keine peinlichen Untersuchungen veranlasset worden, zusammenzubinden, die übrigen aber, worüber solche Inquisizionen über wirklich verhaftete Thäter verhänget wurden, oder wo eine längere Zeit zu Ausfindigmachung des Thäters, und der behörigen Inzichten, zu Vornehmung einer peinlichen Inquisizion erfodert wird, zu den hiernächst anzeigenden Gebrauch zu verwenden, auch in dem Register solches bei dem vorkommenden Namen ganz kurz anzumerken.

## Von dem Einreichungsprotokolle.

### §. 7.

Die auf gedachte Art erhobene Ratio Capturæ, et Inquisitionis so-

wohl

wohl, als auch, wenn eine weitere vorläufige Untersuchung zu Erhebung derselben beschlossen wird, nämlich der darüber jedesmal verfaßte Protokollsbogen, wie nicht weniger die von einer politischen Obrigkeit, oder ordentlichen Stelle, mit dem Verhafteten eingesendete schriftliche Ratio Capturæ et Inquisitionis, wo also keine weitere Erhebung derselben mehr vonnöthen ist, ist sogleich zu den Einreichungsprotokoll zu geben, gleichwie auch daselbst alle an den Kriminalsenat gehörigen schriftlichen Exhibita zu überreichen sind.

§. 8.

Das Einreichungsprotokoll ist von dem dazu bestellten Individuo in einem eigends in dem Kriminalgerichtshause hiezu bestimmenden Zimmer dergestalt zu führen, daß solches aus abgesönderten grossen Bögen zu bestehen habe, welche mit folgenden jederzeit voraus zu druckenden Rubriken zu versehen wären:

a)

a) Zahl der überreichten Schrift, die vom Anfange eines jeden Jahrs bis zu Ende desselben in den fortlauffenen Zahlen, wie sie einkömmt, zu sezen ist.

b) Gegenstand der überreichten Schrift, worinn also meistentheils der Namen des Arrestanten, und das Punctum delicti, oder überhaupt das Wesentliche einer jeden überreichten Schrift, oder Dekreten, und Dekretazionen von höheren Stellen, mit Benennung der Personen, die sie betreffen, anzumerken sind.

c) Tag der Erledigung, welchen der Protocollista Exhibitorum mittelst eines von dem Rathsprotokollisten zur Controle für das Expedit in jeder Session zu führenden Bogens, worin alle von jedem Referenten erledigten Numeri Exhibitorum anzumerken sind, von dem Expeditor zu überkommen hat. Endlich

d) Der Name des Raths, oder in wichtigen Inquisizionen der zween Räthe,

the, denen die Schrift zur Bearbeitung zugetheilet wird; diese hat jederzeit der Vizebürgermeister selbst zu bestimmen, und also diese Rubriken auszufüllen, nur hat der Protocolista Exhibitorum bei einlangenden Remißschreiben, Dekreten, oder Dekretazionen von höheren Stellen, und allen andern mit den Prioribus zusammenhangenden Exhibitis den schon in Sachen bestellten Referenten, und Kommissair, zu setzen.

§. 9.

Eben daher hat gedachter Protokollist über sein zugleich mit den fortlaufenden Zahlen der Seiten zu versehendes Protokoll von Tag zu Tag ein Register zu verfaßen, und fortzuführen, welches hauptsächlich nur nach den Namen der betrefenden Personen, oder wenn gar keine deren vorhanden sind, nach der Haupteigenschaft der Geschäfte mit Beisezung deren Namen der Kommissären, und der Seitenzahlen, einzurichten ist.

§. 10.

Der Protocollista Exhibitorum hat täglich Vormittag von acht bis zwölf Uhr, und Nachmittag von drey bis sechs Uhr, an Sonn- und Feyertagen aber nur Vormittag von eilf bis zwölf Uhr in dem für ihn bestimmten Zimmer in dem Gerichtshause sich einzufinden; allda die ihm nach obgedachtem 5ten §. überreichende Protokollsbögen über die vorläufige Untersuchungen sowohl, als auch alle übrige schriftliche Exhibita, welche, wenn sie nicht eigends ad Manus Præsidii gerichtet sind, oder übergeben worden, sogleich ihm zu überbringen, leztere aber nach Beurtheilung des Præsidii entweder eröfnete, oder widerum verschlossener demselben zu übersenden sind; alle diese Exhibita hat er mit den fortlaufenden Numern zu bezeichnen, und von dem Tage der Uiberreichung zu präsentiren, sohin dieselbe obgedachtermassen in das Protokoll einzutragen, und die Protokollsbögen, so jederzeit Vor- und Nachmittag abzuschliessen sind, sogleich nach beschehenen

Ab-

Abschluß dem Vizebürgermeister zu Bestimmung der Kommissarien, und respective Referenten, zu überschicken, nach Zurückerhaltung derselben aber ungesäumt die Exhibita selbst den bestimmten Kommissarien in ihre in dem Gerichtshaus innhabende Zimmer zuzusenden.

§. 11.

Nach gemeldter Zusendung hat der Protocollista Exhibitorum alsogleich die zugetheilte Stücke in die für jeden Referenten, und Kommißär, eigends zu haltende Ternionen zu übertragen, diese haben aus folgenden vier, vorläufig zu druckenden Rubriken zu bestehen;

1mo Numerus Referentis, worin die vom Anfange eines jeden Jahres immer fortlaufende Zahl der dem betreffenden Kommissär zugetheilten Stücke zu sezen.

2do Gegenstand der Sache, so aus dem Protocollo Exhibitorum, gleichwie,

3tio

3tio Der Numerus Exhibiti zu übertragen ist, endlich

4to Tag der Erledigung, welcher, da alle Referenten-Ternionen zu jeder Sizung in den Rath zu geben sind, daselbst gleich bei dem Vortrag von dem anwesenden Sekretär auszufüllen ist.

§. 12.

Wenn gedachter Protokollist wegen Krankheit, oder aus andern erheblichen Ursachen, in dem Gerichtshause nicht erscheinen, und also sein Amt nicht besorgen könnte, so hat der Vizebürgermeister einen der Sekretär, oder Rathsprotokollisten nach Thunlichkeit ihrer Geschäfte, oder auch einen geschikten Auscultanten zu mitlerweiliger Versehung dieses Amtes zu benennen.

**Von Zutheilung der Inquisizionen, und Referate, auch der von dem Vizebürgermeister zu beschehen habenden Vormerkung der Ersteren.**

§. 13.

§. 13.

Sobald der Vizebürgermeister die Protokollsbögen der eingereichten Stücke erhält, so hat derselbe ohne mindesten Verzug die neuen Exhibita, welche nicht schon wegen des Zusammenhangs mit vorigen Geschäften einen bestimmten Kommissair, und Referenten haben, und also derselbe schon angemerket ist, den Räthen zuzutheilen, und auf solche Art die dießfalls offenstehende Rubrick auszufüllen, sohin aber sogleich dem Protocollistæ Exhibitorum den Protokollsbogen zu weiterer Beförderung der eingereichten Stücke an die bestimmten Kommissarien selbst zuzusenden.

§. 14.

Wenn dem Vizebürgermeister ein Exhibitum zu eigenen Handen überreicht, oder auch mittelst der Post auf solche Art zugesendet wird, und er nicht räthlich findet, daß der Innhalt desselben mehreren bekannt werde, so hat er zwar das Exhibitum selbst, jedoch verschloßener,

schloßener, und allenfalls auch mit Beisezung des Kommißärs auf den Uiberschlag, damit ihm dasselbe sogleich zur Bearbeitung zugesendet werden könne, an das Protocollum Exhibitorum zu überschicken, wo das verschlossene Exhibitum vorgedachtermassen mit dem Numero, und Præsentato zu bezeichnen, sohin dem bestimmten Kommissär in sein Bureau zuzusenden, in dem Protokoll selbst aber nur der Numerus an den Uiberreichungstag, und der Kommißär mit Offenlaßung der Rubrick des Gegenstandes des Geschäftes, welche jedoch nach der Hand, wenigstens bei der Erledigung, ausser bei gar erheblichen Bedenken auszufüllen wäre, einzutragen, und hiebei die Worte ad manus præsidii beizusezen sind.

§. 15.

Jede Inquisizion, oder sonstiges Geschäft ist insgemein nur einem Rath, besonderes wichtige Inquisizionen aber sind allezeit zween Räthen zur Abführung, und Bearbeitung zuzutheilen. In

dieser

dieser Zutheilung hat der Vizebürgermeister eine so viel mögliche Gleichheit unter den Räthen zu beobachten, sich eine hinlängliche Kenntniß der Wichtigkeit, und Gattung der Inquisizionen zu verschaffen, um hiernach nach der ihm bekannten Eigenschaft der Räthe die Vertheilung vorzunehmen, und jene, so mit weitschichtigeren Untersuchungen beladen sind, so viel möglich mit einer weiteren Zutheilung zu verschonen.

§. 16.

Damit nun der Vizebürgermeister sowohl in der gleichmäßigen Zutheilung der Inquisizionen, oder sonstigen Geschäfte, als auch in der Oberaufsicht in Absicht auf die ordnungsmäßige Beförderung, und Leitung derselben eine sichere Richtschnur erhalte, so hat gedachter Vizebürgermeister über alle anhängig werdende Inquisizionen, es möge in diesen schon ein Verhafteter vorhanden seyn, oder nicht, wie auch über sonstige mit gedachten Inquisizionen nicht verbundene ganz neue Geschäfte dergestalt

eine

eine Vormerkung zu führen, daß er jede solche Inquisizion, oder Geschäft, wie sie anhängig werden, nur mit Bemerkung des wesentlichen Gegenstands, hauptsächlich des Namens des Inquisitens, des Dati, wann solche anhängig geworden, des Tages der Arrestirung, wobei zugleich der Numerus des Arrestzimmers, damit er in Vertheilung der Inquisiten in die Arreste sich hiernach achten könne, anzusezen ist, des Commissarii, dem die Untersuchung, oder das Geschäft zugetheilt worden, und des Tages der Erledigung in eine beständige fortsetzende Tabelle, wovon obgemeldte Rubriken gedruckt werden können, bringe, welche er sohin in seinem Bureau zur beständigen Einsicht, und Leitung aller Geschäfte aufzubehalten, und zu gebrauchen hat.

## Von der Aufsicht über die Inquisizionsarreste, und Bewahrung der den Inquisiten zugehörigen Effekten.

§. 17.

Sobald ein Inquisit dem Kriminalsenate zur Verhaftnehmung übergeben wird, so hat der Vizebürgermeister dem Gefangenwarter den Arrest zu bestimmen, worinn derselbe aufbewahret werden solle; es sind daher alle Arreste mit fortlaufenden Zahlen zu numeriren, damit jederzeit nur das Numero benennet werden dürfe, und auch die allenfällige Anzeige nur nach diesem ohne Umschreibung beschehen könne.

§. 18.

In Vertheilung der Inquisiten in die Arreste ist, so viel möglich, die Zusammengebung mehrerer Inquisiten in einem Arreste zu vermeiden; vorzüglich sind für die Polizey Verbrecher, so lang sie noch in dem Schranengebäude verbleiben, die hiezu nöthige von den übrigen ganz abgesönderte Arreste in eigenen Gängen mit Einverständniß des politischen Senats, welchem auch die Oberaufsicht über dieselbe allejn oblieget, zu be-

bestimmen; in allen übrigen Arresten sind aber die Kriminalinquisiten dergestalten zu vertheilen, daß niemalen mehr, als vier, in einem Arrest, meistentheils wenigere, niemalen mehrere, verruchte und gefährliche Bösewichter beisammen, noch minder mit diesen ein ganz geringer junger Verbrecher unterzubringen, besonders aber die Complices genau voneinander abzusöndern, und nach Thunlichkeit in verschiedene Gänge einzutheilen, auch die heimliche, oder von besserem Stande einkommende Verbrecher immer jeder allein in einem Arreste zu verlegen seyen; da, wie im vorigen Paragraph gemeldet worden, die Bestimmung des Arrestes nur allein von dem Vizebürgermeister zu beschehen hat, und daher auch keine Abänderung hierinfalls ohne dessen Vorwissen, und ausdrüklichem Befehl von Niemanden eigenmächtig vorgenommen werden kann, so sind jedoch die Inquisizionskommissarien verpflichtet, wenn sie erst durch die Untersuchung einen Inquisiten nicht in dem behörigen Arrest bemerken, dem Vizebürgermeister sogleich hievon die An-

zeige zur ungesäumten Abhilfe zu machen; diesem liegt auch ob, zu der ordnungsmässig, und vorsichtig vorzunehmenden Eintheilung sich selbst die Kenntniß der Inquisiten, und ihrer Verbrechen, durch öftere Nachfrage bei den Komissarien, und Nachsicht in den Arresten zu verschaffen, und hiernach die allenfalls nöthige Abänderung zu treffen.

§. 19.

Die Verköstung der Inquisiten hat durch einen eigenen in das Schrannengebäude, jedoch in einer ganz abgesönderten Wohnung einzunehmenden Traiteur, welchem aber nicht gestattet werden darf, daselbst anderen dahin kommenden Leuten Tafel zu geben, dergestalt zu beschehen, daß derselbe jenen Inquisiten, die als ganz arm den täglichen Unterhalt von alleinigen vier Kreuzern überkommen, eine zu bestimmende gleiche Kost verabreiche; jene aber, die am Eigenen etwas besizen, bevor selbe durch Urtheil in ihrer Kost geschmälert werden, nach ihrem Verlangen

langen verköſten könne, jedoch iſt auch dieſen lezteren kein Geld, ſie mögen es aus ihrem eigenen, oder von Verwandten, und von wem immer überkommen, in Händen zu laßen, ſondern es iſt ſolches bei Gericht zu hinterlegen, und wird nur für Kleidungsſtücke, und Koſt, ihnen hierauf Anweiſung zu machen geſtattet; hingegen darf ihnen kein Wein, Bier, oder ſonſtiges ſtarkes Getränk verabreichet werden, um der Trunkenheit, und den daraus entſtehenden üblen Folgen vorzubeugen.

§. 20.

Der Kriminalſenat hat ſo, wie die nöthigen Gefangenwärter, als auch ihre erfoderlichen Gehilfen auf, und ſie insgeſamt in Eid und Pflicht zu nehmen, den Gefangenwärtern mit denen ihnen untergeordneten Gehilfen lieget ob, die Arreſte rein zu halten, ſelbe jedoch mit behöriger Vorſicht der nöthigen Bewahrung öfters auszulüftern, und auszuräuchern, die Inquiſiten immer anſtändig zu behandlen, denſelben nur die

vor-

vorgeschriebene, und erlaubte Kost, keineswegs aber Wein, und Bier, oder andere berauschende Getränke abzureichen, und zu gestatten; sie sind verpflichtet, alle fremde Leute von den Gängen, wo sich Arreste befinden, jedoch mit Anständigkeit hindan zu halten, noch weniger ihnen eine Unterredung mit Inquisiten ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kriminalsenats, welche auch nur aus besonderen wichtigen Ursachen zu ertheilen ist, und bei solcher jederzeit eine Gerichtsperson gegenwärtig seyn muß, zu gestatten; es versteht sich von selbst, daß sie auch die Unterredungen zwischen den in verschiedenen Arresten befindlichen Inquisiten sorgsamst jederzeit verhindern, und hierauf sowohl, als auch auf jene, so zwischen den im nämlichen Arreste insizenden Inquisiten gehalten werden, nach Möglichkeit genaue Obsicht tragen, sofort diese sowohl, als alle etwa bei den Inquisiten bemerkende Unanständigkeit, Vergehungen, oder sonstig bedenkliche Umstände ungesaumt dem Vizebürgermeister anzeigen müssen. Endlich ist eine vorzüglige Obliegenheit der Ge-

Gefangenwärter, daß sie auf die gute Bewahrung der Inquisiten pflichtmässige Obsorge tragen, und daher täglich alle Arreste genau besichtigen, ob sie unbeschädigt, oder nicht etwa irgendwo von einem Inquisiten ein Ausbruch versuchet worden sey; nicht minder haben sie öfters nach Umständen die Inquisiten selbst genau zu durchsuchen, ob sie nicht etwas gefährliches bei sich versteckt haben, sohin solches alsogleich abzunehmen, und über alle bei der Visitirung vorgefundene bedenkliche Umstände ungesaumt dem Vizebürgermeister die Anzeige zu machen.

§. 21.

Jeder der aufgestellten Gefangenwärter hat über die ihm zur Aufbewahrung übergebenen Inquisiten ein Protokoll dergestalt zu führen, daß er gleich bei der Uibernahme von Tag zu Tag den Tauf- und Zunamen desselben, den Numerum des Arrestes, worin er aufbewahret wird, und bei seiner Uibergebung, oder Entlaßung aus dem Arreste, den

den Tag derselben, so wie auch, wenn er immittels in das Krankenspital überbracht wird, den Tag der Hin- und Zurückbringung eintrage. Wegen richtiger Führung dieser Protokolle hat der Vizebürgermeister von Zeit zu Zeit nachzusehen, und nachdrucksamst darob zu halten; aus diesen Protokollen haben die Gefangenwärter wöchentlich über die vorhandenen Inquisiten Zetteln mit den nämlichen Rubricken zu verfassen, und solche dem Vizebürgermeister zu übergeben, damit er dieselbe zur Kontrolle des Ausspeisers gebrauchen könne.

§. 22.

Wenn ein Inquisit erkranket, muß derselbe von dem Medico, und Chyrurgo besuchet werden, und im Arrest die Arzneyen, auch die nöthige Zuweisung der Beth Fourituren erhalten; wäre aber die Gefahr einer Ansteckung zu besorgen, so ist der erkrankte Inquisit in das Krankenspital zu überbringen, jedoch sind hiebei folgende Vorsichten zu gebrauchen; es hat nämlich der Medicus

eus auf einem Zettel den Namen des Inquisiten, und die Gattung der Krankheit samt dem Tag, wo er es ausstellet, aufzuschreiben, und solches dem Vizebürgermeister zur weiters ertheilenden Passirung zu überschicken; dieser hat hierauf solche anzumerken, wenn er hiebei keinen Anstand findet, zugleich aber nicht nur den Tag der Erkrankung dieses Inquisitens in sein Vormerkungsprotokoll einzutragen, als auch dem betreffenden Inquisizionskommissär sogleich durch ein ganz gleichlautendes Zettel zu erinneren, und den kranken Inquisiten mit dem Zettel des Medici in das Krankenspital ohne Verzug überbringen zu lassen; wenn nun der Inquisit nach seiner Genesung wiederum in den Inquisizionsarrest überbracht wird, so ist er mit einem gleichmäßigen Zettel von dem Medico des Krankenspitals, worin der Tag der Uiberbringung anzumerken ist, zu begleiten, und solches sogleich dem Vizebürgermeister einzuhändigen, welcher dasselbe nach vorläufiger Eintragung in sein Vormerkungsprotokoll ungesäumt dem betreffenden Inquisizionskommissair zu übersenden hat.

§. 23.

§. 23.

Damit die vorgeschriebene Ordnung in sorgfältiger Bewahrung, und Besorgung der Inquisiten beobachtet werde, hat der Vizebürgermeister öfters unvermuthet, und wenigstens wöchentlich einmal alle Arreste zu besuchen, hiebei die etwaige Gebrechen allenfalls mit Vernehmung des Gefangenwärters zu entdecken, die Beschwerden der Inquisiten, oder auch Anzeigen anzuhören, sohin das Behörige alsogleich vorzukehren, jedoch am nächsten Rathstag jederzeit das Veranlaßte, und die vorgekommene Beschwerden, und Anzeigen, durch einen mündlichen Vortrag im versammleten Rath ad Protocollum zu geben, auch die allenfalls weiters nöthige Verfügungen in Berathschlagung zu ziehen; wenn aber hiebei eine Beschwerde wider einen Inquisizionskommissair vorkäme, so hat er ebenfalls sogleich hierüber die Verantwortung von demselben abzufordern, und muß sowohl diese, als die darüber beschehene Veranlassung in dem Rathsprotokolle eingetragen werden. Im

Falle

Falle gedachter Vizebürgermeister bei diesen Besuchungen gar kein Gebrechen entdeckete, so hat er doch, daß sie beschehen, und kein Gebrechen vorgekommen seye, wöchentlich ad Protocollum anzuzeigen.

§. 24.

Bei Einbringung eines Inquisitens ist derselbe sogleich genau zu durchsuchen, und sind ihm die bei sich habenden Effeckten, oder baares Geld von dem Gefangenwarter abzunehmen; sodann muß von dem bestimmten Inquisizionskommissair sowohl der Inquisit, als der Gefangenwarter, vorberuffen, und hiebei mittels beiderseitiger Vernehmung das abgenommene Geld, und Effeckten, in ein genaues Verzeichniß gebracht, diese Beschreibung aber in triplo verfaßt werden, wovon eine dem Inquisizionskommissair zu den Inquisizionsakten zu übergeben, die andere in der Registratur aufzubewahren, die dritte endlich dem Depositenkommissaire einzuhändigen ist; die Deposita müssen

we-

wenigstens unter zweifachem Schlüßel gehalten, folglich hiezu zwei Kommissarien bestellet, und in die Depositirung nicht blos jenes, was dem Inquisiten eigenthümlich ist, sondern auch alle entfremdete Sachen von einigem Werthe genommen, auch leztere dem Inquisizionskommissair nur, wenn er derselben zu denen Inquisizionen bedarf, gegen Rezepissirung, und unverweilte Redepositirung ausgehändiget werden.

§. 25.

Der Vizebürgermeister hat von Zeit zu Zeit ganz unvermuthet in dem Bewahrungsorte nachzusehen, und für die genaue Bewahrung dieser Fahrnißen, und Geldes, wie auch für die pünktliche Befolgung dieser vorgeschriebenen Ordnung zu wachen; da aber der ganze Kriminalsenat dafür zu haften hat, so sind die beschehene Nachsicht sowohl, als die etwa entdeckten Gebrechen jederzeit in versammletem Rathe ad Protocollum durch einen mündlichen Vortrag zu erinneren, und hierüber durch ordentliche Schlußfassung das Nöthige vorzukehren.

Von

## Von Vornehmung der Inquisizionen.

§. 26.

Sobald der zu Vornehmung einer Inquisizion bestimmte Rath das ihm zugetheilte Exhibitum erhält, so hat er dasselbe vorläufig ohne Verzug in das über jeden Inquisiten zu führende eigene Journal anstatt der bisherigen Inquisizionstabellen einzutragen; hierin muß er Tag für Tag jenes, was in dem Inquisizionsgeschäft geschehen, vorgekommen, eingelaufen, und fürgekehret worden, aufzeichnen, auch sind nach diesem Journal alle auf die Inquisizion Beziehung habende Korrespondenzen, Urkunden, Protokollen, und was nur immer in die Inquisizion einschlagen mag, aufzubehalten.

§. 27.

Der bestellte Komissair hat über jede ihm zugetheilte Inquisizion, wo ein Inquisit vorhanden ist, sogleich, und

we-

wenigstens binnen 3 Tagen das Sumarium aufzunehmen, sohin alle aufhabende Untersuchungen nach der Regel zwar in kronologischer Ordnung, wie sie ihm zugetheilt worden, vorzunehmen, jedoch die minder wichtige immer den weitläufigeren, besonders aber jene, worinnen eine baldige Entlaßung des Inquisiten anscheinen könnte, wie auch, wo die That selbst eine ungesäumte erspieglende Bestrafung erfoderte, vorzuziehen.

§. 28.

In Bearbeitung der Inquisizionen ist sich nach den bestehenden peinlichen Gesezen genauest zu achten, keine Inquisizion, Verhör, Konstituirung, und Konfrontirung darf von einem Kommissair allein, sondern allzeit in Gegenwart eines Beisitzers, nach Maßgabe des 2ten §. vorgenommen werden; dieser hat nebst dem Rath bei jeder solchen Handlung zur Bestättigung seiner Gegenwart in den aufgenommenen Aussagen, oder bei Konstituirung- und Konfron-

tirungen

tirungen am Ende nach der Unterschrift der Verhörten selbst seinen Namen eigenhändig zu unterschreiben.

§. 29.

Der Inquisizionskommissair muß die Aussage eines Inquisiten, oder Zeugniß, sie mag summarisch, oder artikulirt seyn, jedesmal unter Voransezung des Tages, wann sie aufgenommen, oder fortgesezet worden, auf der Stelle vor dem Inquisiten, oder Zeugen, dem ihm zugegebenen Beisitzer vollständig in die Feder diktiren, und sodann von dem Aussagenden, wie es ohnedieß im Geseze vorgeschrieben ist, unterzeichnen lassen, ohne mehr in der Folge etwas daran abzuändern.

§. 30.

Derselbe hat sich lediglich in dem Schranken der ihm zugetheilten Inquisizion, in dessen Vornehmung ihm ohnehin die Geseze die Richtschnur geben, zu halten; er darf daher für sich keine an-

dere, obschon hiemit verwikelte Person in Verhaft nehmen lassen, auch in schärferer, oder minderer Bewahrung der Inquisiten selbst, oder Transferirung derselben in diesen, oder jenen Arrest, und überhaupt keine Fürkehrung treffen, die sich auf eine ausser dem Gerichtshause vorzunehmende Handlung erstreckte. Ebenfalls kann derselbe auch keine Kompaßschreiben, Dekrete, oder was immer für schriftliche Expedizionen für sich erlassen, sondern er hat jederzeit die desfalls vorkommende Umstände, mittels eines kurzen mündlichen Referats sammt seinem Voto in nächster Rathssession vorzutragen, oder, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, solche sogleich dem Vizebürgermeister anzuzeigen, damit hierüber ungesaumt die Berathschlagung aufgenommen, und nach dem Concluso die nöthige Verfügung veranlasset werde.

## §. 31.

Wenn hierdurch die Abschickung eines, oder mehrerer Kommissarien, für nöthig

nöthig befunden wird; so ist diesen jederzeit ein schriftlicher Befehl, oder Bescheinigung, der ihnen aufgetragenen Untersuchung, oder Handlung, mitzugeben, wornach sich dieselbe in Befolgung ihres Auftrages nach den ohnehin desfalls bestehenden Gesezen, und Verordnungen, genauest zu achten haben.

§. 32.

Der Vizebürgermeister hat auf die genaue Führung des oben vorgeschriebenen Journals die pflichtmässige Obsorge zu tragen; eben daher liegt demselben ob, diese Journalen bei sämmtlichen Referenten alle Wochen einzusehen, und damit man dessen versicheret werde, jederzeit bei dem Abschluße das Vidi auf der Seite sammt dem Dato eigenhändig beizusezen. Bei dieser Einsicht hat derselbe hauptsächlich in Entgegenhaltung seiner oben im 16. §. erwähnten Vormerkung zu beurtheilen, ob keine Verzögerung obwalte, und zu diesem Ende auch allenfals die Akten selbst sich vorlegen zu lassen, auch hieraus zu beobachten,

ob alles behörig eingeleitet, und die Inquisizion ordnungsmässig geführet werde. Wenn der Vizebürgermeister bei dieser Einsicht Verzögerung, oder sonstige Anstände bemerkte, so hat er solche jederzeit am nächsten Rathstage in Pleno Consilii ad Protocollum zu erinnern, und von dem betreffenden Inquisizionskommissair die Verantwortung zu verlangen, welche so, wie die Verfügung hierüber, in das Protokoll einzutragen ist.

## §. 33.

Hiernächst ist es auch dessen Pflicht, daß er öfters bei den Verhören, und zwar nach und nach bei allen Räthen, besonders aber bei wichtigen Inquisizionen erscheine, hiebei die etwaige Gebrechen entdecke, und die Räthe zu Recht führe, oder allenfalls die ihm hiebei aufstossende erhebliche Anstände in nächster Rathssizung durch den Rath selbsten zur Berathschlagung, und Schlußfaßung vortragen lasse. Uiberhaupt soll er sich, so viel möglich, eine Kenntniß aller

In-

Inquisizionen verschaffen, damit er hienach die Fähigkeit, den Fleiß, und Eifer der Räthe genauer beurtheilen, und die so nothwendige allgemeine Oberleitung in der gleichmäßigen, und zugleich ordnungsmässigen Beförderung, besonders aber in der behörigen Zutheilung der Geschäfte beobachten könne.

## Von der Bearbeitung des Referats.

§. 34.

Uiber jede geschlossene Inquisizion, oder über ein anderes mit einer solchen nicht verbundenes, zugetheiltes, und in dem Rath vorzutragendes Exhibitum muß von dem Referenten, oder Untersuchungskommissair ein schriftliches Referat verfasset werden; alle in eine Inquisizion einschlagende Exhibita, oder sonstens von dem Inquisizions Kommissair darin antragende Vorkehrungen, sind hingegen von demselben nur mündlich, jedoch dergestalt bei dem Gremio in ordentlichen Vortrag zu bringen, damit man destomehr versicheret werde, daß

ein Kommissair von Zeit zu Zeit zweckmässig vorgehe, die zur Erhebung der Wahrheit schicksamen Weege wähle, und durch unnüze Korrespondenz die Inquisizion nicht hemme. Es ist sohin dieser Vortrag sowohl ganz kurz, als auch das Conclusum hierüber in das Protokoll einzuschalten. Die Einlangung der mit einer Inquisizion verbundenen Exhibiten, welche durch das Exhibitenprotokoll ihm zugestellet worden sind, als zum Beispiel, Remißschreiben, Berichte von Untergeordneten rc. rc. muß der Kommissair sogleich im nächsten Rathstag mit Anzeigung des Numeri Protocolli Exhibitorum zu dem Rathsprotokoll erinnern; und sodann sind selbe mit dem Concluso, daß sie zu der betreffenden, und zu benennenden Inquisizion gehören, zu erledigen, und also als erledigt in dem Protocollo Exhibitorum sowohl, als in dem Referenten-Ternion anzumerken. Das Exhibitum selbst hat aber der Kommissair zurückzuhalten, und der Inquisizion in der behörigen Ordnung beizulegen.

## §. 35.

Die schriftlichen Referate sind dergestalten zu machen, daß auf der einen Spalte eines Bogens, Anfangs der Numerus des Exhibiti und das Præsentatum, sohin der wesentliche Inhalt desselben, auf der andern Spalte hingegen das Votum samt dem Formali des Bescheides, Verordnung, oder Urtheiles zu setzen seye; bei wirklich geschlossenen Kriminaluntersuchungen, da diese von dem Kommissair aus den von ihm selbst verfaßten Akten vorgetragen werden, müßen auf der ersten Spalte des Referatsbogen nach dem Numero Exhibitorum, welcher der im §. 7mo gemeldte, die Rationem Capturæ enthaltende Protokollsbogen ist, der Gegenstand derselben, nämlich der Namen des Inquisiten, das Punctum Delicti, und der Tag der Arrestirung, sohin alle Data der vorgenommenen Verhöre, Constituten, Confrontationen, erlassene Kompaß- und eingelangten Remißschreiben, nach der kronologischen Ordnung angemerket, und hierüber, als über die Formalitatem

Pro-

Processus, ob hiebei ordnungsmässig fürgegangen worden, die vorläufige Berathschlagung aufgenommen werden; sohin ist aber auf der anderen Spalte das Votum sammt dem Formali des Urtheils beizufügen. Der Numerus der Rationis Capturæ ist auch auf dem Uiberschlag der geschlossenen Inquisizionsakten selbst anzumerken.

§. 36.

Wenn während einer anhängigen Inquisizion wegen verschiedentlich darinn zu treffender Vorkehrungen, wie oben erwehnet worden, ein mündlicher Vortrag im Rath gemacht werden muß, so ist von dem Inquisizionskommissair immer die Zahl des Exhibiti, so die Inquisizion veranlasset hat, nämlich die Ratio Capturæ, welche Zahl die Inquisizion forthin beibehält, mit dem Ausdruck, ad Numerum, anzuzeigen; bei jenen mündlichen Vorträgen des Vizebürgermeisters hingegen, welche ohne Veranlaßung eines Exhibiti, als z. B. bei Besuchung der Arreste ꝛc. ꝛc. vor-

schrift

schriftmäßig geschehen müssen, ist sich des Ausdruckes, extra Numerum, zu gebrauchen.

§. 37.

Die Referate sind mit der pflichtmäßigen Genauigkeit, wornach darinn kein wesentlicher Umstand ausgelassen werde, zu machen, und in dem Voto müssen nach gewissenhafter Uiberzeugung aller Gründe, welche die sohin abgebende Meinung veranlassen, angeführet werden.

§. 38.

Der Vizebürgermeister hat auf die ordnungsmässige Verfassung der vorgeschriebenen schriftlichen Referaten genauest zu halten, und keinen Referenten, ohne daß er mit solchen versehen erscheine, zum Vortrage zuzulassen.

§. 39.

## §. 39.

### Von den Rathssitzungen.

Am Eingange jeder Rathssitzung sind die dem Kriminalsenat zugekommene Generalien, und Dekrete, von den betreffenden Referenten abzulesen, und die etwa hierüber nöthige Verfügungen zu veranlassen; von den Normalien hat jeder Rath eine Abschrift zu erhalten, wenn sie nicht gedruckt werden, und also hievon ohnehin ein Exemplar überkommen; sohin sind auch im versammleten Rathe alle jene Referate, die über ein den ganzen Kriminalsenat betreffendes Hauptgeschäft, als zum Beispiel, nach obiger Vorschrift über die Untersuchungen der Inquisizionsarreste, des Bewahrungsortes, der Habschaften der Inquisiten, und dergleichen, geschehen, zur allgemeinen Berathschlagung, und Verfügung vorzutragen; alle übrige Exhibita und die geschlossene peinliche Untersuchungen müssen in den sohin von dem Vizebürgermeister sogleich zu veranlassenden zwei Abtheilungen, wobei bei der

zwei-

zweiten der ältere Rath den Vorsiz führete, vorgenommen werden; nur wird dem Vizebürgermeister gestattet, über sehr wichtige Inquisizionen, oder über die den Referenten bei Vornehmung peinlicher Untersuchungen auffallende sehr zweifelhafte, und daher vortragende Anstände eine allgemeine Berathschlagung zu veranlassen.

§. 40.

Der Vortrag der Exhibiten hat von den Räthen nach der Ordnung, wie sie sitzen, zu geschehen; nur die Inquisizionsprozesse sollen, so viel möglich, nach ihrem Alter vorgetragen werden, ausser, wenn ein oder anderer nach den vorkommenden Umständen einen besondern Vorzug verdiente.

§. 41.

Bei den Exhibiten, wo nach obiger Vorschrift in dem Referatsbogen ein kurzer Auszug gemacht werden muß, ist derselbe sammt dem verfaßten Voto von

dem

den Referenten abzulesen, bei den Inquisizionsprozessen hingegen ist nach vorläufig aus dem Referatsbogen abzulesenden, in Folge des §. 35. anzuführenden Formalitat des Prozesses, der Vortrag aus den von dem Kommissair ohnehin selbst verfaßten Akten zu machen, jedoch sind hieraus die wesentlichen Aussagen, und Aktenstücke, und sohin das schriftlich verfaßte Votum selbst abzulesen.

§. 42.

Jeder Rath soll seine Meinung in der von dem Vorsitzenden nach der Ordnung der Sizung beschehenden Umfrage nach seiner inneren Uiberzeigung, und Gewissen eröffnen, in seinen Ausdrücken sich aller Anzüglichkeit auf die widrige Meinung enthalten, und durch Weitläufigkeit, und Wiederholung die Berathschlagung nicht verzögern.

§. 43.

Der Vorsitzende soll Niemanden in der Freyheit des Votums, ausser in

dem

dem Falle einer bemerkten Unanständigkeit, oder Weitläufigkeit unterbrechen; fände er, daß ein wichtiger Umstand übergangen, oder die Berathschlagung in einem falschen Gesichtspunkte aufgenommen worden, so ist er berechtiget, den Räthen dieses, ohne jedoch seine Meinung zu eröffnen, zu erinneren, und die Umfrage zu wiederholen; sonst soll nach einmal geäusserter Meinung keine neue Umfrage geschehen, sondern der Vorsitzende kann seine abgesönderte Meinung in das Protokoll geben; das Conclusum aber ist er schuldig, nach den einhelligen, oder mehreren Stimmen zu faßen; wenn aber diese, nach seiner Meinung, den bestehenden peinlichen Gesetzen einen falschen Sinn beilegten, so kann er mit dem Concluso innen halten, und soll der entstandene Zweifel der höheren Behörde zur Einholung der Belehrung vorgeleget werden.

§. 44.

Ein Rath darf dem andern beim Votiren nicht einreden, nur wenn der

Refe-

Referent bemerkte, daß die Meinung auf ein ganz irriges Faktum gegründet werde, kann, und muß er die wahre Beschaffenheit der Sache aufklären.

§. 45.

Wenn ein Rath sich durch die Gründe eines späteren Votums, oder auch der von dem Præsidio ad Protocollum gegebenen abgesönderten Meinung, von seiner vorigen Meinung abzugehen bewogen findet, so ist er verpflichtet, dieses sogleich anzuzeigen, damit hiernach allenfalls nicht nur das etwa schon gefaßte Conclusum berichtiget, als auch in dem Protokoll diese abgeänderte Meinung mit völliger Hindanlassung der ersteren angemerket werden könne.

§. 46.

Sind in der Berathschlagung die Stimmen so getheilet, daß für jede Meinung eine gleiche Anzahl stehet, dann hängt von dem Præsidio ab, welcher Meinung

nung er beitretten wolle; könnte sich aber derselbe bei solcher Theilung der Meinungen zu keiner entschliessen, hat eine zwote Umfrage Plaz, jedoch darf der Vorsizende seine Gesinnung über die Sache vor derselben nicht eröffnen, und wenn auch das zweitemal gleiche Stimmen ausfielen, ist die Berathschlagung mittels Zugebung mehrerer Räthe allenfalls in der versammlenden Rathssizung selbsten aufzunehmen.

§. 47.

Das Conclusum ist genau, und deutlich in das Protokoll zu geben; stimmet daßelbe mit des Referenten Antrage überein, so ist daßelbe nach den ohnehin in dessen Referatsbogen enthaltenen Formalien zu verfaßen; wäre aber das Conclusum wider des Referenten Meinung ausgefallen, so sind entweder die bei des Referenten Entwurfe nur veranlaßte Beisätze, und Aenderungen, sogleich von ihm seinem Referatsbogen einzuschalten, oder es hat der erste Rath, nach dessen Stimme das Conclusum

gefaßt

gefaßt worden, das Formale zu entwerfen, und längstens im folgenden Rathstage zur Schlußfaßung vorzulegen.

§. 48.

Ein Rath, der mit der die Berathschlagung betreffenden Person entweder durch Blutsverwandschaft, in auf- und absteigender Linie, oder in der Seitenlinie, wie auch durch Verschwägerung bis in den 2ten Grad verbunden ist, oder mit derselben in grosser Feindschaft lebet, wie nicht weniger, wenn er aus dem Geschäfte einen unmittelbaren, oder mittelbaren Nutzen, oder Schaden, zu gewarten hat, oder mit der betreffenden Person in einer Aktiv- oder Passiv Foderung verflochten wäre, kann der Berathschlägung nicht beiwohnen, noch weniger eine Stimme geben; daher soll er sogleich hievon die Eröffnung machen, damit ihm die Abtrettung gestattet werde; ausser dem soll nur bei besonders wichtigen, und gegründeten Ursachen, welche ganz kurz in dem Protokolle anzuzeigen sind, nach

Gut-

Gutbefinden des Vizebürgermeisters ein solcher Rath von der Berathschlagung beseitiget werden.

§. 49.

Von Allem, was in der Rathsversammlung, oder bei den peinlichen Untersuchungen vorgekommen, solle das gegenwärtige Personale bei schwerer Verantwortung, und verbindlichster Haftung, für allen hierdurch zugehenden Schaden gegen Jedermann das strengste Stillschweigen halten.

## Von Führung des Rathsprotokolls.

§. 50.

Uiber alles, was in der Rathsizung vorgetragen wird, muß ein ordentliches, und genaues Protokoll in halbbrüchigen Bögen geführet werden; dessen wesentliche Theile sind.

a) Der Gegenstand worüber die Berathschlagung aufgenommen worden,

b)

b) Die Personen, welche dieser betroffen hat;

c) Die Meinungen, und Beweggründe der Räthe, endlich.

d) Das deutlich aufgenommene Conclusum.

§. 51.

Dieses Protokoll ist immer, so bald als möglich, zu Stande zu bringen, daher sind dem Protokollisten in jenen Fällen, wo Referatsbögen vorgeschrieben sind, dieselbe alsogleich zu übergeben, welcher das Protokoll immer in dem Gerichtshause selbst, allenfalls mit Einsicht der Aktenstücke zu verfaßen hat.]

§. 52.

Der Gegenstand der Berathschlagung ist zwar kurz, jedoch genau einzutragen, damit man ersehen könne, was er betreffe; bei Inquisizionen ist jederzeit

zeit das Punctum Delicti anzumerken; zur Seite des Gegenstandes hat der Protokollist die Namen der betreffenden Personen, und die Zahl, unter welcher das Geschäft in dem Einreichungsprotokoll stehet, zu setzen; oder, wenn in Rücksicht einer anhängigen Inquisizion ein Vortrag geschiehet, die Zahl der Rationis Capturæ als jener, welche die Inquisizion immer beibehält, mit dem Beisatze ad Numerum anzumerken.

§. 53.

Die Meinung des Referentens, muß in dem Protokolle immer so weit angeführet werden, daß man wisse, wohin sie abgegangen ist, ohne die in einem schriftlichen Referat schon enthaltene Beweggründe beizufügen; von den Räthen, die sich mit einer vorgehenden Meinung vereiniget, und an Gründen nichts neues vorgebracht haben, ist nur die geschehene Einverstehung anzumerken. Bei denjenigen, die neue Beweggründe angeführet haben, sind diese in Kürze einzutragen; die abgesönderte

Meinungen hingegen sind sammt den Beweggründen genau und deutlich anzumerken; das Conclusum ist von Wort, zu Wort in das Protokoll einzutragen.

§. 54.

Das Protokoll ist täglich abzuschließen, und daher in abgesönderten Sessionsbögen zu führen, nach dessen Vollendung muß es dem zugegen gewesenen Vorsizenden sogleich zugeschicket werden, der, wenn er solches richtig gefunden, sein Gelesen zur Beståttigung beisezt. Von jener Abtheilung, wo der Vizebürgermeister nicht selbst den Vorsiz geführet hat, ist das von dem Vorsizenden richtig befundene Protokoll auch demselben zu überschicken, welcher solches einzusehen, und dieses durch Beisetzung des Gesehen zu beståtttigen hat.

§. 55.

Zu Ende eines jeden Vierteljahres, werden die Protokollsbögen von beeden Abtheilungen nach der Reihe der Tage

zu-

zusammen gebunden, folirt, und mit einem Register versehen. Um die Verfassung des Registers zu erleichtern, soll, wie die Protokolle eines Tages abgefaßet sind, sogleich daraus die Eintragung in das Register geschehen.

§. 56.

Um durch eine richtige Kontrole die Zuverläßlichkeit zu erhalten, ob alle beschlossene Expedizionen dem Expedit übergeben worden, soll von dem Rathsprotokollisten auf einen besonderen Bogen nur die Zahl eines jeden vorgetragenen Exhibiti, oder anderer Geschäfte, und bei jeder mit wenigen Worten, was für Expedizionen darüber zu ergehen haben, angemerket, und dieser Bogen mit Ende der Rathssizung dem Expeditor zu dem Ende übergeben werden, damit derselbe, ob alle Expedizionen in das Expedit kommen, beobachte, und wegen der etwa abgängigen bei den Referenten, allenfalls auch den Vorsizenden die nöthige Erinnerung machen. Der beisizende Sekretär aber hat in den vor sich

habenden Referenten Ternionen den Tag des Vortrags und Erledigung, und der darinn einkommenden Exhibiten in der betreffenden Rubrick anzumerken, woraus sohin der Protocollista Exhibitorum denselben in dieses Protokoll zu übertragen hat.

## Von Expedirung des Conclusi, und Ausfertigung der Expedizionen.

### §. 57.

Wann nach dem Conclusum ein Bericht an das Kriminalobergericht zu erstatten, oder ein Kriminal-Urtheil zu verfaßen ist, soll der Referent, oder der erste Rath, nach dessen Meinung des Conclusum ausgefallen ist, die Expedizion selbst besorgen; iu dem Falle, daß das Formale des Urtheils, oder auch eines Bescheides, auf ein Exhibitum in dem Referatsbogen von Wort zu Wort ausgeführet ist, und hiemit das Conclusum vollkommen einstimmet, oder hiernach die allenfalsige Beisätze, oder Abänderung in Formali schon in dem Referatsbogen abgeän-

geänderet worden, so ist es überflüßig, eine besondere Expedizion zu verfaßen, sondern das Præsidium hat sogleich auf den Referatsbogen nach erfolgter genauer, dem Konklusum angemessenen Adjustirung des Formalis das Expediatur zu setzen, und dieses Formale durch den anwesenden Sekretair auf den Rücken des Exhibiti, oder des Umschlages des Kriminalakts, schreiben, und unterfertigen zu lassen; wo hiernächst von dem Præsidio bei diesen gefertigtem Kriminal Urtheil nach aufmerksamer Durchlesung deßelben jederzeit das **Gesehen** sammt dem Namen zur Bestättigung beigefüget werden muß.

§. 58.

Wenn eine Kriminal Inquisizion zur Entscheidung an das Kriminal Obergericht eingesendet wird, so hat solches lediglich mit einem kurzen Begleitungsbericht, welchem eine Abschrift des Votums des Referenten, und der Protokollauszug über die deßfalls aufgenommene Berathschlagung beigeschloßen werden muß, zu beschehen.

§. 59.

Die Verfaßung all übriger Expedizionen ist ein Geschäft des anwesenden Sekretairs, zu welchem Ende demselben die allenfalsige Referatsbögen, oder die gehörigen Akten zu übergeben sind; er hat die Expedizion auf einen halb gebrochenen Bogen zu verfaßen, und im Eingang deßelben jedesmal die Zahl des Exhibiti anzumerken, zu welchen die Expedizion gehöret. In dieser sind auch genau die Beilagen, und Aktenstücke, welche beigeschlossen werden, auszudrücken.

§. 60.

Die Expedizionen müßen, so viel möglich, von den Sekretären in der Rathssizung verfaßet werden, die dann übrig bleibenden sind am nämlichen Tage Nachmittag in dem Amtsorte, wenigstens jederzeit in dem Gerichtshause zu verfertigen.

§. 61.

Die verfaßte Expedizion ist mit Beilegung der dazu gehörigen Akten dem Referenten in seinem Zimmer in dem Gerichtshause zuzustellen. Derselbe hat die Expedizion mit genauer Rücksicht, ob sie mit dem Conclusum übereinstimme, und ob sie deutlich und anständig ausgedrückt seye, zu durchlesen, das Bedenkliche zu verbessern, und der berichtigten Expedizion zur Seite seinen Namen beizusetzen.

§. 62.

Die von den Räthen berichtigten Expedizionen sind dem bei der Berathschlagung gewesenen Præsidio zuzuschicken, welches sie abermal zu durchgehen, die ihm etwa auffallende Bedenken von minderer Wichtigkeit zu beheben, und das Expediatur eigenhändig darauf anzumerken hat. Im Falle aber, daß wichtige Anstände auffielen, ist die Expedizion zurückzuhalten, und bei nächster Rathssizung mit den bemerkten Anständen vor-

zutra-

zutragen, oder, wenn Gefahr auf dem Verzug haftete, auch sogleich die Räthe zusammen zu ruffen, damit bei versammleter Sitzung, jedoch blos über das Formale der Expedizion Berathschlagung genommen, und hiernach die Expedizion ungesäumt berichtiget werde. In solchen Fällen wird von dem Sekretäir zur Seite das: in Pleno Consilii **adjustiret**, angemerkt, das Expediatur aber noch während der Rathssizung beigefügt.

§. 63.

Was an landesfürstliche Hof- und Gerichtsstellen, denen der Kriminalsenat nicht untergeordnet ist, oder an die in den Länder aufgestellten Guberneurs, oder was an ein Kreißamt ergehet, darüber ist die Korrespondenz durch Präsidal-Noten zu führen, die der Vizebürgermeister allein zu unterfertigen hat; das Ansinnen an Gerichte, und Obrigkeiten, ist in die Form eines Ersuchschreibens einzukleiden, und von dem Vizebürgermeister, und einem Sekretair zu unterfertigen, welche Unterfertigung auch

bei erlassenen Befehlen an untergeordnete Personen, und Aemter, zu beschehen hat; die Berichte an das Kriminal-Obergericht, bei welchen von aussen die Rubrick der betreffenden Personen, und der kurze Inhalt des Gegenstandes zu setzen ist, haben von innen das Præsidium, und von aussen der Referent zu unterschreiben, auch sind von innen die bei der Berathschlagung gegenwärtig gewesene Räthe anzumerken.

§. 64.

Die in dem peinlichen Gesetze vorgeschriebenen Vorladungsbriefe in dem Falle eines verhängenden Ediktalprozesses haben das Præsidium, und zween Räthe, zu unterfertigen; sie sind so oft auszufertigen, als sie angeschlagen werden müßen; hiebei kömmt zu beobachten, daß a) dieses Edikt an 3 verschiedentlichen öffentlichen Orten der Stadt, welche nach Schicklichkeit zu bestimmen sind, angeschlagen; b) von dem Rathsdiener der Tag der Anschlagung, und der nach verflossener Frist erfolgten Abnahme auf

den

den Edikten eigenhändig angemerket; c) von eben demselben von Zeit zu Zeit nachgesehen werde, ob nicht etwa ein derlei Edikt abgerissen worden, in welchem Falle sogleich die Anzeige an den Kriminalsenat zu machen ist, damit eine nochmalige Anschlagung des expedirten Edikts beschehe; d) jedes Edikt muß auch zu drey verschiedenenmalen in die öffentlichen Zeitungsblätter eingerückt werden.

§. 65.

Sobald die von dem Vorsizenden gutgeheissene Expedizion, so auf das möglichste zu befördern ist, dem Expeditor zukömmt, hat dieser den Tag, an welchem sie in das Expedit gekommen ist, zur Seite anzumerken, sohin zu besorgen, daß in der Kanzlei die Ausfertigung der Expedizionen geschehe, und überhaupt wegen Kollazionirung, und Zusendung zur Unterfertigung derselben, die nämliche Vorschrift zu beobachten, welche ihm wegen der zugleich besorgenden Manipulazion in Zivilsachen zugekommen ist.

§. 66.

## §. 66.

Die in der Rathssizung von den Sekretären auf den Exhibiten, und Kriminalakten geschriebene, und gefertigte Bescheide, und Kriminal-Urtheile sind jederzeit auch sogleich in das Expedit zuzusenden, damit erstere alldort von den betreffenden Personen erhoben, von lezteren aber die nöthigen Abschriften verfaßet, oder dieselbe dem an das Kriminal-Obergericht erstattenden Begleitungsbericht beigeschlossen werden können. Jedoch sind jene Kriminal-Urtheile, welche sogleich von dem Magistrat in Vollzug gebracht werden können, vorläufig dem Referenten und respective Untersuchungskommissair zu ungesäumter Ankündigung desselben an den Inquisiten zu übergeben, und sohin erst in das Expedit zu befördern.

## §. 67.

Der Expeditor hat wegen Zustellung der vollendeten, und unterfertigten Expedizionen, so ohnehin alle von Amts-

wegen

wegen ohne Abnehmung einer Taxe entweder an eine andre Stelle übergeben, oder mittels der Post abgeschicket werden, weswegen nur bei vermöglichen Inquisiten die desfalls bestreittende Unköste immittels angemerket werden können, gleichfalls die nämliche Vorschrift, welche bei der Manipulazion in Zivilsachen angeordnet worden, zu beobachten, bei jenen Bescheiden aber, so von den Partheyen selbst mit ihren Anbringen erhoben worden, hat er auf einem deßfalls eigends zu haltenden Bogen den Tag der Erhebung anzumerken.

§. 68.

Wenn die Expedizion von der Unterschrift zurückkömmt, ist das Konzept sogleich in die Registratur zu geben, und nach der von einem Registranten hierauf beschehenden Anmerkung des Tages der Zustellung den betreffenden Actis beizulegen.

Von

## Von Aufbewahrung der Akten in der Registratur.

§. 69.

Die eingereichten Stücke, welche den Partheyen, oder Stellen nicht zurückgegeben werden, hauptsächlich die peinlichen Untersuchungsakten, nachdem die Expedizion abgelaufen, werden in der Registratur beigeleget, diese Registratursakten sind in abgetheilten Faszikeln aufzubehalten, und die Faszikeln nur nach vier bei dem Kriminalsenat vorkommenden Materien, nämlich 1mo die Normalien, 2do peinlichen Untersuchungen, sie mögen sumarisch, oder artikulirt seyn, 3tio Kurrenzien und allgemeine Geschäfte des Senats. 4to Verzeichniß der entwendeten Sachen, und Personsbeschreibungen, einzutheilen. Jedes Stück eines jeden Faszikels, das aufbehalten wird, ist von aussen mit dem Numer des Faszikels, zu dem es gehöret, und mit dem Numer, nach welchem es darinn einzulegen ist, zu bezeichnen. Jede Beilage eines aufbewahrten Exhibitums ist mit den Nu-

mern

mern deßelben zu bezeichnen, und dann auf dem Exhibitum selbst die Zahl der Beilagen anzumerken.

§. 70.

Alles, was zu einer Inquisizion gehöret, ist auch daselbst aufzubewahren, und sind die peinlichen Untersuchungen in abgesönderten Jahrsgängen in alphabetischer Ordnung der Anfangsbuchstäben der betreffenden Personen dergestalten zu hinterlegen, daß bei jedem Buchstaben, und in jedem Jahr mit einem neuen fortlaufenden Numer angefangen werde, und jede Inquisizion nur einen Faszikel ausmache, mithin auch besonders numeriret werde. Wenn ein Inquisit öfters und auch in verschiedenen Jahren in eine peinliche Untersuchung verfällt, so sind alle dessen nachfolgende Untersuchungsakten zu den ersteren zu legen, jedoch muß deßfalls sowohl in dem jährlichen Register, als in dem für jedes Jahr bestimmten Fache, wohin ansonsten der Ordnung nach diese Akten hinterleget wurden, eine Anmerkung und respective

Wei-

Weisung mittels eines einlegenden Bogens, wo nämlich dieselben zu finden seyen, beschehen. Die Referatsbögen, und die Expedizionskonzepte, sind bei den Akten, wohin sie gehören, aufzuwahren.

§. 71.

Ueber die Registratursakten, und zwar über jede der vier oberwähnten Materien insbesondere, sind für jedes Jahr genaue Register nach dem Alphabet zu führen, worin der Namen der Person, so die Inquisizion, oder das Geschäft betrift, das Punctum Delicti oder der Gegenstand der Sache, und das wie vieltemal der Inquisit im Verhaft seye, anzumerken, sohin der Numer, in welchem die Inquisizion oder Geschäft in jedem Buchstaben liegt, wie auch die Zahl des Einreichungsprotokolls beizufügen ist. Wenn ein Inquisit mehrere Namen angiebt, so sind nebst den rechten, alle übrige angegebene Namen in dem Register einzutragen, und auf den rechten zu weisen.

§. 72.

Ueber die Generalien, und Normalien, ist ein eigenes Buch zu halten, in welches dieselben sammentlich einzutragen sind, hierüber ist ein genaues Register zu führen, und darin der Gegenstand des Gesetzes nach alphabetischer Ordnung anzumerken; dieses Normalienbuch ist bei jeder Sizung in den Rath zu geben.

§. 73.

Dem Præsidio, und den Räthen sollen auf Verlangen die Akten aus der Registratur verabfolget werden, jedoch lezteren nur jene, die entweder in ein Normale, oder in eine ihnen zugetheilte Inquisizion, oder Referat, einschlagen; auch den Sekretärn ist gestattet, die in ihre Expedizion einschlagenden Akten mit Vorwissen des Præsidiums aus der Registratur zu erheben; ausser dem kann weder einem anderen Gerichts = Individuum, noch weniger einem fremden, ohne Einwilligung des Vizebürgermeisters ein Stück verabfolget, noch die Einsicht in die Akten zugelaßen werden.

§. 74.

## §. 74.

Wenn aus der Registratur etwas erfolgt wird, soll sogleich in dem Faszikel oder Fache, woraus das Stück genommen worden, ein eigener Bogen gelegt, und darauf geschrieben worden, an wem, und an welchem Tage die Erfolglaßung geschehen; welcher Bogen dann, wenn das erfolgte Stück zurückgelanget, wider zu kassiren ist; auch haben die, welche Akten aus der Registratur nehmen, einen Empfangsschein auszustellen; dabei ist ein Vormerkbuch über die abgegebenen Stücke zu halten, darein jede Erfolglaßung genau einzutragen, von dem Registrator von Zeit, zu Zeit nachzusehen, und nach Verlauf eines jeden Monats von den bei jedem Rath befindlichen Registratursakten ein schriftliches Verzeichniß dem Vizebürgermeister vorzulegen, mit der Anmerkung des Tages, an welchem das Stück aus der Registratur gekommen, damit dieser bei nächster Rathssizung die Ursache der Zurückhaltung erhebe, und wenn keine Ursache da ist, die ungesaumte Zurückstellung veranlaße.

§. 75.

Am Ende eines jeden Jahres soll der Kriminalsenat den Stand aller Bearbeitungen, die in dem ganzen Jahrgange vorgefallen, in einer ordentlichen verfaßten Tabelle ausweisen, und an das Kriminal-Obergericht einbegleiten, hiebei über die mit Ende des Jahres verbliebene Rückstände ein besonderes Verzeichniß, worinn von dem Untersuchungskommissair, oder Referenten selbsten die standhafte Ursachen derselben anzumerken sind, anschließen. Die Einsendung des Standes der Ausarbeitungen ist nach beiliegendem Muster einzurichten, jedoch ist demselben über die in diesem vorgeschriebenen Ausweise einkommende, und ohnehin nur mit der Zahl derselben bemerkende sowohl sumarische, als artikulirte Kriminalprozesse eine besondere Tabelle beizuschließen, worinn die in dem Jahre vorgekommene Genera Delictorum als Rubricken, und in jeder derselben nur die Zahl der darinn vorgefallenen Inquisizionen genau anzumerken ist; Wornach der Kriminalsenat von dem bisher

| Namen des Kommissärs oder Referentens. | Peinliche Untersuchungen — Summarische Aussagen. | | | | Peinliche Untersuchungen — Artikulirte Kriminalprozeße. | | | | Die auf Requisizionen beschehende Vornehmungen. | | Kurenzien und andere Geschäfte. | | An höhere Stellen erstattete Berichte, Amtserinnerungen, Noten. | | | Eingelangte Dekrete und Verordnungen. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rückstände des vorigen Jahres. | Selbst erlediget. | An das Kriminal Obergericht abgegeben. | Rückständig. | Rückstände des vorigen Jahres. | Selbst erlediget. | An das Kriminal Obergericht abgegeben. | Rückständig. | Erlediget. | Rückständig. | Erlediget. | Rückständig. | In Gegenständen der Gesezgebung oder sonstigen Generalien. | Zu Uibergebung peinlicher Untersuchungen. | In sonstigen Partheiangelegenheiten. | Kriminalurtheile enthaltend. | In anderen Angelegenheiten. | Normalien. |

her jährlich weitläufig, und umständlich mit Benennung aller Inquisiten, und wörtlichen Anführung der zu erkannten Straffen zu überreichen gewesenen Verzeichniß enthoben wird.

§. 76.

Nebstdem soll in jeder Woche ein Verzeichniß der in derselben in Verhaft genommenen Inquisiten mit Anzeigung ihres Namens, und des Puncti Delicti an das Præsidium des Kriminal-Obergerichts abgegeben werden.

§. 77.

Der Vizebürgermeister hat einen eigenen Rath zür Aufsicht über das für den Kriminalsenat besonders führende Einreichungsprotokoll, wie auch Registratur zu benennen. Dieser wird von Zeit zu Zeit, ob die Genauheit in der vorgeschriebenen Manipulazion beobachtet werde, unvermuthet nachsehen, bei entdeckten Gebrechen sein mündliches Referat darüber erstatten, und die nöthigen Ab-

hilfsmitteln an die Hand geben. Nebst diesem liegt auch dem Præsidio die öftere desfallsige Nachsicht ob.

## §. 78.

Dem Bürgermeister als Chef aller drey Senaten des hiesigen Magistrats, liegt allenfalls ob, auf die genaue Befolgung gegenwärtiger Instruckzion zu wachen. Eben daher hat derselbe wenigstens alle Monat einmal die Inquisizionsarreste zu besuchen, und die Journalen der Kommissarien wegen behöriger Beförderung der Inquisizionen einzusehen, worüber er jederzeit in einer Rathssizung des Kriminalsenats zu dem Rathsprotokoll, daß diese Nachsicht beschehen, und ob, auch was er etwa hiebei, oder sonst überhaupt für Gebrechen vorgefunden, und bemerket habe, anzuzeigen, auch die betreffenden Individuen nach der in dieser Instrukzion oben vorgeschriebenen Art zu Verantwortung zu ziehen, sohin die nöthigen Fürkehrungen zu treffen hat.

Wien den 29ten May 1787.

Wenzel Graf v. Sinzendorf

Joh. Fried. Freyh. v. Löhr.

F. Freyh. v. Stupan

k. k. n. oe. Apellazionsrath.

# Theoretisch-praktische
# Vorlesungen
über die allgemeine
in den sämmtlich k. k. Erblanden
bestehende
# Kriminalgerichtsordnung.

---

# Erstes Hauptstück.

## Von der Aufmerksamkeit auf Criminalverbrechen, Entdeckung, und Anhaltung der Criminalverbrecher.

### §. 1.

### Was für eine Verfahrungsart hat künftig bei Criminalverbrechen Platz zu greifen?

Keine andere, als von richterlichen Amtswegen.

Anmerkung. Hieraus ergiebt sich der Schluß von selbst, daß es von dem in einigen Provinzen

zen bisher üblich gewesenen Anklagungsprozeße sein Abkommen habe. Der Richter selbst hat izt die Stelle des Anklägers, und des Vertheidigers zu vertretten, und diese Verfahrungsart ist richtig die beste, und einfachste.

§. 2.

## Ist man schuldig, Criminalverbrechen anzuzeigen?

Der Regel nach ist jedermann verpflichtet, schwere Criminalverbrechen, sobald er sie erfährt, mit allen Umständen, folglich auch mit Benennung des Thäters, wenn ihm solcher bekannt ist, der gehörigen Obrigkeit anzuzeigen, und zwar bey sonstiger Straffe, je nachdem diese Unterlassung wirklichen Vorsatz, oder aber nur bloße Nachläßigkeit zum Grunde hat. Die Obrigkeit hat das Recht, Verbrecher anzuhalten, und wer das Recht zum Endzweck hat, der muß auch das Recht zu allen jenen Mitteln haben, die zu diesen Endzweck führen.

Wel-

**Welche Verbrechen aber werden in die Classe der schweren gesetzt?**

Folgende. I. das Verbrechen der beleidigten Majestät, II. Landesverrath, III. Aufruhr, IV. Verfälschung der Münzen, und Staatspapiere, V. Mord, VI. Raub, und VII. Brandlegung.

**Wie, wenn meine Gattin erfährt, daß ich den Peter heimlich erstochen habe, ist sie verpflichtet, mich anzuzeigen?**

Nein; denn der nämliche Paragraph des Gesetzbuchs macht von der vorerwähnten Regel eine Ausnahme, indem er von der Verbindlichkeit, eine solche Anzeige zu machen, des Thäters Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, dessen Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwisterkinder, und alle jene enthebt, die ihm in der Seitenlinie noch näher verwandt, oder in gleichem Grade verschwägert sind.

**Setzen wir den Fall, mein Vater, mein Sohn, oder meine Gattin finde**

**finde auf meinem Schreibtische landverrätherische Plane, finde Briefe, woraus sie mich offenbar als Landesverräther erkennt, ist sie nicht wenigstens in diesem Falle mich anzuzeigen schuldig?**

Auch nicht einmal in diesem Falle. Die Gesetzgebung kennte das enge Band, welches Blutsfreunde, und Ehegatten knüpft, und erklärte also, daß sogar bei den Verbrechen der beleidigten Majestät, des Landesverraths, und der Ausspähung, des Thäters Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, dann die Ehegatten von der Pflicht freygesprochen seyen, den Thäter seiner Obrigkeit anzuzeigen.

**Ich weiß, mein Bruder ist Spion, bin ich ihn anzuzeigen schuldig?**

Ja; denn nur des Thäters Aszendenten, und Deszendenten, und die Ehegatten, keineswegs aber die Kollateralen, sind von dieser Pflicht enthoben. Wenn ich ihn nicht anzeige, so werde ich im Entdeckungsfalle gestraft.

## §. 3.

### Wie muß die gerichtliche Anzeige geschehen?

Der Anzeiger muß sich zur Obrigkeit entweder persönlich begeben, und das ihm bekannte Verbrechen **mündlich** anzeigen, oder er kann es auch **schriftlich** mittelst eiuer Species facti thun; in beiden Fällen aber hat er seinen **Namen, Stand,** und **Aufenthaltsort** anzugeben, theils damit er nach der Hand zu näherer Aufklärung mancher aus der Inquisizion hervorkommender Umstände gerichtlich fürgefodert, theils aber in jenem Falle, wann die Wahrheit der Anklage nicht dargethan wird, und er keinen hinlänglichen Grund anführen kann, dem Beschuldigten namhaft gemacht werden könne.

### Der Denunziant ist ja aber berechtiget, die Verschwiegenhaltung seines Namens zu begehren?

Ja, das ist wahr, und dem Rechte des Denunziantens, von der Obrigkeit die

die Verschwiegenhaltung seines Namens zu begehren, ist auch von Seite der Obrigkeit die Pflicht korrelat, Niemanden seinen Namen zu offenbaren. Wenn aber, wie wir vorne anmerkten, die Wahrheit der Anklage unerwiesen, und der Ankläger keinen hinlänglichen Grund anzuführen vermögend ist, so ist die Obrigkeit dem Beschuldigten den Namen seines Anklägers eben so namhaft zu machen schuldig, als sie denselben bey gegründetem Befunde der Denunziazion geheim zu halten verpflichtet gewesen seyn würde. Dieses ist auch der Billigkeit ganz angemeßen, damit der falsch Angeklagte den boshaften Denunzianten bey der Ziviljustiz Behörde um Genugthuung belangen könne. Auch kann nach Beschaffenheit der Sache das Criminalgericht selbst gegen einen solchen Verläumder sein Amt handlen.

**Setzen wir den Fall, an das Präsidium des hiesigen Criminalsenats gelange eine anonymische Anzeige, daß der in der Leopoldstadt N. 103. wohnende N. N.**

N. falsche Zwanziger präge; wie ist sich hier zu verhalten?

Auf Anzeigen ohne Namen, oder sogenannte anonymische, darf nach ganz billiger Vorschrift des Gesetzes gegen Niemanden verfahren werden; doch können sie zum Anlaß dienen, in **geheime**, und mit der nöthigen **Behutsamkeit** nachzuforschen, ob das angezeigte Verbrechen **wirklich** begangen worden sey. In dem aufgeworfenen Falle könnte das Präsidium eine vertraute Wache, welche in Wien eigends unter dieser Benennung besteht, und zu geheimen Auskundschaftungen mit dem glücklichsten Erfolge verwendet wird, beordern, welche dem Beschuldigten in Geheim nachspühren, sich allenfalls in Gasthäusern zu ihn an den nämlichen Tisch setzen, und nicht nur auf den sein Einkommen vielleicht übersteigenden Aufwand, sondern auch auf jene Münzen Acht haben kann, womit er dem Wirthe seine Zeche bezahlt. Einer der Vertrauten kann allenfalls auch den Beschuldigten, nachdem er sich vorläufig in ein Gespräch mit ihm eingelassen,

und ganz einfältig angestellet hat, um die Wechslung eines Thallers ersuchen, und der falsche Münzer wird in Hofnung, diesen einfältigen Tropf hintergehen zu können, mit seinen Zwanzigern vielleicht herausrücken. Derley geheime Ausspähungen darf das Präsidium über anonymische Anzeigen veranstalten, zu einer wirklichen Verfahrung gegen den Angeschuldigten, oder gar zu dessen Verhaftnehmung aber keineswegs fürschreitten. Die Art dieser geheimen Ausspähungen ist ganz dem Ermessen der Obrigkeit, oder dem Witz und der Findigkeit der zur Ausspähung verwendeten Individuen überlassen, weil die aufstossenden Fälle zu verschieden sind, als daß sich eine Richtschnur hier festsetzen ließe.

Anmerkung. Die Glieder dieser vertrauten Wache müssen Leute von Treue und Glauben, und nicht schlecht, kümmerlich, sondern so besoldet seyn, daß man von ihnen keine Einverständniße mit Verbrechern zu besorgen, und sich auf sie vollkommen zu verlassen hat. Auch müssen sie sich durch keine Kleidertracht, z. B. Uniform, oder was immer für ein sonstiges

Zeichen, dem Volke kennbar machen, weil sie sonst die Verbrecher mehr versprengen, als durch geheime Nachspührungen entdecken würden. Wenn ich in dem vorne gesetzten Falle wegen eines angezeigten Münzfälschers einen Polizeysoldaten zur geheimen Nachspührung beorderte, so würde ich sehr seucht, und unzweckmäßig fürgehen, weil der Verbrecher gewiß nicht so einfältig wäre, dem aus der Montur kennenden Polizeisoldaten aufzusitzen, ihm seinen Thaller mit unächter Münze zu wechseln, oder auf was immer für eine andere Art sich zu verrathen. Der Einwurf, daß man einen Polizeysoldaten, um ihn mit Vortheil auch zu einen so geheimen Geschäft verwenden zu können, nur verkleiden dürfte, hat nicht wohl gerathen; denn dieser Mann mag sich ankleiden, wie er will, so bleibt er doch immer kennbar, und ein feiner, und, nach der Volkssprache, pfiffiger Kerl, wie die Verbrecher größtentheils zu seyn pflegen, wird sich von ihm gewiß nicht fangen lassen. Wir hatten oft Gelegenheit, und musten sie haben, eine so verkleidete Mannschaft

zu sehen; der eine hatte einen zu kurzen, der andere einen zu langen Rock an; dem einen ragte der Ermel bis über die Finger hervor, dem andern stand er bis über den Ellenbogen hinauf; die Farbenmischung der Kleidungsstücke war äuserst komisch gewählt, z. B. ein blauer Rock, eine grüne Weste, ein rothes Beinkleid, und schwarze Strümpfe; mancher setzte, um sich vollkommen unkennbar zu machen, und also den Verbrecher ganz heilig zu fangen, eine auf seinen Kopf nicht passende Perücke auf, hinter welcher sein eigener Haarzopf über den ganzen Buckel herabhieng. Welcher Mensch nur mit einem halben Sinne soll nicht über diese Karikatur lachen? welcher Dieb, oder andere angezeigte Verbrecher wird den in einem solchen Aufputze erscheinenden Mann nicht gleich auf der Stelle für das erkennen, was er ist? und ihn bemitleiden, daß er gar so einfältig ist, auf solche Art ihn fangen zu wollen? Das, was wir hier von den ohnehin nur in Hauptstädten vorfindigen Polizeysoldaten bemerkten, hat sich auch auf die sogenannten Grundwächter, und

auf

auf die auf dem flachen Lande befindlichen Schergen, oder Amts- und Gerichtsdiener zu erstrecken, weil auch dieselben zu kennbar sind. Endlich können wir auch unseren Wunsch nicht bergen, daß die Obrigkeiten jenen vertrauten Personen, derer sie sich zu geheimen Aufträgen, und Nachspührungen, bedienen, mit allem Nachdrucke einschärfen, bey ihren haiklichen Geschäften ganz gelassen, und ohne alle Hitzigkeit, fürzugehen, indem durch einen zu übertriebenen Eifer, und durch zu vieles, auf einmal, und unausgesetzt unternommenes Nachforschen die auf das beste schon eingeleiteten Geschäfte sehr oft wieder verdorben werden. Sehr klug handelte jener Mann der vertrauten Wache, der sich bei einer angezeigten Diebsrotte gar als ein Mitglied derselben engagirte, um auf ihre Schliche zu kommen, und sie der Justitz in die Hände zu bringen; dahingegen derjenige aus übertriebener Hitze sehr zweckwidrig zu Werke gieng, der sich in jenes Wirthshaus, worin eine Diebsbande sich aufzuhalten denunziret wurde, ganz rasch be-

geben, und mit dem Gastwirthe, bey welchem die Diebe täglich zechten, vieles Geld verzehrten, und Unterschleif hatten, sich einzuverstehen versuchet hat. Dieser einzige voreilige Schritt hat alle nachhinigen Bemühungen der Obrigkeit, der angezeigten Rotte habhaft zu werden, fruchtlos gemacht.

## §. 4.

## Wie muß die Anzeige eines Criminalverbrechens eingerichtet seyn?

Sie muß immer die **Eigenschaft** des Criminalverbrechens, **Ort**, **Zeit**, und die **begleitenden Umstände** desselben, wie auch **Namen Stand**, und **Aufenthalt** des Verbrechers genau, wahrhaft, und nach Redlichkeit, und Gewißen enthalten. Hier folgt ein Beyspiel einer Spezie Fakti, welche ein Doktor wegen der durch seinen Laquay ihm entfremdeten 500 fl. an Bankzeddeln dem Magistrate überreicht.

## Species Facti.

Gestern Nachmittags um 4 Uhr gieng ich aus, um einige Visiten zu machen, und ließ meinen Bedienten, ausser welchem ich keinen Dienstbothen halte, ganz allein in meiner Wohnung zurück, mit dem Befehle, sich bis zu meiner Nachhausekunft keinen Schritt von dannen zu entfernen, und, falls ich immittelst zu Pazienten beruffen würde, solche auf ein Papier anzumerken. Nach Verlauf einer Stunde kam ich wieder nach Hause, und fand meine Wohnung versperrt. Ich öfnete sie mit dem bey mir gehabten Schlüßel; mein Bedienter war abwesend, und meine mit zwey französischen Schlößern wohl versperrte Chatouille erbrochen. Ich zählte sogleich mein Geld, und entdeckte einen Abgang von 500 fl. welche aus lauter Bankzeddeln pr 10 fl. bestanden. Nachdem ich nun bey solcher Lage der Sache auf diesen meinen Bedienten den gegründesten Verdacht werfen muß, und dieß um

mehr, als er heimlich aus meinem Dienste sich entfernet, auch sonst einen sehr liederlichen Lebenswandel geführet, und seit gestern nicht nur seinem Schneider 50 fl, sondern auch im Bierhause zur Weintraube am Hof 13 fl. an Schulden bezahlet hat, so bitte ich, daß derselbe, welcher sich Lorenz N. nennet, und dem sichern Vernehmen nach derzeit zu Gumpendorf Nro. 67. bey dem unbefugten Schneider Peter N. aufhält, gefänglich eingezogen, und behörig untersuchet werden wolle.

Wien den 20ten November 1788.

Karl N.

Der Arztneykunde Doktor nächst dem rothen Thurm Nro. 670 wohnhaft.

Nachdem die Verbrecher, um ihre Ausfindigmachung zu erschweren, ihren Aufenthalts gegen meistens falsche Namen anzusagen pflegen, so ist jedem Anzeiger, oder Beschädigten, welcher einen Verbrecher z. B. einen Dieb anzeigen will,

will, anzurathen, daß er seiner Anzeige auch eine genaue Personsbeschreibung des Thäters einschalte; hier ist ein Beyspiel:

Species Facti.

Heute Morgens um 4 Uhr hat mir meine Dienstmagd zwölf, mit den Buchstaben L. M. gezeichnete Silberlöffel aus einem unversperrten Kasten entfremdet, und sodann sich flüchtig gemacht. Diese Dienstmagd heißt Elisabeth Dornin, ist 20 Jahre alt, zu Poystorf in U. Oe. gebürtig, und katholisch; sie ist mitterer, etwas untersetzter Statur, hat ein blasses, fettes, und etwas blattermasichtes Angesicht, dann blonde Haare; sie trägt ein roth tafetenes Corsett, einen blau zeigenen Rock, ein blaues Fürtuch, und eine schwarze Schlepphaube.

Wien den 10ten May 1788.

Theresia v. Baumann auf dem Kohlmarkt Nro 3 wohnhaft.

**Wie aber, wenn der Anzeige die vorschriftmäßige Umständlichkeit manglet?**

Da muß die Obrigkeit zu Aufklärung der abgängigen Umständlichkeit von selbst ihr Amt handlen. Hätte in dem vorgegebenen Beyspiele der Doktor den Name des Thäters, oder dessen Aufenthaltsort ausgelassen, so müßte er von der Obrigkeit berufen, und das Manglende ergänzet werden.

Bey dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt bestehet folgende Einrichtung. Sobald an das Präsidium die ordentlich eingerichtete Anzeige von einem Criminalverbrechen, oder Criminalverbrecher z. B. von einem Diebstahle, und dem dießfälltigen Thäter gelangt, so wird selbe ohne Verschub an das Exhibitenprotokoll zur auszugsweisen Eintragung übergeben, nachhin aber einem Sekretär zugeschicket, der sie mit dem Bescheide dekretirt: **der Polizey Oberdirekzion sogleich in Abschrift zur weitern Kundmachung mitzutheilen.**

len. Die Polizey Oberdirekzion läßt diese Anzeige gleich nach deren Empfang abdrucken, und sendet wiederum eine ansehnliche Zahl gedruckter Exemplarien dem Magistrate zu, welcher sie sohin nicht nur der vertrauten Wache, sondern auch dem k. k. Versatzamte, dem bürgerlichen Tändler Mittel, der Judenschaft, und, falls es um Preziosa zu thun ist, auch dem Mittel der bürgerlichen Gold- und Silberarbeiter mitzutheilen pflegt, damit die Thäter, falls sie die gestohlenen Sachen daselbst verpfänden, oder verkaufen wollten, angehalten werden. Die bey der Linien angestellten Wachekommendanten werden ebenfalls ohne Verschub mit derley gedruckten Anzeigen versehen, damit der Thäter, falls er sich von Wien zu flüchten gedächte, bey der Linie handfest gemachet werde. Durch diese kluge Anstalt wird nicht nur sehr vielen verlustigten Partheyen zu ihrer Entschädigung verholfen, sondern auch viele Verbrecher, welche sonst verborgen und ungestraft bleiben würden, gerathen dadurch in die Arme der Gerechtigkeit. Die auf dem flachen Lande verlegten Cri-

minal-

minalgerichte werden demnach ganz zweckmäßig fürgehen, wenn sie die erhaltenden derley Anzeigen entweder dem Wienermagistrate, oder unmittelbar der Polizey Oberdirekzion zusenden; denn die Diebe glauben nicht nur allein in der Residenzstadt unter einer solchen Volksmenge sicherer zu seyn, sondern auch ihre gestohlenen Sachen ganz ungehindert an Mann bringen zu können. Einer der größten Zufluchtsörter der Diebe ist zu Wien der sogenannte **Judentandelmarkt**, den sie täglich in der Stadt öffentlich zu halten pflegen. Es giebt zu Wien gewiß einige hundert, theils pohlnische, theils andere fremde Juden, die sich blos mit dem Ankaufe gestohlener Sachen ernähren. Daher ist es zu wünschen, daß die Polizey diesem täglich mehr um sich greiffenden Uebel baldest abhelfen, und dieses Asylum der Diebe, und Betrüger zerstäuben möge. Die in diesem §. festgesetzte Regel, daß eine Anzeige den Ort, und die Zeit, des begangenen Verbrechens in sich enthalten müße, gehört nicht für alle Verbrechen; denn wenn z. B. jemand wegen einer Verfäl-

schung

schung angezeiget wird, so ist es unnöthig, den Ort anzuzeigen, wo die verfälschte Schrift verfertiget wurde, sondern es ist hinreichend, zu beweisen, daß ein Falsum begangen worden sey. Ob die K — — gl falsche Obligazion zu Hause, oder im Burreau, in der Frühe, oder auf die Nacht machte, ist einerley, dahingegen es nicht einerley, ist ob der Dieb bey Tag, oder Nacht, an einem versperrten, oder unversperrten Orte stiehlt.

## §. 5.

### Welcher Obrigkeit ist aber die Anzeige zu machen?

Derjenigen, welcher in dem betreffenden Bezirke nach Verfassung eines jedweden Landes die Aufsicht über Zucht, Ordnung, und Sicherheit, anvertrauet ist; z. B. in einer Stadt dem Magistrate, auf einem Dorfe dem herrschaftlichen Beamten, oder bey dessen Ermanglung dem Dorfrichter; mit einem Worte, derjenigen Behörde, welche die Polizeyge-

schäfte

schäfte des Orts oder Bezirks zu besorgen hat.

§. 6.

**Wie hat sich diese politische Obrigkeit zu benehmen, wenn sie eine mit hinlänglichen Inzichten versehene Anzeige erhalten, oder Criminalverbrechen, und Criminalverbrecher von ihr selbst wahrgenommen hat?**

Sie ist dem Criminalgerichte solches anzuzeigen, den Verbrecher auch selbst anzuhalten, und dem gleichbesagten Gerichte einzuliefern verpflichtet. Wenn also in Hinkunft nach erfolgter Bestellung der neuen, patentmäßig zugesicherten Criminalgerichte z. B. zu Hütteldorf nächst Wien ein Diebstahl mit Einbruch begangen, und der dießfällige Thäter betretten wird, so hat ihn die Dorfobrigkrit an das Criminalgericht des V. U. W. W. zu Neustadt einzuliefern.

Anmerkung. Zu wünschen ist es, daß die politischen Obrigkeiten bey Ausforschung, und Anhaltung der Verbrecher, nicht saumselig zu Werke gehen, oder selbe aus Oekonomie, und um die Mühe der Voruntersuchung zu ersparen, nicht wohl gar davon schlupfen lassen. Man wirft diesen gesetzwidrigen, und staatsschädlichen Fürgang manchen bisherigen freyen Landgerichten vor; ob dieser Vorwurf Grund habe, wollen wir nicht entscheiden.

## §. 7.

## Wie hat sich die Obrigkeit zu benehmen, wenn die Anzeige gleich, oder bald nach dem verübten Verbrechen geschieht?

Manche Verbrechen lassen gewiße **körperliche**, und **beschauliche** Merkmale zurück, andere wieder nicht; die erstern werden von den Kriminalisten **bestehende**, die andern **übergehende** Verbrechen genannt. Ein und das nämliche Verbrechen kann bald in die Classe

der bestehenden, bald wieder in die Classe der übergehenden gehören; der Todschlag z. B. ist überhaupt ein bestehendes Verbrechen; wenn aber der Mörder den Cörper des Gemordeten vergrabt, oder ins Wasser wirft, so verliehren sich die beschaulichen Merkmale, und das Verbrechen nihmt die Gestalt eines übergehenden an. Wenn nun das Verbrechen Merkmale nach sich läßt, so sind dieselben, und alles, was immer zu näherer Erhebung der eigentlichen Beschaffenheit der That (corporis delicti) führen kann, nach Möglichkeit in dem Zustande zu lassen, in welchem das Verbrechen entdecket worden ist; z. B. bey einer Mordthat das auf dem Erdboden befindliche Blut, die von dem Thäter zurückgelassenen Instrumente, womit er den Todschlag begieng. Setzen wir, Peter habe den Paul mit seinem Seitengewöhre meuchelmörderisch ermordet, und in der Verwirrung das Mordgewöhr neben dem Leichname zurückgelassen. Einer von den Zeugen, die man verhört, erkennt das Seitengewöhr, und sagt, **dieß gehört dem Peter zu**; die beygezogenen Wund-

ärzte

ärzte vergleichen selbes mit der Wunde, und finden es derselben durchaus anpassend. Hier hat man also den größten Grund, gegen den Peter mit der gefänglichen Anhaltung fürzugehen, und dieß um so mehr, wenn jemand von der Nachbarschaft des Hauses, worin Paul ermordet wurde, noch bestättigen sollte, daß er den Peter am Tage des geschehenen Mordes in das nämliche Haus habe gehen gesehen, obschon in diesem Falle auch die einzige zuverläßige, und allenfalls eidliche Bestättigung, daß das mit den Wunden verglichene Gewöhr dem Peter angehöre, zu dessen Anhaltung schon hinreichend seyn würde.

## §. 8.

### Welche Vorsicht ist von Seite der Obrigkeit bey der Anhaltung, und Stellung eines Angeschuldeten zu gebrauchen?

Die Anhaltung, und Stellung eines Angeschuldeten muß der Regel nach gelind, aber zugleich mit aller Vorsicht gegen

gen dessen Entweichung geschehen, welches nicht allein die öffentliche, sondern auch die private Genugthuung fodert. Nöthigen Falls kann die Obrigkeit auch Zwangsmittel gebrauchen. Wenn z. B. der Angeschuldete der ihn abhollenden Wache sich widersetzt, so kann die Bindung der Hände, oder die Anlegung der sogenannten Handeisen allerdings statt finden, und der Beschuldigte hat den Gebrauch dieser Zwangsmittel lediglich seiner Widerspenstigkeit, und dem hieraus sich bestärkenden Verdachte seines üblen Bewustseyns zuzuschreiben. Daß bey der gerichtlichen Stellung die Ehre des Angehaltenen immer nach Möglichkeit geschonet werden müsse, ist von selbst einleuchtend, zumal sich erst durch die Untersuchung aufdecken muß, ob er des ihm zu Last gelegten Verbrechens wirklich schuldig ist. Die Anhaltungen sind also, so viel möglich, in Geheim, oder zur Nachtszeit vorzunehmen, allenfalls auch der Beschuldigte, falls er von distinkterm Stande ist, mit einem Wagen, oder Tragsessel abzuholen, und sofort in größter Geheim in den Inquisi-

zions-

zionsarrest zu überbringen. Als man die B***ou wegen ihr zu Last gelegter Betrügerey zu Gericht stellte, ward sie nicht durch die Wache, sondern durch einen Gerichtskommißär in Geheim mit einer Stadtlohnkutsche aus ihrer Wohnung abgeholket, weil es noch zweifelhaft war, ob sie schuldig oder unschuldig sey, und erst die Inquisizion solches aufdecken muste.

**Wie aber, wenn der Angeschuldigte nicht zu Gericht gestellet, sondern lediglich fürgefodert wird?**

So ist er verpflichtet, sich selbst vor Gericht zu stellen. Juri unius respondet obligatio alterius. Wenn die Obrigkeit das Recht hat, ihn fürzufodern, so muß er die Verbindlichkeit haben, dem obrigkeitlichen Befehle Folge zu leisten, und sich zu stellen.

**Wenn er sich aber weigert?**

So ist zu Zwangsmitteln, und nöthigen Falls auch zu solchen zu schreitten, wel-

welche selbst Leib, und Leben in Gefahr setzen. Diese Zwangsmittel müssen immer dem Grade der Widersetzung angemessen seyn. Wenn der Angeschuldete der zu seiner Verhaftnehmung abgeordneten, oder auch von Amtswegen ihn anhaltenden Wache sich platterdings widersetzt, z. B. mit ihr zu Gericht zu gehen sich weigert, so mag die Anlegung der Handeisen, oder die Bindung der Hände, und dergleichen, Platz greiffen; wenn er aber vielleicht gar der Wache sich gewältig zu widersetzen, oder sie zu verwunden sich erkühnte, so ist es erlaubt, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, wenn nur die Grenzen der Nothwehre beobachtet werden, und man kann ihn mit solchen Mitteln zur Parizion bringen, wobei auch sein Leib, und Leben, Gefahr läuft; die Wache z. B. darf auch ihn verwunden. Doch können wir nicht unbemerkt lassen, daß der Wache, und allen jenen Individuen, derer sich die Obrigkeit zur Stellung der Verbrecher bedienet, nachdrücklichst einzuschärfen sey, die äussersten Zwangsmitteln immer nur in jenem Falle zu ergreiffen, wenn kei-

ne

ne gelindern Mitteln mehr zureichen; denn eine zu große Hitzigkeit, oder ein sich selbst eingebildetes Recht, oder aber ein inneres Verlangen, dem zusehenden, und in derley Fällen häufig zusammlaufenden Volke ihre Größe, und Courage, zu zeigen, könnte derley Leute gar leicht auf Extremitäten verleiten. Der Magistrat zu *** hatte vor kurzer Zeit einen Dieb in der Untersuchung, welcher bey seiner Arretirung nach der Grundwache, die ihn auf der That selbst betratt, und von Amtswegen anhielt, mit seinem Taschenmesser zweymal gestochen, und daher von derselben, weil kein gelinders Mittel zureichte, einen Meßerstich bekommen hat, von dem er aber seiner Unbeträchtlichkeit, und behutsamen Beybringung wegen gar bald wieder geheilet ward. Der Verbrecher entschuldigte sich zwar beym Verhöre, den Grundwächter nicht gekannt zu haben; nachdem aber selber mit seiner gewöhnlichen, und gar jedem Kinde kennbaren Montur gekleidet war, so konnte diese seuchte, beschönigende Entschuldigung keineswegs für geltend angenommen werden. Bey der Grada-

zion dieser Zwangsmitteln muß man den bekannten Rechtsspruch immer vor Augen haben: daß die strengern Mitteln erst dann zu ergreiffen seyen, wenn die gelindern nicht mehr zureichen. Der Befehl, den Uibelthäter lebendig, oder tod, einzubringen, ist unerlaubt; denn so lang der, welcher im Verdachte eines Verbrechens ist, noch keine Beweise für seine Unschuld angebracht hat, so lange er des Verbrechens nicht geständig, oder überwiesen ist, würde der Staat, oder der denselben vorstellende Regent immer ungerecht handlen, wenn er ihn auf was immer für eine Art straffen wollte. Der Regent, und der Sklav, habe von Natur aus gleiche Rechte empfangen.

Anmerkung. Wenn die Obrigkeit nothwendig findet, einen Angeschuldeten gerichtlich fürzufodern, so muß sie dem sogenannten Fürfoderungszettel keineswegs die Ursache der geschehenden Fürfoderung einschalten, sondern den Zettel stilisiren, als ob die Fürfoderung nur zu Erstattung einer dem Gerichte nöthigen Auskunft geschähe. Z. B. Der in der Rossau Nro. 15

wohn-

wohnhafte Taglöhner Paul Rigler soll heute Nachmittag um 4 Uhr in dem Schranengebäude zu Ertheilung einer Auskunft sicher erscheinen.

Wien den 27ten Nov. 1788.

N. N.

Magistrats Sekretär.

§. 9.

Nachdem die politische Obrigkeit die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit hat, selbe aber durch die Criminalverbrechen, und Criminalverbrecher, am meisten gestöret wird, so ist es von selbst auffallend, daß die Obrigkeit auch ohne Abwartung einer vorläufigen Anzeige, oder Stellung, verpflichtet sey, unausgesetzt auf die Entdeckung der Criminalverbrecher, und Criminalverbrechen zu wachen.

## Welche Rechte hat sie aber zu Erfüllung dieser Verbindlichkeit?

Sie ist befugt, ein jedes in ihrem obrigkeitlichen Bezirke gelegenes Haus

durch obrigkeitliche Personen zu betretten, in Beysein des Hausvaters, oder eines von ihm Bevollmächtigten, aller Orten, wo sie es nöthig findet, Nachsuchung zu halten, auch, wenn Spuren eines Criminalverbrechens vorhanden sind, sich Kästen, und andere verschlossene Behältniße öffnen zu lassen. Doch soll die Obrigkeit dieses Rechts sich mit Bescheidenheit, und Vorsicht, gebrauchen, und das Innere des Hauses blos in solchen Fällen durchsuchen, wo eine bestimmte glaubwürdige Anzeige, ein gegründeter Verdacht, oder allgemeiner, durch Umstände wahrscheinlich gemachter Ruf vorhanden ist, damit die häusliche Ruhe nicht mehr darunter leide, als die Aufrechthaltung der gemeinen Sicherheit, und die darauf zielenden Amtspflichten nothwendig machen. Wenn z. B. ein Mann von unbescholtenem Rufe dem hiesigen Stadtmagistrate bestimmt anzeigt, daß in der Josephstadt Nro. 50 bey ieser oder jener Parthey einige gerichtlich bekannte Diebe sich aufhalten, und ihre gestohlenen Sachen alldort in Verwahrung haben, so ist die Obrigkeit berechtiget,

tiget, die ganze angezeigte Wohnung durchsuchen, und sich alle Kästen, und alle jene Behältniße öffnen zu lassen, worin die gestohlenen Sachen sich etwa befinden, oder die Diebe verborgen seyn könnten. Wenn ein Mann als Diebsheller schon öfters abgestrafet, oder als ein vertrauter Freund eines von der Obrigkeit fruchtlos aufgesuchten Criminalverbrechers entdecket wurde, so ist wider ihn der gegründeste Verdacht eines diesem Criminalverbrecher gebenden Unterschleifes zugegen, und die Obrigkeit hat allen Anlaß, in seiner Wohnung genaue Durchsuchung zu halten. Wenn der allgemeine Ruf entsteht, daß in diesem oder jenem Hause Diebe sich aufhalten, und dieser Ruf durch Umstände, meinetwegen durch das Zeugniß der Nachbarschaft, daß man z. B. auf die Nacht verschiedene unbekannte Kerln mit Bünkeln hineingehen sehe, wahrscheinlich gemachet wird, so ist die Obrigkeit gleichfalls zu Vornehmung einer genauen Visitazion berechtiget.

Anmerkung. Die Obrigkeit muß den zu Vornehmung der Visitazion abgeordneten Kommissär allezeit mit einem schriftlichen, zu seiner Legitimazion dienenden Auftrage versehen, weil sonst allerley Bursche für Gerichts-Kommißärs sich ausgeben, Visitazionen aus Muthwillen vornehmen, und ein ganzes Haus in Unruhe setzen, auch tausend Unfüge ausüben könnten. Wovon man auch wirklich Beispiele anführen könnte.

## Wie aber, wenn das angezeigte Haus unter fremder Grundobrigkeit steht, oder ein freyes Gut ist, wie z. B. zu Wien auf der Wieden das fürstlich starhembergische Freyhaus?

Das macht nichts zur Sache; das Gesetz sagt es ausdrücklich.

Anmerkung. In Ansehung der zu öffentlichen Anstalten gewidmeten Häuser z. B. Depositorien, hat der Wienermagistrat die speziele Vorschrift, daß er, so oft er in einem solchen Hause eine Nachsuchung nothwendig findet, solches immer

dem

dem Vorsteher desselben insinuiren, und ihn darum begrüßen muß.

§. 10.

Aus der Pflicht der Obrigkeit, die allgemeine Sicherheit aufrecht zu erhalten, fließt die Verbindlichkeit derselben, dergleichen Nachforschungen ohne alle Wahrzeichen eines Verbrechens, um ihren Bezirk von gefährlichen Leuten zu reinigen, von selbst öfters und unvermuthet in den auf freyem Felde, offenen Strassen, in Waldungen, oder einzeln gelegenen Häusern, als z. B. Ziegelöfen, Mühlen, Bräuhäusern, ferner in solchen, wo stäter Zugang, und Abgang ist, z. B. in Wirthshäusern, endlich auch in denjenigen Häusern vorzunehmen, wo entweder die Besitzer, oder Einwohner, die obrigkeitliche Aufmerksamkeit an sich gezogen, oder einen Verdacht erreget haben. Diese von der Obrigkeit von Amtswegen unternommene Nachforschung pflegen die Kriminalisten die **vorsorgliche** zu heßen, weil sie nämlich aus **Vorsorge** für die öffentliche Sicherheit

heit unternommen wird. Eine ähnliche Anstalt treffen wir schon bey den Römern an, weil der Stadtspräfekt in der ganzen Stadt ausgesetzte Schildwachen hatte, um zu erfahren, was vorgieng. L. I. §. 12 ff de off. præf. urb.

Anmerkung. Die Erfahrung hat es uns häufig bestättiget, daß die Räuber, und Diebe meistens an jenen Oertern sich aufzuhalten flegen, welche hier das Gesetz öfters, und unvermuthet, zu durchsuchen befiehlt, besonders di Häuser der Halter auf dem Lande, und die thils nächst den Ziegelöfen befindlichen, theils sonst einschichtig liegenden Wirthshäuser müßen wir der obrigkeitlichen Anfmerksamkeit mit Nachdruck empfehlen, denn die abgeführten Criminalprozeße zeigen uns häufig, daß die Debe von Profeßion an derley Orten täglich, besonders zur Abendszeit zusamm zu kommen, und von dort auf den Fang, wie sie ihn nennen, auszugehen pflegen. Ich hatte selbst viel Diebe zu inquiriren, welche mirs gestanden, auf die Nacht täglich in so entlegenen Wirhshäusern zusamgekom-

men zu seyn, auch daselbst allemal ihre Raubs-theilungen vorgenommen zu haben, bey welchen auch die Herren Wirthe niemals zu kurz kammen. Vor ein paar Jahren wurde dem Magistrate zu ** angezeiget, daß zween Diebe sich verabredet haben, an dem und dem Tage Nachts um 8 Uhr in einem einschichtigen Wirthshause nächst Göttweig zusamkommen, und von dort auf die Ausraubung des im so genannten Patzenhäusel wohnenden Bauers ausgehen zu wollen. Der Magistrat erließ an das betreffende Landgericht sogleich ein Compasschreiben, und beide Diebe wurden in dem angezeigten Wirthshause um die nämliche Stunde richtig betretten, und zu Verhaft genommen; und so sind auch aus verschiedenen Ziegelöfenwirthshäusern oft ganze Rotten Diebe nach Wien gefänglich eingebracht worden. Aus vielen Criminalinquisizionen können wir entnehmen, daß die Diebe auch bey den Klösterpforten bey der Ausspendung der famosen Klostersuppe zahlreich sich zu versammlen, und Bekanntschaft zu machen pflegten. Außer Stokerau in U. Oe. existirt ein einschichtiges

Kloster, dessen Pforte wir in den Criminalprozeßen sehr oft als den Zusammenkunftsort der Diebe, und Strassenräuber antreffen; auf den Klostermauern kann man noch zur Stunde allerley mit Ziegelsteinen, oder rothem Bleystifte gemachte Buchstaben, und sonstige Zeichen sehen, womit die Diebe einander andeuten, wo, und um welche Stunde sie sich finden können. Nachdem die Diebe ihre eigene Sprache haben, die sie die jänische heißen, so ist es nothwendig, daß jene Personen, derer man sich zu ihrer Ausspähung bedient, auch diese Sprache, wo nicht vollständig, doch wenigstens etwas verstehen. Diese Diebssprache ist sehr komisch, z. B. Jagel pritschen heißt; Opferstöcke ausrauben; wir essen Linsen heißt, es belauscht uns Jemand; das sind lauter kochte Leute heißt, das sind lauter Diebe; Naderer heißt Aufstecher. u. s. w. So, wie die Professionsdiebe ihre eigene Sprache haben, hat auch fast jedweder von ihnen seinen eigenen Spitznamen z. B. Tudelsakhansel, bayerischer Bub, Diendl mit dem rothen Bandel.

§. 11.

Nachdem die Obrigkeit, wie wir eben izt hörten, schon für die bloße Vorsorge, und auch ohne alle Wahrzeichen eines Verbrechens, genaue Nachforschungen zu halten verbunden ist, so ist es von selbst einleuchtend, daß die obrigkeitlichen Nachforschungen in jenen Fällen, wo **wirkliche** Spuren, oder **Anzeigen** zu Entdeckung eines Criminalverbrechens oder Criminalverbrechers vorhanden sind, gar nicht unterlassen werden dürfen.

**Wie hat sich aber die Obrigkeit in solchen Fällen zu benehmen?**

Es ist ohne Zeitversäumniß der Ort, wo das Verbrechen begangen worden seyn soll, auf das **genaueste** zu untersuchen, **jedermann**, der davon Wissenschaft haben, oder zur Entdeckung verhilflich seyn **kann**, umständlich zu vernehmen, und eine unausgesetzte Aufmerksamkeit auf diejenigen zu richten, die einiger Verdacht der Theilnehmung trift.

**Setzen wir, der Advokat N. sey in seinem Zimmer ermordet, sein Kasten gewaltsam erbrochen, und aus selbem 5000 fl. am baaren Gelde entfremdet worden; wie hat sich in diesem Falle die Obrigkeit nach erhaltener Anzeige zu benehmen?**

Hier muß nicht allein der Körper des Ermordeten durch Wundärzte unverweilt besichtiget, und die Tödtlichkeit der beygebrachten Wunden gewissenhaft geprüffet, und bezeuget, sondern auch der Grad der bey der Erbrechung des Kastens angewandten Gewalt durch abgeordnete Gerichtskommissarien eben so, wie jene Schliefweege untersuchet werden, welche der Raubmörder nehmen mußte, um zu Ausführung seines vorgehabten Verbrechens in das Zimmer des Ermordeten zu kommen. Weiters hat die Obrigkeit alle jene Menschen ohne Zeitverlust zu vernehmen, welche den Thäter in das Haus, oder wohl gar in die Wohnung des Ermordeten zur Zeit der geschehenen That ein- oder ausge-

hen

hen sehen konnten, z. B. die Dienstbothen, die Nachbarsleute, den Hausmeister, u. d. gl.

**Setzen wir, bey dieser Voruntersuchung habe sich aufgedeckt, daß der Thäter in das Zimmer des Ermordeten keinen andern Weeg, als unmittelbar durch dessen Canzley habe nehmen können, und daß zur Zeit des geschehenen Mordes dieser oder jener Canzleischreiber ununterbrochen in der Canzley anwesend war.**

So muß dieser Schreiber von der Obrigkeit nicht allein auf das genaueste abgehöret, sondern auch wegen des ihn selbst treffenden Verdachts, wo nicht der That, doch der Theilnehmung, eine unausgesetzte Aufmerksamkeit auf seine Handlungen gerichtet werden. Er war zur Zeit des beschehenen Mordes in der Canzley, durch welche man in das Zimmer seines ermordeten Herren nothwendig gehen muste, anwesend, also er muß es wissen, wer um diese Zeit bey seinem

nem Herren war, und muß mit allem Ernste zu dieser Angabe verhalten werden.

**Wie aber, wenn gerade dieser Canzleyschreiber nach kundgewordener That flüchtig geworden wäre?**

So kann ihn die Obrigkeit wegen des auf ihn ganz gegründet fallenden Verdachts aufsuchen, mit Steckbriefen verfolgen, im öffentlichen Drucke beschreiben, und im Betrettungsfalle zur Inquisizion ziehen.

### §. 12.

Wenn ein **wahrscheinlicher** Ruf wegen einer in dem obrigkeitlichen Bezirke sich aufhaltenden Rotte von Criminalverbrechern entstehet, wenn in einem Ortsbezirke öfters Criminalverbrechen z. B. Kirchenräube, oder gewaltsame Diebstähle begangen worden, ohne daß man sich eines Thäters bemächtigen konnte, wenn die Strasse unsicher wird, z. B. Wägen, oder einzelne Wanderer

angegriffen, und ausgeraubet werden, wenn ein Criminalverbrecher aus dem Verhaft entlaufen, oder sonst bekannt geworden ist, daß sich in dem obrigkeitlichen Bezirke ein Criminalverbrecher aufhält, ohne daß der Ort seines Aufenthalts auf andere Art entdecket werden könne, soll es die Obrigkeit vermög ihrer aufhabenden Pflicht, für die öffentliche Ruhe, und Sicherheit zu sorgen, nicht blos bei der Nachsuchung in einzelnen Häusern bewenden lassen, sondern mit Auffoderung der in dem Bezirk wohnhaften Familien, allenfalls auch mit Zuziehung des Militärs in dem ganzen Bezirk diese Nachsuchung vornehmen, wobey alle, vorzüglich aber die **verdächtigen** Häuser, die Felder, Waldungen, und der Bezirk durchaus so genau durchsuchet, und durchstreiffet werden müssen, daß von den darin sich aufhaltenden verdächtigen Personen nicht leicht jemand entkommen könne. Zu dieser Nachsuchung hat jedwede, in dem obrigkeitlichen Bezirk befindliche Familie auf Begehren einen Mann zu stellen, indem sie selbst dadurch mehrere Sicherheit gewinnt.

Anmerkung. Der obrigkeitliche Kommissär, welcher eine solche Streiffung anzuführen hat, muß die unterhabende Mannschaft nicht etwa auf einem Haufen gleichsam zu seiner eigenen Bedeckung beysam behalten, sondern er muß sie in dem zu durchsuchenden Bezirke nach seinem eigenen Befunde vertheilen, zugleich aber auch einen Ort und eine Zeit bestimmen, wo sie insgesamt wieder zusam zu treffen und seine weiteren zweckmäßigen Anordnungen zu vernehmen haben. Wenn die Streifung auf eine einzelne Person, z. B. auf einen aus dem Gefängnisse entwichenen Verbrecher gerichtet ist, so ist der Mannschaft eine genaue Personsbeschreibung von dem aufzusuchenhen Verbrecher mit der Erinnerung zu machen, daß sie selben im Betrettungsfalle gefänglich anzuhalten habe. Hat die Nachsuchung die Habhaftwerdung einer ganzen unbekannten, die Straffe unsicher machenden Rotte zur Absicht, so ist der Mannschaft mitzugeben, daß sie jeden, weder mit Paß, noch Kundschaft versehenen, auch seinen Nahrungsstand nicht ausweisenden, und, mit einem Wort,

verdächtigen Menschen anzuhalten habe. Die verdächtigen Wirths- und anderen Häuser sind nicht oberflächlerisch, um nur etwas auf den Schein gethan zu haben, sondern auf das genaueste zu visitiren, und die Aufmerksamkeit nicht allein auf die Verbrecher selbst, sondern auch auf alle jene Corpora zu richten, die man nach gesunder Vernunft für ein gestohlenes Gut halten muß; welche Corpora aber für verdächtig zu betrachten seyen, läßt sich keineswegs bestimmen, sondern die eigene Menschenvernunft muß solches entscheiden; wenn man in einem gemeinen Hause reiche Zeuge, Kirchengeräthschaften, vieles Silber u. d. gl. findet, so ist es gewiß verdächtig. Die Hausböden, und Keller, dann auch die Bethstätte empfehlen wir bei derley Visitazionen vorzüglich der obrigkeitlichen Bedachtnehmung. Als der Wienermagistrat unlängst Spuren erhielt, daß einige jener Diebe, welche zur Nachtszeit von den Fabricksblaichen Cottone stahlen, bey einem gewissen Vorstadtswirthe Unterschleif haben, so ist bey demselben nächtlicher Weile ganz unvermu-

thet visitiret, und in dem Bethe, worin eben der Wirth, und sein Eheweib, lagen, eine Menge derley gestohlenen Cottons unter dem Strohsacke versteckter gefunden worden. Wenn bey derley Durchsuchungen das Militär beygezogen wird, so ist es von selbst auffallend, daß die Soldaten von Seite der Obrigkeit verpfleget werden müssen.

## §. 13.

Wenn solche Umstände vorfallen, in Ansehung welcher der Obrigkeit eine allgemeine Nachsuchung in dem ganzen Kreise, oder wenigstens in mehreren obrigkeitlichen Bezirken **zugleich** nothwendig, oder rathsam schiene, so hat sie sich, falls die Umstände eine dringende und unverschiebliche Vorkehrung fodern, **unmittelbar** mit den Obrigkeiten der zu durchsuchenden Bezirke in das Vernehmen zu setzen; wenn es aber die Zeit zuläßt, dem Kreisamte die Anzeige zu erstatten, damit die nöthige allgemeine Nachsuchung mit vereinten Kräften, und zugleicher Zeit **kreisämtlich** eingeleitet, und die zweckmäßigen Maaßregeln, allen-

falls

falls auch mit Zuziehung des Militärs ergriffen werden. Setzen wir, die Dorfobrigkeit zu Haderstorf habe Spuren von einer großen, die Strassen unsicher machenden Rauberbande, welche in mehreren benachbarten Bezirken vertheilet ist; wenn nun die Obrigkeit hier pflichtmäßig fürgehen will, so muß in allen diesen benachbarten Bezirken zugleich die genaueste Nachsuchung gehalten, und wegen zweckmäßigerer Ausführung dieses nicht eben die größte Eile fodernden Geschäfts dem betreffenden Kreisamte die Anzeige erstattet werden.

## Formular dieser Anzeige.

Löbl. Kreisamt!

**Die unterzeichnete Dorfobrigkeit hat verlässige Anzeigen, daß sich in ihrem eigenen, und in den benachbarten obrigkeitlichen Bezirken eine zahlreiche Räuberbande vertheilet befinde, welche die Strässen unsicher macht.**

Da es nun ihre Pflicht ist, für die Einziehung dieser gefährlichen Leute Sorge zu tragen, am 6ten des künftigen Monaths Dezember in ihrem Bezirke eine genaue Nachsuchung zu halten, und wünschen, daß selbe auch zugleich von Seite der benachbarten Obrikeiten mit gleicher Genauikeit vorgenommen werde. Ein löbl. Kreisamt geruhe demnach, die gefällige Einleitung zu treffen, womit auch vor den benachbarten Obrikeiten die ihnen unterstehenden Bezirke am nämlichen Tage mit zweckmäßiger Genauikeit durchsuchet, und zu Habhaftwerdung dieser gefährlichen Rotte aller Fleiß angekehret werden möge.

Haderstorf den 12ten Sept. 1788.

Peter Koll Verwalter.

Uiber diese Anzeige wird das Kreisamt an die betreffenden Obrigkeiten eine Currende erlassen, und alle jene Verfügungen treffen, welche dem guten Ausschlage des Geschäfts angemessen seyn werden.

Wenn

Wenn aber ein Criminalverbrecher z. B. aus dem Gefängniße entwichen ist, und die Zeit es nicht zuläßt, wegen Vornahme einer gemeinschäftlichen Nachsuchung an das Kreisamt die Anzeige zu erstatten, so hat sich die Obrigkeit unmittelbar mit jenen benachbarten Obrigkeiten, deren Bezirksdurchsuchung ihr nothwendig scheint, mittelst eines Kompaßschreibens ins Einvernehmen zu setzen.

## Formular eines solchen Kompaßschreibens.

Löbl. Verwalteramt!

Der wegen qualifizirter Diebstähle von diesseitiger Obrigkeit eingezogene Martin Ried hat in verflossener Nacht das Gefängniß gewaltsam erbrochen, und sich flüchtig gemacht.

Da man nun zu wiederum einiger Habhaftwerdung dieses in dem Anschlusse genau beschriebenen Criminalverbrechers heute Nachts in dem

dies-

diesseitigen Bezirke eine genaue Durchsuchung zu halten gedenket.

So macht man das ämtliche Ansuchen, womit in der heutigen Nacht auch von Seite eines löbl. Verwalteramts in dem seiner Aufsicht anvertrauten Bezirke genaue Durchsuchung gehalten, und der Verbrecher im Betrettungsfalle angehalten werden wolle, welch nämliches Ansuchen man unter einstens auch an die übrigen benachbarten Obrigkeiten erläßt.

Haderstorf den 11ten August 1788.

Peter Koll Verwalter.

Anmerkung. Diesem Compaßual ist eine genaue Personsbeschreibung des aufzusuchenden Verbrechers beyzuschlüssen. Wir bitten die Obrigkeiten, daß sie in solchen, gar keinen Aufschubßleidenden Fällen immer auf das schnelleste fürgehen mögen; indem daß Versäumniß einer einzigen Stunde das ganze Geschäft vereitlen kann.

§. 14.

## §. 14.

Nachdem diese obrigkeitlichen Nachsuchungen die Habhaftwerdung der Criminalverbrecher zum Zwecke haben, diese aber bey dem vorausgehenden Rufe von einer bevorstehenden Nachsuchung sich aus natürlichem Triebe zur Freiheit entweder entfernen, oder verbergen, oder die Gegenstände des Verbrechens bey Seite schaffen würden, so giebt es die Vernunft selbst, daß alle derley obrigkeitliche Nachsuchungen mit **Vorsicht**, und mit behutsamer **Geheimhaltung** einzuleiten seyen. Die in dem Bezirke Wiens üblichen monathlichen Partikularnachsuchungen haben nicht wenig Komisches an sich; denn, nachdem sie zu Ende eines jedweden Monaths, und fast allezeit an ein und dem nämlichen Tage abgehalten werden, so werden die Verbrecher gewiß nicht so einfältig seyn, an diesem ihnen schon vorhin bekannten Visitazionstage zu Hause zu bleiben, und sich einziehen zu lassen. Daher kömmt es, daß alle an den Magistrat einkommenden monathlichen Visitazionsberichte im-

immer einerley Schlendrian haben: z. B. von dem Grundgericht Roßau ist pro Septembri 1788 die monathliche partikular Visitazion zwar abgehalten, jedoch dabey Niemand verdächtiger betretten worden. Die Grundgerichte sollen diese in sich sehr zweckmäßigen Durchsuchungen zwar monathlich, jedoch an keinem bestimmten Tage, sondern bald an diesem, bald an jenem vornehmen, damit das liederliche Gesind zu keiner Zeit sich sicher wisse, mithin aus Unsicherheit, und Furcht, betretten zu werden, den obrigkeitlichen Bezirk meide. Nebst diesen Partikularvisitazionen sind auch in Oesterreich die sogenannten Generalvisitazionen bekannt, welche im Frühjahre vor Abgang des Sommerhauptschubes, und im Herbste vor Abgang des Herbsthauptschubes, und zwar im ganzen Lande an ein und dem nämlichen Tage abgehalten werden.

Anmerkung. Wir können uns nicht enthalten, über diese Generalvisitazion so, wie man sie in Wien abhält, unsere Glosse zu machen. Die zu Vornehmung derselben abgeordneten, und in

die

die Stadt sowohl, als auf die Vorstadtsgründe vertheilten Commissarien werden in die Ober- und Unterkommissarien unterschieden, deren erstere wirkliche Magistratsräthe, und Sekretarien, leztere aber Bürgersleute sind. Die Unterkommissarien werden von dem vorgesetzten Oberkommissär rottweise abgetheilet, und jedweder Rotte ein Bezirk angewiesen, welchen sie zu visitiren hat. Die Oberkommissarien bleiben in dem Rathszimmer des Grundgerichts zurück, und die Unterkommissarien bringen nach vorgenommener Visitazion jene Partheyen dahin, die ihnen verdächtig geschienen haben, und welche sodann gleich auf der Stelle nach vorläufig summarischer Vernehmung vom Oberkommissärs entweder wieder entlassen, oder aber zur Hereinlieferung in das Gerichtshaus, und ordentlichen Untersuchung bestimmet werden. Itzt einen Blick auf die Geheimhaltung dieser Generalvisitazionen. Wenn der auf einen Vorstadtsgrund abgeordnete Oberkommissär gewöhnlich Nachts um 11 Uhr bey des Grundrichters Haus ankömmt, so findet er schon vor dem Hause

gegen

Anmerkung. Der obrigkeitliche Kommissär, welcher eine solche Streiffung anzuführen hat, muß die unterhabende Mannschaft nicht etwa auf einem Haufen gleichsam zu seiner eigenen Bedeckung beysam behalten, sondern er muß sie in dem zu durchsuchenden Bezirke nach seinem eigenen Befunde vertheilen, zugleich aber auch einen Ort und eine Zeit bestimmen, wo sie insgesamt wieder zusam zu treffen und seine weiteren zweckmäßigen Anordnungen zu vernehmen haben. Wenn die Streifung auf eine einzelne Person, z. B. auf einen aus dem Gefängnisse entwichenen Verbrecher gerichtet ist, so ist der Mannschaft eine genaue Personsbeschreibung von dem aufzusuchenden Verbrecher mit der Erinnerung zu machen, daß sie selben im Betrettungsfalle gefänglich anzuhalten habe. Hat die Nachsuchung die Habhaftwerdung einer ganzen unbekannten, die Straffe unsicher machenden Rotte zur Absicht, so ist der Mannschaft mitzugeben, daß sie jeden, weder mit Paß, noch Kundschaft versehenen, auch seinen Nahrungsstand nicht ausweisenden, und, mit einem Wort,

ver-

verdächtigen Menschen anzuhalten habe. Die verdächtigen Wirths- und anderen Häuser sind nicht oberflächlerisch, um nur etwas auf den Schein gethan zu haben, sondern auf das genaueste zu visitiren, und die Aufmerksamkeit nicht allein auf die Verbrecher selbst, sondern auch auf alle jene Corpora zu richten, die man nach gesunder Vernunft für ein gestohlenes Gut halten muß; welche Corpora aber für verdächtig zu betrachten seyen, läßt sich keineswegs bestimmen, sondern die eigene Menschenvernunft muß solches entscheiden; wenn man in einem gemeinen Hause reiche Zeuge, Kirchengeräthschaften, vieles Silber u. d. gl. findet, so ist es gewiß verdächtig. Die Hausböden, und Keller, dann auch die Bethstätte empfehlen wir bei derley Visitazionen vorzüglich der obrigkeitlichen Bedachtnehmung. Als der Wienermagistrat unlängst Spuren erhielt, daß einige jener Diebe, welche zur Nachtszeit von den Fabricksblaichen Cottone stahlen, bey einem gewissen Vorstadtswirthe Unterschleif haben, so ist bey demselben nächtlicher Weile ganz unvermu-

thet visitiret, und in dem Bethe, worin eben der Wirth, und sein Eheweib, lagen, eine Menge derley gestohlenen Cottons unter dem Strohsacke versteckter gefunden worden. Wenn bey derley Durchsuchungen das Militär beygezogen wird, so ist es von selbst auffallend, daß die Soldaten von Seite der Obrigkeit verpfleget werden müssen.

## §. 13.

Wenn solche Umstände vorfallen, in Ansehung welcher der Obrigkeit eine allgemeine Nachsuchung in dem ganzen Kreise, oder wenigstens in mehreren obrigkeitlichen Bezirken zugleich nothwendig, oder rathsam schiene, so hat sie sich, falls die Umstände eine dringende und unverschiebliche Vorkehrung fodern, unmittelbar mit den Obrigkeiten der zu durchsuchenden Bezirke in das Vernehmen zu setzen; wenn es aber die Zeit zuläßt, dem Kreisamte die Anzeige zu erstatten, damit die nöthige allgemeine Nachsuchung mit vereinten Kräften, und zugleicher Zeit kreisämtlich eingeleitet, und die zweckmäßigen Maaßregeln, allen-

falls

falls auch mit Zuziehung des Militärs ergriffen werden. Setzen wir, die Dorfobrigkeit zu Haderstorf habe Spuren von einer großen, die Strassen unsicher machenden Rauberbande, welche in mehreren benachbarten Bezirken vertheilet ist; wenn nun die Obrigkeit hier pflichtmäßig fürgehen will, so muß in allen diesen benachbarten Bezirken zugleich die genaueste Nachsuchung gehalten, und wegen zweckmäßigerer Ausführung dieses nicht eben die größte Eile fodernden Geschäfts dem betreffenden Kreisamte die Anzeige erstattet werden.

## Formular dieser Anzeige.

Löbl. Kreisamt!

Die unterzeichnete Dorfobrigkeit hat verlässige Anzeigen, daß sich in ihrem eigenen, und in den benachbarten obrigkeitlichen Bezirken eine zahlreiche Räuberbande vertheilet befinde, welche die Strassen unsicher macht.

Da es nun ihre Pflicht ist, für die Einziehung dieser gefährlichen Leute Sorge zu tragen, am 6ten des künftigen Monaths Dezember in ihrem Bezirke eine genaue Nachsuchung zu halten, und wünschen, daß selbe auch zugleich von Seite der benachbarten Obrikeiten mit gleicher Genauikeit vorgenommen werde. Ein löbl. Kreisamt geruhe demnach, die gefällige Einleitung zu treffen, womit auch vor den benachbarten Obrikeiten die ihnen unterstehenden Bezirke am nämlichen Tage mit zweckmäßiger Genauikeit durchsuchet, und zu Habhaftwerdung dieser gefährlichen Rotte aller Fleiß angekehret werden möge.

Haderstorf den 12ten Sept. 1788.

Peter Koll Verwalter.

Uiber diese Anzeige wird das Kreisamt an die betreffenden Obrigkeiten eine Currende erlassen, und alle jene Verfügungen treffen, welche dem guten Ausschlage des Geschäfts angemessen seyn werden.

Wenn

Wenn aber ein Criminalverbrecher z. B. aus dem Gefängniße entwichen ist, und die Zeit es nicht zuläßt, wegen Vornahme einer gemeinschäftlichen Nachsuchung an das Kreisamt die Anzeige zu erstatten, so hat sich die Obrigkeit unmittelbar mit jenen benachbarten Obrigkeiten, deren Bezirksdurchsuchung ihr nothwendig scheint, mittelst eines Kompaßschreibens ins Einvernehmen zu setzen.

## Formular eines solchen Kompaßschreibens.

Löbl. Verwalteramt!

Der wegen qualifizirter Diebstähle von diesseitiger Obrigkeit eingezogene Martin Ried hat in verflossener Nacht das Gefängniß gewaltsam erbrochen, und sich flüchtig gemacht.

Da man nun zu wiederum einiger Habhaftwerdung dieses in dem Anschlusse genau beschriebenen Criminalverbrechers heute Nachts in dem

dies=

diesseitigen Bezirke eine genaue Durchsuchung zu halten gedenket.

So macht man das ämtliche Ansuchen, womit in der heutigen Nacht auch von Seite eines löbl. Verwalteramts in dem seiner Aufsicht anvertrauten Bezirke genaue Durchsuchung gehalten, und der Verbrecher im Betrettungsfalle angehalten werden wolle, welch nämliches Ansuchen man unter einstens auch an die übrigen benachbarten Obrigkeiten erläßt.

Haderstorf den 11ten August 1788.

Peter Koll Verwalter.

Anmerkung. Diesem Compaßual ist eine genaue Personsbeschreibung des aufzusuchenden Verbrechers beyzuschlüssen. Wir bitten die Obrigkeiten, daß sie in solchen, gar keinen Aufschubßleidenden Fällen immer auf das schnelleste fürgehen mögen; indem daß Versäumniß eine einzigen Stunde das ganze Geschäft vereitlen kann.

§. 14.

§. 14.

Nachdem diese obrigkeitlichen Nachsuchungen die Habhaftwerdung der Criminalverbrecher zum Zwecke haben, diese aber bey dem vorausgehenden Rufe von einer bevorstehenden Nachsuchung sich aus natürlichem Triebe zur Freiheit entweder entfernen, oder verbergen, oder die Gegenstände des Verbrechens bey Seite schaffen würden, so giebt es die Vernunft selbst, daß alle derley obrigkeitliche Nachsuchungen mit **Vorsicht**, und mit behutsamer **Geheimhaltung** einzuleiten seyen. Die in dem Bezirke Wiens üblichen monathlichen Partikularnachsuchungen haben nicht wenig Komisches an sich; denn, nachdem sie zu Ende eines jedweden Monaths, und fast allezeit an ein und dem nämlichen Tage abgehalten werden, so werden die Verbrecher gewiß nicht so einfältig seyn, an diesem ihnen schon vorhin bekannten Visitazionstage zu Hause zu bleiben, und sich einziehen zu lassen. Daher kömmt es, daß alle an den Magistrat einkommenden monathlichen Visitazionsberichte im-

immer einerley Schlendrian haben: z. B. von dem Grundgericht Roßau ist pro Septembri 1788 die monathliche partikular Visitazion zwar abgehalten, jedoch dabey Niemand verdächtiger betretten worden. Die Grundgerichte sollen diese in sich sehr zweckmäßigen Durchsuchungen zwar monathlich, jedoch an keinem bestimmten Tage, sondern bald an diesem, bald an jenem vornehmen, damit das liederliche Gesind zu keiner Zeit sich sicher wisse, mithin aus Unsicherheit, und Furcht, betretten zu werden, den obrigkeitlichen Bezirk meide. Nebst diesen Partikularvisitazionen sind auch in Oesterreich die sogenannten **Generalvisitazionen** bekannt, welche im Frühjahre vor Abgang des Sommerhauptschubes, und im Herbste vor Abgang des Herbsthauptschubes, und zwar im ganzen Lande an ein und dem nämlichen Tage abgehalten werden.

Anmerkung. Wir können uns nicht enthalten, über diese Generalvisitazion so, wie man sie in Wien abhält, unsere Glosse zu machen. Die zu Vornehmung derselben abgeordneten, und in

die

die Stadt sowohl, als auf die Vorstadtsgründe vertheilten Commissarien werden in die Ober- und Unterkommissarien unterschieden, deren erstere wirkliche Magistratsräthe, und Sekretarien, leztere aber Bürgersleute sind. Die Unterkommissarien werden von dem vorgesetzten Oberkommissär rottweise abgetheilet, und jedweder Rotte ein Bezirk angewiesen, welchen sie zu visitiren hat. Die Oberkommissarien bleiben in dem Rathszimmer des Grundgerichts zurück, und die Unterkommissarien bringen nach vorgenommener Visitazion jene Partheyen dahin, die ihnen verdächtig geschienen haben, und welche sodann gleich auf der Stelle nach vorläufig summarischer Vernehmung vom Oberkommissärs entweder wieder entlassen, oder aber zur Hereinlieferung in das Gerichtshaus, und ordentlichen Untersuchung bestimmet werden. Jzt einen Blick auf die Geheimhaltung dieser Generalvisitazionen. Wenn der auf einen Vorstadtsgrund abgeordnete Oberkommissär gewöhnlich Nachts um 11 Uhr bey des Grundrichters Haus ankömmt, so findet er schon vor dem Hause

gegen

gegen hundert, und mehrere Menschen stehen, welche schon alle wissen, daß Visitazion sey, und aus Vorwitz den Ausgang derselben mit grossem Tumulte erwarten; die Grundwächter sind entweder betrunken, oder lauffen auf der Strasse mit Spissen, und brennenden Laternen herum. Der sogenannte Ordinanzreuter sitzt auf einem himmelhohen Wagenrosse, und reutet durch die Gässen mit erstaunlichem Getöse; bey diesen Zurüstungen soll die Visitazion in geheim für sich gehen, und die Verbrecher, an derer Habhaftwerdung wahrhaft gelegen sind, werden richtig zu Hause bleiben, und von der geheimen Visitazion sich aufheben lassen. Vor Zeiten pflegten die Grundwächter in den Häusern gar einzusagen, daß heute Nachts Generalvisitazion seyn werde. Wie zweckwidrig also diese Nachsuchungen seyen, wird jedermann sehr leicht auffallen.

Wenn die Obrigkeit in ihrem Bezirke einen Criminalverbrecher aufsucht, so muß sie mit Vorsicht, und Geheimhaltung, auch den angrenzenden Obrigkeiten

hievon

hievon vorläufige Nachricht geben, damit auch diese aufmerksam gemachet werden, und zweckmäßige Anstalt treffen, sich des Thäters, falls er flüchtig werden wollte, zu bemächtigen. In diesem Falle ist also wieder die Mittheilung einer genauen Personsbeschreibung nothwendig.

## §. 15.

### Wie hat sich aber die Obrigkeit zu benehmen, wenn die Nachsuchung fruchtlos unternommen wurde, die Umstände aber, welche dazu Anlaß gaben, für die gemeine Sicherheit wichtig sind?

In diesem Falle hat die Obrigkeit die Gemeinde zusammen zu ruffen, dieselbe von den Umständen des vorgekommenen Criminalverbrechens zu unterrichten, und, wenn man von dem entgangenen Thäter eine Kenntniß hat, auch denselben durch Beschreibung am meisten in die Augen fallender, und ihn am deutlichsten auszeichnender Merkmaale bekannt zu machen, damit allenfalls hie-

durch

durch die künftige Entdeckung des Verbrechers veranlasset werde.

Setzen wir nach dieser vorausgeschickten Regel den Fall, der Verwalter von Pastorf zeige der Dorfobrigkeit zu Wolkerstorf an, daß er gleich ausser Wolkerstorf von Räubern angepacket, und von selben sowohl seine Sackuhr, als sein in 13 Dukaten bestandenes Geld ihm abgeraubet worden sey. Wie hat sich die Dorfobrigkeit hier zu verhalten?

Die Obrigkeit hat in diesem Falle ohne Zeitverlust über das Wesentliche des Faktums von dem Beschädigten ein Verhör aufzunehmen, und sind die nebst den, seinen Namen, Alter, Religion, und Stand enthaltenden Generalien an ihn zu stellenden Fragen folgende: in welcher Gegend, und von wie vielen Räubern er angegriffen wurde? wie selbe ausgesehen haben, nnd ob er sie, falls man sie ihm vorstellte, noch kennen

nen würde? welchen Grad von Gewaltthätigkeit sie an ihm ausübten? wie die ihm abgeraubte Sackuhr aussehe? ob die ihm abgeraubten 13 Dukaten in einem Beutel waren, und wie dieser Beutel aussehe? und endlich ob er diese seine abgelegte Aussage beschwören könne? Von der Gestalt dieser Verhöre werden wir am gehörigem Orte ganz umständlich sprechen. — Nach geschehener Verhörsaufnahme soll die Obrigkeit ohne Verschub ihren Bezirk genauest durchsuchen, bey fruchtlosem Ablauffe dieses Durchsuchs die versammlete Gemeinde von diesem vorgefallenen Criminalverbrechen belehren, und ihr die dießfälligen Thäter auf das genaueste und eben so beschreiben, wie der Beschädigte in seinem Verhöre sie beschrieben hat, bey welcher Beschreibung aber vorzüglich jene Merkmale angegeben, und wohl ausgedrucket werden müssen, die den Thäter am meisten auszeichnen, und vor andern kennbar machen; z. B. einer davon ist sehr groß, braun von Gesicht, und einaugicht, der andere ist klein, untersetzt, braun von Gesicht, und hat

auf

auf dem linken Wange eine starke Narbe, oder einen Feuerfleck, oder er stoßt mit der Sprache an. Daß auch nach Möglichkeit die Kleidung, und vorzüglich die welche am meisten in die Augen fällt, beschrieben werden müsse, versteht sich von selbst. Nebst dem ist auch der Gemeinde eine Beschreibung von der abgeraubten Uhre, und dem Beutel zu machen, und ihr einzubinden, daß sie auf diese Thäter sorgsam invigiliren, und im Betrettungsfalle sie anhalten solle.

Eine solche umständliche Beschreibung ist zugleich an das Kreisamt zu senden, damit auch durch selbes ohne Verzug die Mittheilung an die in dem Kreise befindlichen, ihm untergeordneten übrigen Obrigkeiten geschehe, zu welchen Ende, um die vielen Schreybereyen zu ersparren, auch von gedruckten Steckbriefen Gebrauch gemachet werden kann.

## Formular eines Steckbriefes.

Der herrschaftliche Verwalter von Pastorf in U. Oe. ist den 2ten des lauffenden Monaths Juli Abends um halb

halb 8 Uhr auf der Wolkerstorfer Strasse von 4 unbekannten Räubern angegriffen, und nach vieler Mißhandlung mit Schlägen seine Uhre, und 13 kaiserliche Spezies Dukaten, die sich in einem Beutel befanden, ihm abgeraubet worden.

Die Thäter sehen so und so aus. (Hier sind sie umständlich und kennbar zu beschreiben)

Die abgeraubte Sackuhr ist goldene, und von mitlerer Grösse; sie hat ein grünes Geheiß, und am Zifferblatt deutsche Zahlen; auf dem Stundzeiger befindet sich ein mitterer Rubin; inwendig auf dem Werke steht; Wien 1784 von Hochenadel. An der Uhre befindet sich weiters eine stahlene Kette mit einem stahlenen Schlüßel.

Der Beutel, worin die 13 Spezies Dukaten befindlich waren, ist ziemlich abgenutzet, er ist papfarb, und grün gestreift, und ein Zugbeutel.

Alle Obrigkeiten werden daher angegangen, daß sie auf diese gefährlichen

Leute

Leute genau wachen, und im Betretungsfalle sie gefänglich anhalten wollen.

**Kann dann die Obrigkeit dergleichen Beschreibungen flüchtiger Criminalverbrecher nicht auch den öffentlichen Zeitungsblättern einschalten lassen?**

In **wichtigen** Fällen allerdings; wenn aber die Umstände von **minderer** Wichtigkeit sind, soll die Kundmachung blos in dem Ortsbrzirke, und auf die bey solchen Vorfällen daselbst gewöhnlichste Art unternommen werden, z. B. in Wien durch gedruckte Beschreibungsblätter. Es würde also nicht nach dem Gesetze fürgegangen werden, wenn man einen Dieb, der sich wegen eines 25 fl. übersteigenden, folglich ein Criminalverbrechen ausmachenden Gelddiebstahls flüchtig machte, gleich in den öffentlichen Zeitungen einschaltete; dahingegen denselben die Beschreibung eines flüchtigen schwerern Verbrechers, meinethalben eines Mörders, Raubers, ohne Bedenken eingerücket werden könnte.

## §. 16.

Setzen wir, dieser, oder jener Graf zu Wien sey von seinem Kammerdiener um tausend Thaler bestohlen, und von dem Wienermagistrat sodann erfahren worden, daß der Thäter nach Preßburg sich geflüchtet habe.

In diesem Falle hat der Wienermagistrat jenem zu Preßburg davon sogleich eine umständliche, mit des Thäters Personsbeschreibung belegte Anzeige zu machen, damit selber in den Stand gesetzt werde, sein Amt zu handlen.

## §. 17.

Ueber alles, was die Obrigkeit zur Entdeckung eines Criminalverbrechens, oder Verbrechers unternihmt, und vorkehrt, muß sie ein **getreues** und **umständliches Protokoll** mit Bemerkung der **Zeit**, des **Ortes**, und der dabey eingetrettenen **Personen** führen, um sich, falls sie einer Saumseligkeit, oder

vernachläßigter Amtspflicht beschuldiget würde, damit rechtfertigen zu können. Hier folgt ein Formular eines solchen Protokolls.

## Protokoll.

Der Thomas Kirschner, ein Bauer im untern Markte Herzogenburg, hat heute den 5ten Jäner 1789 bey diesem Hofrichteramte mündlich angezeiget, daß sein Pferdknecht Paul Seemann gestern Abends zwischen 7 und 8 Uhr, während weder er Kirschner, noch sein Eheweib zu Hause war, seinen mit einem gemeinen Schloß versperrt gewesenen Kasten gewaltsam erbrochen, hieraus 50 fl. die in lauter Zwanzigern bestanden, entfremdet, und nachhin sich flüchtig gemacht habe. Ueber diese Anzeige hat das Hofrichteramt den beschädigten Thomas Kirschner sogleich eidlich abgehöret, und eine genaue Personsbeschreibung des entwichenen Thäters allen benachbarten Obrigkeiten mit dem Ersuchen mitgetheilet,

demselben im Betrettungsfalle handfest zu machen. Nachdem weiters der gleich ausser dem Pöltingerthore dieses Markts Herzogenburg befindliche Mauteinnehmer Thomas Kolb gerichtlich bestättigte, daß er den besagten, ihm ganz wohl bekannten Thäter gestern Nachts beym Thore habe hinausgehen, und seinen Weeg gegen St. Pölten nehmen gesehen, so hat es das Hofrichteramt in Absicht auf dessen Habhaftwerdung auch zweckmäßig gefunden, den dortigen Magistrat mittelst eines, dessen Personsbeschreibung enthaltenden Kompaßschreibens mit dem Ansinnen anzugehen, daß er genau auf ihn invigiliren, und im Falle seiner Betrettung ihn gefänglich einziehen möchte. Die diesfälligen Akten sind in der diesseitigen herrschaftlichen Amtskanzley bis zu Hervorkommung des Thäters aufbehalten.

Hofrichteramt Herzogenburg den 5ten Jäner 1789.

Franz Pachner Hofrichter.

Sollte nun die Obrigkeit eines Saumsals, oder der vernachläßigten Amtspflicht beschuldiget werden, so würde sie sich mit ihrem Protokolle sogleich ausweisen, und rechtfertigen können. Ueber dieses von der Obrigkeit zu führende Protokoll muß auch allzeit einer genauer Register geführet werden, welches Geschäft man dem Amts- oder Kanzleyschreiber überlassen kann.

§. 18.

Die Obrigkeit hat die Pflicht, für die öffentliche Ruhe, und Sicherheit, zu sorgen, folglich auch nothwendig das Recht, jede Person, deren Anhaltung ihr aus zureichendem Grunde nothwendig scheint, einzuziehen; nur muß sie sich gegenwärtig halten, daß stäts die Ehre desjenigen, der eines Kriminalverbrechens noch nicht überwiesen ist, auf das möglichste geschonet werde, indem erst die Inquisizion aufdecken muß, ob der Eingezogene schuldig, oder unschuldig sey; wer hat das Recht, einem Unschuldigen seine Ehre zu rauben? Eben so

ist

ist sie berechtiget, jeden entdeckten Gegenstand des Verbrechens gegen Ausstellung eines umständlichen Empfangscheins von demjenigen, in dessen Besitz ein solcher Gegenstand sich befindet, abzufodern, und unter ihrer Haftung in obrigkeitliche Verwahrung zu nehmen. Wenn z. B. der Peter eine falsche Obligazion verfertiget, und sie an einen Kaufmann verhandlet hat, so ist die Obrigkeit berechtiget, von dem Kaufmann diese falsche Obligazion als den Gegenstand des Verbrechens gegen Schein abzufodern. Wenn ein Münzfälscher vor Gericht aussagt, die von ihm geprägten falschen Thaler dem Peter statt ächtem Gelde gegeben zu haben, so muß Peter diese falschen Thaler der Obrigkeit gegen Erhaltung eines Empfangscheins ohne Verweigerung ausfolgen lassen. Wenn der Obrigkeit ein Kriminalverbrecher entflieht, so hat sie das Recht, denselben auch ausser ihrem obrigkeitlichen Bezirke, allenfalls bis an die Grenzen auswärtiger Länder zu verfolgen.

Anmerkung. Daß die Gesetzgebung hier nur Fälle von Wichtigkeit verstehe, wo es nämlich um eine beträchtliche Entschädigung, oder höchst nothwendige Exemplifikazion zu thun ist, wird von selbst einleuchtend seyn, indem derley gar zu häufige Verfolgungen nicht nur den Anschein von Spazierreisen gewinnen, sondern auch die Obrigkeiten in ihren anderen aufhabenden Amtspflichten verhindern würden. Zu derley Verfolgungen ist immer ein Mann zu verwenden, von dessen Fähigkeit man zureichende Beweise hat. Mit der Fähigkeit muß er aber auch Rechtschaffenheit, und Sparsamkeit verbinden; denn, nachdem es nicht thunlich ist, einem zu einen solchen Geschäft abschickenden Manne, welcher dabey die mannigfältigsten Ausgaben machen, viele zur Ausspähung gebrauchende Leute beschenken, in Gasthäusern einkehren, Bothen mit Briefen abschicken, und hundert solche zufallige, von Zeit und Umständen abhangende Auslagen machen muß, bestimmte Diäten auszuwerfen, und ihm zu sagen, so und so viel darfst du auf der Reise auslegen, so muß man dazu

noth-

nothwendig einen rechtschaffenen, und vernünftig sparsamen Mann auswählen, der eine solche Reise für keine Lustreise, um auf Regiments Kösten kavaliermäßig leben zu können, sondern für eine Amtspflicht betrachtet.

§. 19

Bey den obrigkeitlichen Nachsuchungen ist jedermann ohne Ausnahme auf die ihn gestellten Fragen bestimmt zu antworten, umständlich Auskunft zu geben, und für die Wahrheit derselben zu haften verpflichtet, denn dem Rechte des Einen ist die Verbindlichkeit des Anderen korrelat, und widrigenfalls würde das den Obrigkeiten zustehende Nachsuchungsrecht eine Phantasie, eine Chymäre seyn.

Zwey-

# Zweytes Hauptstück.

## Wie die eigentliche Beschaffenheit der That (Corpus delicti) vorläufig von der Obrigkeit zu erheben ist.

§. 20.

**Was hat die Obrigkeit nach gemachter Entdeckung eines Criminalverbrechens als ihre erste Pflicht sich gegenwärtig zu halten?**

Das Gesetz sagt: sobald die Obrigkeit, der in dem Ortsbezirke die Aufsicht über Ruhe, Ordnung, und Sicher-

cherheit anvertrauet ist, ein Criminalverbrechen entdecket hat, der Thäter mag bekannt, oder unbekannt, bereits angehalten, oder flüchtig, des Verbrechens geständig seyn, oder läugnen, so ist sie verpflichtet, ohne Zeitversäumniß die eigentliche Beschaffenheit der That, oder das corpus delicti zu erheben.

Anmerkung. Die Criminalisten pflegen unter corpus delicti bald das begangene Verbrechen selbst, bald den Gegenstand desselben, bald die zu dessen Vollbringung gebrauchten Werkzeige, und bald die wirkliche Existenz desselben, oder die eigentliche Beschaffenheit der That zu verstehen, welch letztere Bedeutung von unserem Gesetzbuche für immer hier beybehalten wird. Wie viel davon liege, daß das corpus delicti, wie das Gesetz vorschreibt, ohne Zeitversäumniß erhoben werde, werden wir in der Folge sehen.

§. 21.

Die Verbrechen lassen entweder Merkmale, und anschauliche Wahrzeichen zurück, oder sie gehen ohne Rücklassung eines Augenscheins vorüber.

Hier giebt das Gesetzbuch zwo allgemeine Regeln.

In allen Fällen, wo das Verbrechen Merkmale zurückläßt, ist die Erhebung an dem **Orte selbst** vorzunehmen, **wo** die That geschehen ist, und die Merkmale **zuruckgeblieben** sind. z. B. bey einer Mordthat im Hause des Ermordeten, bey einem Diebstahl mit gewaltsamem Einbruch im Hause, wo er geschah. Diese Augenscheinseinnahme trägt ungemein viel nicht allein zur Erhebung der That, sondern auch oft zur Entdeckung des Thäters bey.

Wo aber die Beschaffenheit des Verbrechens keinen Augenschein zuläßt, z. B. bei einem gemeinen Diebstahl, und

es blos darauf ankömmt, Personen zu vernehmen, kann die Erhebung auf der **obrigkeitlichen Amtskanzley** durch Vorrufung derjenigen geschehen, welche Auskunft zu geben im Stande sind.

Anmerkung. In beiden Fällen können wir den Obrigkeiten die Betriebsamkeit dieses Erhebungsgeschäfts nicht genug anempfehlen, und der mindeste Zeitverlust kann hierin einen unwiderbringlichen Schaden verursachen. Kein Bürgermeister, herrschaftlicher Verwalter, oder sonstig politischer Beamter soll sich durch eine Tafel, oder vorhabende Unterhaltung abhalten lassen, einer an ihn sich wendenden Parthey die schnelleste Assistenz zu leisten.

§. 22.

Nachdem es so vielerley Gattungen von Verbrechen giebt, und bey einer jedweden derselben ganz verschiedene Umstände eintretten, so ist es einleuchtend, daß das eigentliche Benehmen der Obrigkeit bei der vorläufigen Erhebung der

Be-

Beschaffenheit eines Criminalverbrechens nach der Gattung des Verbrechens, und nach den dabey vorkommenden Umständen eingeleitet werden müsse.

## Wohin zielt aber die eigentliche Absicht dieser Erhebung ab?

Auf zwey Stücke I. Daß das Criminalgericht von der Wirklichkeit, und der eigentlichen Beschaffenheit der That überzeuget, und auch II. der Thäter entdecket werde.

Zu dem Ende muß die Obrigkeit sich in den Stand zu setzen suchen, alle die That begleitende, und das Criminalverbrechen **erschwerende**, oder **verringernde** Umstände dem Gerichte genau anzuzeigen, und die **Spuren** sorgfältig **verfolgen**, welche zur **Entdeckung** des Criminalverbrechers, der Mitschuldigen, und derjenigen führen mögen, die von der That Wissenschaft haben.

§. 23.

## §. 23.

Des Mordes macht sich nach dem 90ten §. des Gesetzes über Verbrechen und Straffen derjenige schuldig, wer einen Menschen mit tödtlichen Waffen anfällt, oder sonst an ihm auf eine Art gewaltsam Hand anlegt, daß die Verwundung tödtlich, und der Tod des Verwundeten entweder sogleich, oder auch nach einiger Zeit, **ohne in der Zwischenzeit zu Stand gebrachte Heilung desselben,** nothwendig erfolgt. Izt anfänglich vom ersten Falle, wo der Tod sogleich erfolget ist.

**Setzen wir, die Obrigkeit erhalte die Anzeige, der Bürger N. N. seye in seinem Zimmer ermordet worden, wie ist in diesem Falle das Korpus Delikti zu erheben?**

Der Leichnam muß in dem Orte des geschehenen Mordes gleich nach eingelangter Anzeige auf das genaueste beschauet, bei Wunden ihre Zahl, und

Be-

Beschaffenheit beschrieben, die Werkzeuge, durch welche der Mord geschah, nach Möglichkeit angezeiget; ferners ob die That den Tod nothwendig nach sich gezogen habe, oder ob selber nur aus Nebenumständen erfolget sey, und der aus den vor Augen liegenden Merkmalen entnehmbare Grad der gebrauchten Gewalt, oder untergelaufenen Grausamkeit bemerket werden.

Wenn zu Wien ein solcher Fall sich ereignet, so wird augenblicklich ein Rathsauskultant mit dem magistratischen Gerichtskommissär, und einem, auch zween beeidigten Wundärzten in die Wohnung des Ermordeten abgeschicket. Diese besichtigen den Leichnam, und dessen verlezte Theile, die Wundärzte schneiden ihn im Falle ihres Befundes, und geben den beiden Gerichtspersonen die Zahl, Gestalt, Größe, und Beschaffenheit der gefundenen Wunden, dann mit welchem Werkzeuge sie wahrscheinlich zugefüget worden, ins Protokoll, worauf sie gleich ihren Wund- oder Beschauzettel, das ist einen geschriebe-

nen

nen Bericht einreichen, in welchem sie alles das wiederholen, was sie vorher in das Protokoll gegeben haben, aber auch zugleich ihr **Urtheil** über die **Tödtlichkeit** der Wunden beifügen, und am Schlusse ihre Namen unterfertigen. Sollte neben dem Leichname etwa ein **Instrument** z. B. ein Dolch, ein Messer, gefunden, und hieraus die gegründete Vermuthung gezogen werden, daß eben dieses Instrnment der zum Mord gebrauchte Werkzeug war, so muß selbes mit den Wunden genau **verglichen**, und auch dieser Umstand dem Beschauzettel beigesetzet werden, welcher Zettel nicht eben gleich an dem Orte der gerichtlichen Beschau, sondern auch zu Hause mit Uiberlegung, und Deutlichkeit verfasset, und dann der Obrigkeit überreichet werden kann, welche Uiberreichung aber demungeachtet ohne Aufschub zu geschehen hat. Wenn die Wundärzte, was jedoch in einem solchen Falle höchst seltsam geschieht, in ihren Meinungen uneinig sind, so giebt jedweder sein **abgesondertes** Gutachten ab, und die medizinische Fakultät wird mittelst einer

Prä-

Präsidialnote um ihr entscheidendes Parere angegangen, welches sie vermög einer besonderen Hofentschliessung unentgeltlich abzugeben hat.

Obwohl in dem dritten Theile dieser meiner Vorlesungen von jedweder Gattung der Criminalverbrechen, folglich auf vom Morde, ein wirklich abgeführter Prozeß mit allen Beilagen als Muster eingeschaltet werden wird, so will ich demungeachtet ein Formular eines solchen Wund- oder Beschauzettels hier einrücken.

## Wundbericht.

Wir Endes unterfertigte haben den Körper des Ermordeten N. N. in dessen Wohnung genau besichtiget, und an dessen Halse durch einen einzigen Schnitt sowohl die Luft- als Speisröhre ganz entzwey geschnitten gefunden, woraus der Tod gleich auf der Stelle nothwendig hat erfolgen müssen. Nachdem weiters gleich neben dem Leichname ein mit Blut be-

fleck-

beflecktes gemeines Messer lag, und wir dadurch auf die gegründete Vermuthung geriethen, daß eben dieses Messer der zum Mord gebrauchte Werkzeig war, so haben wir es mit der Wunde genau verglichen, und derselben durchaus anpassend gefunden. Was endlich die an den Händen des Ermordeten von uns gefundenen sieben kleinen Ritze belangt, so muß er sich gegen den Mörder nach äussersten Kräften gewehret, und solche bey dieser Gelegenheit mit dem nämlichen Messer empfangen haben.

Dieses bestättigen wir bey unserem aufhabenden Amtseide.

Wien den 11ten Jäner 1789.

N. N.

burgl. Wundarzt

N. N.

burgl. Wundarzt.

Wenn nun die eigentliche Beschaffenheit des geschehenen Mords auf solche

Art erhoben worden, so pflegt der Raths-auskultant, und der Gerichtskommissär an den Magistrat eine schriftliche Relazion zu erstatten, und derselben nicht nur das von ihnen aufgenommene Protokoll, sondern auch den chyrurgischen Beschauzettel nebst dem etwa vorgefundenen Mordinsttumente anzuschlüssen. Eben so kann auch auf dem flachen Lande fürgegangen werden. Wenn ein herrschaftlicher Verwalter, oder was immer für eine Benennung haben mögender Oberbeamter seinen untergebenen Amt- oder Kanzleyschreiber zu Erhebung des corporis delicti abordnet, so kann auch von demselben an die Obrigkeit über den Vollzug seines Auftrags eine schriftliche Relazion erstattet, und dieselbe mit allen nöthigen Beilagen instruiret, oder auch, wie wir in der Folge sehen werden, das Erhobene mündlich ad protocollum gegeben werden.

Izt kommen wir auf den zweiten Fall, wo nämlich der Tod **nicht gleich** nach der Verwundung, sondern erst nach einiger Zeit, ohne in der Zwischenzeit

zu

zu Stand gebrachte Heilung nothwendig erfolget ist.

**Wie hat sich demnach die Obrigkeit in diesem Falle, wo der Tod erst einige Zeit nach der Verwundung erfolgte, zu benehmen?**

Sobald an die Obrigkeit die Anzeige von einer gefährlichen geschehenen Verwundung gelangt, so hat sie gleich auf der Stelle einen Kommissär in die Wohnung des Verwundeten abzuordnen, welcher denselben über alle auf seine Verwundung einfliessenden Umstände, und den dießfälligen Thäter genau zu vernehmen, und sodann, falls seine Verwundung sehr gefährlich, und sein baldiger Tod zu besorgen, auch er noch bey vollkommenem Vernunftsgebrauch ist, zur Beeidigung seiner abgelegten Aussage nach ihm gemachter Meineidserinnerung zu verhalten hat. Sollten dem obrigkeitlichen Kommissäre aus dem aufgenommenen Verhöre des Verwundeten Umstände auffallen, welche ihm gegründetes Bedenken machten, denselben

gleich auf der Stelle zur Beeidigung seiner Aussage zuzulassen, z. B. wenn er an dem Verwundeten noch eine heftige Gemüthsempörung gegen den Thäter wahrnähme, so ist es von selbst einleuchtend, daß mit der Beeidigung nicht so schnell fürgegangen werden müsse. Als mich einst meine Obrigkeit zur Vernehmung eines bei später Nachtszeit von einer Mannsperson mit einem Messer gefährlich gestochenen Weibsbildes abordnete, und ich aus ihrer Aussage bemerkte, daß zwischen ihr, und dem Thäter vor der Verwundung eine Handlung vorgegangen sey, die sie mir nicht eingestehen wird, so hab ich sie zur Beeidigung ihrer Aussage nicht zugelassen. Da die Fälle, welche den Kommissär abhalten können, einen derlei Verwundeten zur Beschwörung seiner Aussage zu verhalten, wegen ihrer Manigfaltigkeit nicht ausgezeichnet werden können, so überläßt man dieses dem eigenen Ermessen desselben. Was die Verwundung selbst betrift, so muß von dem Wundarzte, welcher den Verwundeten zu erst verbunden, und zur Heilung übernommen

hat,

hat, gleich nach geschehenem Verbande der Obrigkeit ein Wund- oder Beschauzettel überreicher, und in selbem nebst der Zahl, und Beschaffenheit der Wunden auch die dem Anscheine nach dazu gebrauchten Werkzeuge, und vorzüglich ob sie todesgefährlich seyen, mit aller Genauigkeit angemerket werden. Ist nun der Verwundete nach einiger Zeit wirklich verstorben, so muß von den Aerzten, und Wundärzten, neuerdings an die Obrigkeit Bericht erstatttet, und in demselben **bestimmt** angegeben werden, ob der Tod unmittelbar aus der Verwundung, oder aber aus Nebenumständen, aus einer anderen dazwischen gekommenen Krankheit erfolget sey, in welch lezterem Falle der Thäter keineswegs als Mörder behandlet werden könnte. Mein Rath ist, daß man sich in einem solchen Falle nicht mit dem Berichte jener Aerzte, und Wundärzte begünge, welche den Verstorbenen währnd seiner Krankheit behandleten, sondern andere Männer von geprüfter Geleehrsamkeit beiziehe, auch allenfalls die medizinische Fakultät selbst um ihr Gutachten angehe.

Vor zwey Jahre hat ein Grundwächter zu Wien von einer Mannsperson, die er zur Nachtszeit als verdächtig anhielt, zween Stiche empfangen, und in wenigen Wochen darauf sein Leben geendet. Als nun der eingelangte Wundbericht zeigte, daß der verwundete Grundwächter nicht an den obgleich gefährlichen Wunden, sondern an einer anderen sich eingeschlichenen Nebenkrankheit gestorben sey, so konnte der Thäter auch nicht als Mörder behandlet werden.

Dasjenige, was zur Erhebung der Gewißheit der That bey jedem Morde erfodert wird, ist auch bei dem Kindsmorde nothwendig. Da man aber bei demselben von dem **Leben** des Kindes, und von der erfolgten **Mordthat** gewiß seyn muß, so ist zu untersuchen, ob das Kind in allen seinen Theilen zeitig, und in natürlicher Vollkommenheit gebohren worden, ob nicht etwa der Kopf des Kindes innerlich verlezt, die Nabelschnur abgeschnitten, abgerissen, oder ein anderes Zeichen eines gewaltsamen Todes sichtbar sey. Einige wollten in

die-

diesem Falle den Versuch mit der Lunge machen, und behaupten, daß es, wenn die von der Luftröhre, und den Adern abgelößte Lunge auf dem Wasser schwimt, ein sicheres Zeichen sey, daß das Kind gelebet habe; nachdem aber die Medizi- ner selbst auf diesen Versuch nichts hal- ten, und selben erst unlängst in einem bey Gelegenheit eines Kindesmords an den Wienermagistrat abgegebenen Pfar- rer selbst für trügend erkläret haben, so können auch wir ihm keinen Glauben bei- messen, und aus dem, daß das Kind le- bend zur Welt kam, können wir nicht die Folge ziehen, daß es gemordet wor- den sey. Oft läßt die Mutter zwar zu, daß das getödtete Kind ihr Kind sey, sagt aber, daß es entweder tod gebohren worden, oder durch einen anderen Zufall umgekommen sey, und dann muß man das Leben, und die Ermordung des Kin- des nach der Zeit, wo die Mutter schwanger war, nach der Gesundheit der Mutter, nach der Leichtigkeit der Ent- bindung, nach der Reife der Glieder, und nach anderen juridisch gewissen Grün- den beurtheilen. Auch ist es kein Zwei-

fel,

fel, daß sich die Mutter des Kindesmords verdächtig mache, wenn sie ihre Schwangerschaft verborgen, heimlich gebohren, und die Frucht verstecket hat. Nachdem es aber geschehen kann, daß die Geburt weder zum Vorschein gekommen, noch gegenwärtig, und doch eine Person des Kindermords verdächtig sey, z. B. wenn man sie mit einem grösseren, und bald darauf mit gefallenem Bauche, und mit zunehmender Blässe gesehen hätten, so muß von beeidigten Hebammen die Beschau vorgenommen, und gesehen werden, ob sich einige Geburtszeichen vorfinden. Uiberhaupt hat sich die politische Obrigkeit gegenwärtig zu halten, daß eine jedwede, auch wegen geringer Vergehen, z. B. Müssiggang, verdächtiger Betrettung, Liederlichkeit u. d. gl. zu Verhaft gerathende Weibsperson von einer geschwornen Hebamme sogleich beschauet, und nach entdeckten Geburtszeichen zum Ausweiß verhalten werde, wohin ihre Frucht gekommen sey. Aus der Wichtigkeit des Gegenstands kann man wohl einsehen, daß sich mit der von ihr abgelegten Aussage nicht

gleich begnüget, sondern dieselbe ordentlich erhoben werden müsse. Wenn sie z. B. angiebt, das im August des Jahrs 1784 von ihr gebohrne Kind sey noch im nämlichen Jahre eines natürlichen Todes gestorben, und in dieser oder jener Pfarre beerdiget worden, so ist der betreffende Pfarrer, falls er in dem nämlichen obrigkeitlichen Bezirke ist, um die dießfällige Nachschlagung in seinem Sterbprotokolle, und um die Ausstellung eines Protokollauszuges anzugehen. Giebt die Arrestantin vor, ihr Kind sey in einem anderen obrigkeitlichen Bezirke verstorben, so ist sich, um den Grund dieser Angabe zu erheben, mittelst eines Ersuchschreibens an die obrigkeitliche Behörde zu verwenden. Wenn sie aussagt, daß ihr Kind im Findlingshause versorget, oder bey dieser, und jener Parthey in der Verpflegung befindlich sey, so muß im erstern Falle von dem Vorsteher des Findlingshauses ein Protokollsextrakt abgefodert, im zweiten Falle aber die Parthey gerichtlich fürgefodert, und hierüber vernommen worden. Ich selbst habe vor einigen folgenden Fall gehabt.

Eine

Eine Weibsperson wurde von der Wache wegen verdächtiger Betrettung zur Nachtszeit eingezogen, und von der Hebamme bey der gerichtlichen Beschau gefunden, daß sie schon Kindesmutter war. Als ich sie hierüber zu Rede stellte, gab sie ganz unerschrocken, und ohne mindeste Veränderung ihrer Gesichtsfarbe vor, daß sie in Linz von einem Barbiergesellen geschwängert, und das von ihr gebohrne, und bald nach der Geburt natürlich verstorbene Kind eben daselbst in dieser und jener Pfarre begraben worden sey; über welche Angabe sogleich an den betreffenden Magistrat ein Ersuchschreiben erlassen, und derselbe um die genaue Erhebung angegangen wurde. Nachdem aber das eingelangte Rückschreiben zeigte, daß dieses Vorgeben eine Lüge sey, so stellte ich meine Inquisitin zur Rede, und ermahnte sich mit Nachdrucke, die Wahrheit zu bekennen. Hierüber änderte sie ihre erste Aussage unter Vergiessung vieler Thränen, batt mich der gemachten Lüge wegen um Vergebung, und sagte, daß sie nicht in Linz, sondern eine Stunde

weit

weit davon, bey zween auf der Wölblingerstrasse in einem einschichtigen Häusgen wohnenden alten Bauersleuten entbunden worden, das Kind gleich am Tage nach der Geburt verstorben, und von dem nämlichen alten Bauer, bey welchem sie sich aufhielt, sodann heimlich begraben worden sey. Dieser zwoten Angabe setzte diese arglistige Weibsperson mit unbeschreiblich affecktirter Aufrichtigkeit bey, daß sie das erstemal blos darum gelogen habe, weil sie sich nicht zu sagen traute, daß ihr gestorbenes Kind von dem Bauer heimlich, und ohne solches dem Pfarrer anzuzeigen, zu Ersparrung der Leichkösten begraben worden sey: Ueber dieses neuerliche Vorgeben wurde die betreffende Obrigkeit abermal um dessen Erhebung angegangen, und aus dem hierüber eingelangten Antwortschreiben ersehen, daß auch diese zwote Aussage ganz falsch, und ungegründet sey. Hierüber fand ich mich gezwungen, meine Inquisitin ihrer Lügen halber, womit sie die Obrigkeit gefoppet, und zu so vielen unnöthigen Schreibereyen verleitet hat, mit etwelchen

Strei-

Streichen züchtigen zu lassen, und über dieses bekennte sie endlich, daß sie in Wien gebohren, und ihr Kind in diesem und jenem Hause, wo sie eben diente, in die Retirade geworfen habe.

Bey dem Magistrate zu Wien ist der Gebrauch eingeführt, daß die Gerichtshebamme, falls sie an einer Arrestantin Geburtszeichen wahrnihmt, solches an dem Beschauzettel mit einem Buge anzuzeigen pflegt. Diesen Gebrauch finde ich gar nicht gut, sondern es soll von der Hebamme mit Worten bestimmt ausgedrücket werden. z. B. **Ich Endes gefertigte bezeuge hiemit, daß die arrestirte N. N. zwar gesund, und nicht schwanger, jedoch schon Kindsmutter gewesen sey.**

**Wie hat sich die Obrigkeit zu benehmen, wenn ihr angezeiget wird, daß jemanden mit Gift sey vergeben worden?**

Der Vergiftete ist nach der zur Obrigkeit gelangten Anzeige entweder

schon

schon verstorben, oder nicht. Ist er schon verstorben, so muß von einer obrigkeitlichen Person, und einem, oder zween beygezogenen Aerzten untersuchet werden, ob, wo, wie, und wann der Verstorbene das Gift bekommen, welche Zeichen der Vergiftung er von sich gegeben, und wen er als Thäter beschuldiget habe. Ferner ist auch auf die Beschaffenheit, und Menge des Giftes zu sehen, und endlich die Kraft desselben durch die medizinische Fakultät an einem Viehe z. B. an einem Hund, oder einer Katze zu prüffen. Wenn aber der Vergiftete noch nicht tod ist, so muß er umständlich, und, falls es seine Kräfte zugeben, auch eidlich über alles das vernommen, vorzüglich zur Namhaftmachung des Thäters verhalten, und die Eigenschaft des Giftes eben so geprüffet werden. Ich kann nicht umhin, auch jene Zeichen anzumerken, woraus man der Regel nach die Vergiftung zu erkennen pflegt, sie sind I. Wenn jemand, der sich kurz vorher ganz gesund befand, auf einmal unter heftigem Erbrechen und unter grossen Schmerzen unversehen

dahin stirbt. II. Wenn an dem Körper von aussen blaue Flecke, und Schwülste, von innen aber Anfressungen, und Entzündungen bemerket werden, und endlich III. wenn man Jemanden eine tückische, und so zu sagen, Todesfeindschaft gegen den Vergifteten, und die wirklich geschehene Zubereitung des Giftes beweisen kann. Alle diese Zeichen aber tragen nichts bey, so lang man nicht gewiß ist, daß sie Wirkungen des Giftes sind, denn, da manchmal die Unreinigkeiten, die faulen, und verdorbenen Säfte unsers Körpers eben diese Wahrzeichen, eben diese Zufälle hervorbringen, so läßt sich von der wirklichen Vergiftung keine gewiße Kenntniß erhalten, bis nicht die Aerzte die gehörige Beschau vorgenommen haben.

## Wie hat sich die politische Obrigkeit zu benehmen, wenn ihr angezeiget wird, daß jemand sich selbst entleibet habe?

Diese wichtige Frage beantworte ich nach der Verfahrungsart des Wie-

her-

nermagistrats. Sobald dieser Magistrat die Anzelge von einem Selbstmord erhält, so wird dieselbe den magistratischen Gerichtskommissär zu Vornehmung der gerichtlichen Beschau, Einhollung der nöthigen Umstände, und sohinigen Relazionirung zugestellet, welcher sich sodann unverweilt mit einem oder zween Wundärzten in den Ort des geschehenen Selbstmords verfügt. Von den zu dieser Beschau beigezogenen Wundärzten wird, wie bey einer Mordthat, oder tödtlichen Verwundung, die Zahl, Beschaffenheit, und Tödtlichkeit der Wunden durch einen Beschauzettel standhaft angezeigt, von dem Gerichtskommissär aber bei der Erhebung der That das Augenmerk dahin gerichtet, ob der Selbstmörder sein Verbrechen mit vollkommenem Gebrauch seiner Vernunft, und mit freyem Willen ausgeübet, oder aber in der Verzweiflung, Verwirrung, oder in einer seinen freyen Willen schwächenden Krankheit verübet habe. Der Gerichtskommissär erhebt daher mit vieler Genauigkeit, ob der Thäter nicht aus Verzweiflung, Melancholie, oder in

der

der Sinnenverwirrung sich entleibet habe, und vernihmt alle jene Personen, welche ihn wohl gekannt, mit ihm Umgang gepflogen, auch von seinen Vermögensumständen Wissenschaft haben, zu welcher Erhebung auch die Haus- und Nachbarsleute, nicht minder seine etwa vorhandenen Geschwister, und sonstigen Verwandten genau vernommen werden. Wenn sich bey dem Selbstmörder in seinem Zimmer, oder Säcken Briefe, und andere Schriften vorfinden, so müssen auch selbe durchlesen werden, um vielleicht dadurch auf die Ursache der That zu kommen. Sollte sich aber darunter ein **versiegelter** Brief vorfinden, so ist selber von dem Gerichtskommissär keineswegs zu erbrechen, sondern zu Handen der Obrigkeit zu erlegen. Wenn nun der Kommissär die Ursache der That ordentlich erhoben, oder auch vielleicht, weil der Thäter unbekannt, oder von seinen Umständen Niemanden etwas bewußt ist, nicht erhoben hat, so ist es seine Pflicht, der Obrigkeit seine Relazion zu erstatten, und derselben nebst dem chyrurgischen Wundberichte auch

die

die sämmtlichen von ihn aufgenommenen Verhöre anzuschlüssen. Zu Wien wird von dem Criminalsenat, welcher auch das sonst nur den politischen Behörden obliegende Voruntersuchungsgeschäft auf sich hat, sobald er diese instruirte Relazion erhält, gleich auf der Stelle in Ansehung der Beerdigung das Urtheil geschöpft, und in Vollzug gebracht; die auf dem flachen Lande befindlichen politischen Obrigkeiten aber haben die in einem solchen Falle von ihnen gepflogenen Untersuchungen dem Criminalgericht zu überreichen, und von demselben in Ansehung der Beerdigung das Urtheil abzuwarten; bis zu dessen Empfang der Körper von dem Orte des geschehenen Selbstmords nicht weggebracht werden darf. Uebrigens fällt es von selbst auf, daß sowohl die politische Behörde, als das Criminalgericht, in einem solchen Falle die schleunigste Beförderung sich angelegen halten müsse, indem der faule Todengeruch bei längerer Dauer viele Krankheiten verursachen würde, auch jedem Hauseigenthümer daran liegt, einen solchen Körper bald aus seinem Hause

zu bringen. Der Magistrat zu Wien hat vorhin derley über Selbstmörder abgeführte Inquisizionen, und das hierüber gefällte Urtheil, allezeit dem Criminalobergerichte zur Bestättigung vorgelegt, jedoch vor kurzem mittelst eines Dekrets die Belehrung erhalten, daß er sich in Zukunft in Ansehung der Hinaufgabe derley Inquisizionen nach den §. §. 169, 170, und 171 der A. C. G. O. zu benehmen habe, woraus zu ersehen kömmt, daß die über Selbstmorde abgeführten Untersuchungen dem Criminalobergerichte keineswegs vorzulegen seyen, sondern jedes Criminalgericht selbst sein in einem solchen Falle geschöpftes Urtheil ohne höhere Bestättigung vollziehen könne.

## §. 24.

**Was muß die Obrigkeit bey jenen Verbrechen erheben, wodurch eine gewaltsame Beschädigung erfolget ist? Setzen wir, der Kaufmann N. zeige bey seiner Obrigkeit an, daß ihm zur Nachts-**

**Nachtszeit sein Handlungsgewölb gewaltsam erbrochen, und aus selbem seine eiserne Kassatruhe mit 10000 fl. entfremdet worden sey, wie hat die Obrigkeit hier fürzugehen?**

In diesem Falle muß die eigentliche Beschaffenheit der gebrauchten **Gewalt**, und der zur Erbrechung angewendeten **Werkzeuge**, dann der Betrag des hieraus erfolgten **Schadens** erhoben, zugleich aber auch darauf gesehen werden, ob die Ausübung des Verbrechens **einem** Thäter **allein möglich** gewesen, oder **was für eine Mithilfe** dieselbe voraussetze. Wenn also der beschädigte Kaufmann z. B. aussagt, seine Kassatruhe sey von solcher Schwere gewesen, daß die Kräften einer einzigen Person zu Forttragung derselben unmöglich hätten zureichen können, so muß die Obrigkeit die natürliche Schlußfolge ziehen, daß der Diebstahl von mehreren Diebsgespännen verübet worden sey, und auch hiernach ihre Vorkehrungen einrichten.

Izt muß ich den politischen Obrigkeiten zwo Grundregeln geben, auf die sie bey Erhebung eines jeden ihr angezeigten Diebstahls vor allem zu sehen hat.

I. Muß sie erheben, ob der angezeigte Diebstahl in Rücksicht seines Betrags zu einer kriminal- oder politischen Untersuchung geeignet, und ob

II. Keiner von den im 160 §. des Strafgesetzes ausgezeichneten erschwerenden Umständen zugegen sey, welcher den Diebstahl vom mindesten Betrage zu einen Criminalverbrechen macht.

Nachdem der Regel nach die Bestimmung des Werths einer entfremdeten Sache immer von der eidlichen Aussage des Beschädigten abhangt, so ist demselben bey der vor dem Eidschwure ihm zu machenden Meineidserinnerung mit allem Nachdrucke zu erinnern, daß er das ihm entfremdete Gut blos nach dessen wahrem, und innerem Werthe, und nicht etwa nach einem pretio affectionis in Anschlag bringen sollte, indem er den Thäter dadurch in das gröste Unglück

stür-

stürzen, und eine unverdiente Strafe ihm zuziehen würde. Sollte der Beschädigte einen **auffallend** übertriebenen Werth ansetzen, und über alle obrigkeitliche Vorstellung entweder aus Bosheit, oder aus Ambizion, um nämlich seiner ersten Angabe nicht widersprechen zu dürfen, **halsstärrig** auf selber beharren, so würde die Obrigkeit, welche zugleich Vertretterin ihres Inquisitens ist, meines Erachtens nach recht handlen, wenn sie die Schätzung des gestohlenen Guts durch einen geschwornen Schätzmeister vornehmen liesse, und die Ursache ihres dießfälligen Benehmens in den Akten anmerkte.

Nachdem der einfache Hausdiebstahl laut §. 31 des Gesetzes von politischen Verbrechen, und Strafen, nur damals, wenn er 25 fl. übersteigt, ein Criminalverbrechen, und zwar ein solches ist, welches mit anhaltendem Gefängnisse bestrafet wird, so ist es wirklich höchst wichtig, daß die Obrigkeit jedem von seinem Dienstbothen bestohlenen Dienstherren mit Nachdrucke einbin-

de

de, das entfremdete Gut ja sehr **mäßig** anzuschlagen.

Unter dem Worte **Dienstboth** begreiffen wir nach dem klaren Buchstabe des Dienstbothenpatents blos denjenigen, welcher einem Herren für einen **bestimmten** Lohn sich in dessen Dienste bedungen hat; setzen wir, ein Meister werde von seinem **Lehrjunge** bestohlen, ist nun derselbe als ein **Hausdieb** zu behandlen? — Nein, denn er ist nicht seines Meisters Dienstboth, er steht bey demselben in keinem bestimmten Lohne, sondern blos in der Lehre. Ich kann hierin von dem Magistrate zu Wien schon mehrere Beispiele aufweisen, daß man Lehrjunge nicht als Hausdiebe behandlet habe.

Was die bei dem Diebstahl für einen Erschwerumstand geltende **Nachtszeit** betrift, so müssen wir dieses Wort nicht knechtisch, sondern mit gesundem Menschenverstande auslegen. Wenn der Gesetzgeber unter der Nachtszeit diejenige Zeit verstünde, wo es **finster** ist,

so

so würde sich die lächerliche Folge ergeben, daß jedweder im Winter Nachmittags um halb fünf Uhr verübter Diebstahl zur Nachtszeit geschehen, und mit einem Erschwerumstande begleitet sey. Der Richter mit Menschenvernunft ist kein Wortfanger, sondern forscht in den Geist des Gesetzes. Warum, fragt er sich selbst, ist die Nachtszeit ein erschwerender Umstand? — weil zu dieser Zeit alles schläft, und nicht vermögend ist, sein Gut hinlänglich zu verwahren, und gegen Diebe zu schützen; und, wenn er auf solche Art nicht den blossen Worten, sondern der gesunden Vernunft folgt, so wird er zu keinen Absurditäten herabfallen, und sich nicht so lächerlich machen, wie sich heutiges Tags schon viele pedantische, maschinenmäßige Richter gemachet haben, die ehender auf eine Hobelbank, als auf den Richterstuhl taugen.

Wenn in einer Backstube ein Bäckerjung seinem Kameraden zur Nachtszeit etwas stihlt, so begeht er kein mit einem Erschwerumstand begleitetes Verbre-

brechen, weil in diesem Falle die ratio legis keineswegs zugegen ist; die Bäckerjunge sind bey der Nacht auf, und vermögend, so, wie andere beym Tag, ihr Gut gegen Diebe zu verwahren.

Der Diebstahl, welcher an einem **versperrten** Gute geschieht, wird deßwegen in die Klasse der mit einem Erschwerumstand begleiteten Diebstähle gesetzt, weil der Dieb, der z. B. einen Kasten eröfnet, ein Zimmer erbricht, mit einer weit grösseren Moralität, als ein gemeiner Dieb, handlet, und über alle abhaltenden, die Unterlassung der gesetzwidrigen That anrathenden Beweggründe sich hinaussetzt, auch während der Zeit, die ihm wegen der aus dem Weege zu räumenden Hindernisse zur Ausführung des Verbrechens nöthig ist, Raum genug hat, sowohl die Schwere desselben, als der damit verknüpften Strafe zu überdenken, und davon abzustehen. Die Moralität wächst, je nachdem die abhaltenden Gründe stärker, und zahlreicher sind.

Setzen

Setzen wir, ich habe meine Chatouille zwar versperret, jedoch den Schlüssel zu selber in meinem Zimmer in einem offenen Lädchen aufbehalten; wenn nun meine Dienstmagd diesen nämlichen Schlüssel nihmt, mit selbem die Chatouille eröfnet, und hieraus mir 20 fl entfremdet, ist wohl dieß für einen Diebstahl an einem versperrten Gute zu halten?

Nein, es ist nach mehreren bereits vorhandenen Präjudizien dieser Diebstahl eben so viel, als jeder andere gemeine Diebstahl, es ist eben so viel, als wenn das aus der Chatouille entfremdete Geld frey auf einem Tische gelegen wäre; der Thäter brauchte zu diesen Diebstahl weder List, noch Gewalt, er hatte keine Hindernisse zu beseitigen, denn der Beschädigte war unvorsichtig genug, die füglichste Gelegenheit zum stehlen selbst an die Hand zu bieten. Wäre aber die Chatouille mit einem anderen, eigends zu Begehung des Diebstahls ge-

gesuchten Schlüssel, oder gar mit einem Dietriche eröffnet worden, so würde der Erschwerumstand **an einem versperrten Gut** allerdings eintretten.

Nachdem nun der an einem versperrten Gut verübte Diebstahl darum schärfer gestraffet wird, weil der Thäter, da er so viele Hindernisse beseitigen muß, mit weit grösserer Moralität, als ein gemeiner, vielleicht durch die Gelegenheit gereitzter Dieb zu Werke geht, so scheint mir, daß mit der Strenge des Gesetzes nur gegen diejenigen verfahren werden könne, welche bei dem Diebstahl eine **wahre Gewalthätigkeit** ausüben, z. B. ein gutes Schloß mit Dietrichschlüsseln aufsperren, oder einen Kasten, einen Koffer mit Stemeisen, oder sonstigen Brechinstrumenten aufbrechen, u. d. gl. Wenn einer ein schlechtes, elendes Schloß gleich mit der Hand, ohne angewandte Kräften aufreißt, und etwas stihlt, so kann ich meines Erachtens das, was er stihlt, kein versperrtes Gut nennen, und ist beynahe eben soviel, als wenn der Eigenthümer das

ihm

ihm entwendete Gut gar nicht eingesperret, und frey hätte herum liegen lassen. Unmöglich, und dem ersten Begrif von Gerechtigkeit entgegen ist es, daß der Gesetzgeber einen solchen Diebstahl, wie ich ihn eben schilderte, so, wie denjenigen straffen wollte, der mit **wahrer Gewaltthätigkeit**, mit Instrumenten, mit Diebswerkzeigen verübet wird.

Ich habe Gelegenheit, eines Falles zu erwähnen, den ich selbst im verflossenen Jahre hatte.

Ein armer, alter, und zur harten Arbeit unfähiger Taglöhner hat aus Noth in dem Haushofe jenes Wirthshauses, wo er sich aufhielt, zur sogenannten Zeigkammer sich begeben, das schlechte Vorhängschlössel, womit selbe gesperret war, gleich mit der Hand aufgerissen, und sofort aus der Kammer etwelche Pfunde altes Eisen entfremdet, folglich nach dem Buchstaben des Gesetzes einen Diebstahl an einem versperrten Gut begangen. Dieser Hauptdieb gerieth hierüber zu Verhaft, und ich ward sein Inquisitor.

Als

Als ich seine Untersuchung referirte, war mein Votum, das ich izt aus dem Referatbogen wörtlich ziehe, folgendes.

„Der Inquisit, dessen Untersuchung „ich eben in Vortrag brachte, ist „ein Mensch, bei dem der Richter „die Billigkeit der Strenge aller„dings vorziehen muß, und wel„cher so zu sagen, mehr Mitleid, „als Strafe, verdiente. Er„stens ist der ganze, ohnehin nur „40 kr. betragende Schaden ganz „gehoben. Zweitens hat zwar „Inquisit das Vorhängschloß der „Zeigkammer eröffnet; das „Schloß aber ist, wie der Eigen„thümer selbst schwur, sehr schlecht, „folglich ohne Gewalt, und mit „der bloßen Hand sehr leicht zu „eröffnen gewesen; ich hab als Re„ferent das Schloß selbst besichti„get, und selbes von der elende„sten Gattung befunden, daß man „das entfremdete wenige Eisen „beinahe für gar kein versperrtes „Gut betrachten kann. Drit-

tens

„tens hat der Inquisit wirklich
„aus wahrer Noth gestohlen.
„Schon oft hat er sich seiner Un-
„tauglichkeit zur Arbeit wegen an
„seinen Pfarrer um einen Beitrag
„aus dem Armeninstitut verwen-
„det, jedoch erhobenermassen nicht
„das mindeste erhalten, endlich
„Viertens ist er auch eines
„Diebstahles wegen noch niemals
„abgestraffet worden. Nachdem
„aber das Gesetz auf dieses mit
„dem Erschwerumstande des Ein-
„bruchs begleitete Verbrechen ganz
„klar das im zweiten Grad zeit-
„lich harte Gefängniß, und öf-
„fentliche Arbeit zur Strafe be-
„stimmt, so gehet mein Votum
„dahin ab, daß der Inquisit mit
„dem mindesten Grade dieser Straf-
„dauer angesehen, folglich zum fünf-
„jährig harten Gefängniß, und öf-
„fentlicher, seinen Leibeskräften
„angemessenen Arbeit abgegeben
„werden könnte.“

Diese Untersuchung wurde dem Criminalobergerichte, welches der gerechte, und menschenfreundliche Monarch mit dem Begnädigungsrechte versah, zur Bestättigung vorgelegt, von demselben aber in Erwägung der von mir angeführten Milderungsumstände das nach meinem Votum einstimmig ausgefallene Magistratsurtheil cumulando viam gratiæ cum via justitiæ dahin gemäßiget, daß der Inquisit durch vier Wochen im Gefängniß zur thunlichen Arbeit angehalten, sodann entlassen, und an seinen Pfarrer zu Erhaltung eines Beitrags aus dem Armeninstitut gewiesen werden solle.

Bei Verbrechen, wodurch eine listige Beschädigung erfolgte, ist die eigentliche Beschaffenheit der gebrauchten List, der eigentliche Gegenstand des Truges, und der hieraus entstandene Schadensbetrag zu erheben. Wenn sich bei einem Falsarius falsche Siegeln, Briefe, Attestaten, oder sonstige Instrumenten vorfinden, und erprobet wird, daß er sich deren bedienet hat, so sind

diese Instrumente für das corpus delicti zu halten.

Bei Münzverfälschungen müssen die vorgefundenen falschen Münzen an das Münzamt zur Prüfung übergeben, und von demselben die Auskunft angesuchet werden, auch ist die geschehene Ausgebung der falschen Münze von den beschädigten Partheyen eidlich zu erheben, annebst die gefundenen Werkzeige, Tigeln, Gepräge, Stempeln, Geld u. d. gl. den Inquisizionsakten beizulegen.

Anmerkung. Wenn die Obrigkeit einen angezeigten Falsarius, oder einen Münzfälscher in seiner Wohnung überfällt, und selbe durchsuchen läßt, so muß sie den Beschuldigten nicht mehr aus den Augen lassen, und ihm keineswegs zugeben, daß er persönlich, vielleicht unter dem Vorwande, ihr das Nachsuchen zu erleichtern, in seinen Kästen, oder unter seinen Schriften herumklaube. Sobald die Obrigkeit in seine Wohnung tritt, ist alles in statu quo zu belassen, der Beschuldigte hat nicht das mindeste

dieſte anzugreifen, ſich aus den Augen der Obrigkeit nicht mehr zu entfernen, und ihr alle jene Oerter zu öffnen, deren Durchſuchung ihr nach der Gattung des angezeigten Verbrechues, und nach der Lage der Umſtände nothwendig ſcheinen wird. Bei Münzfälſchern ſind beſonders die Keller, und Kamine, zu unterſuchen, weil ſie an dieſen Orten am wenigſten eine Durchſuchung vermuthen.

**Setzen wir den Fall, es reiſſe einer auf freyer Gaſſe einem vorübergehenden Weibsbilde in diebiſcher Abſicht ihre Haube vom Kopf, und laufe damit fort, begeht dieſer einen Raub?**

Der 166 §. des Geſetzes über Verbrechen, und Strafen, ſollte uns zwar zur Bejahung dieſer Frage verleiten, indem er auch denjenigen für einen Räuber erklärt, welcher einen Wandlenden auf freyem Weege anfällt, und ihm von ſeinem Gute etwas abnihmt. Allein bei dem Magiſtrate zu Wien hat ſich

dieſer

dieser nämliche aufgeworfene Fall ergeben, und der Thäter wurde für keinen Rauber erkannt, sondern als gemeiner Dieb behandlet.

**Wenn mir einer in der Kirche meine Uhr aus dem Sacke stihlt, tritt bei diesem Diebstahl der im 160 §. des Strafgerichts lit. R. ausgezeichnete Erschwerumstand an einem Gott geweihten Orte ein?**

Nach meiner Meinung allerdings: Die ratio legis, warum der in einer Kirche geschehende Diebstahl von einem Erschwerumstand begleitet wird, ist die reverentia loco debita, folglich werden hierunter nicht blos die Entfremdungen der Gott geweihten Sachen, z. B. Kirchengeräthschaften, sondern alle in einer Kirche geschehenden Diebstähle begriffen.

**In welche Klasse der Verbrechen gehört dann die Ausgabe einer wissentlichen falschen Münze.**

Sie gehört nach mehreren bereits voehandenen Präjudizien in die Klasse des Trugs.

Diese hier eingeschalteten Fragen stehen zwar nicht am gehörigen Platze; da sie aber von nicht geringer Wichtigkeit sind, so wird man mirs vergeben, daß ich sie hersetzte. In den folgenden Theilen werde ich noch viele derlei Fragen aufwerfen.

§. 25.

Die Erhebung der eigentlichen Beschaffenheit der That m ß jedesmal von einer obrigkeitlichen Person vorgenommen werden, welche, wenn sie als eine solche nicht allgemein bekannt ist, mit einem obrigkeitlichen Dekrete hiezu versehen werden muß.

Anmerkung. Wenn auf dem Lande ein Verwalter seinen Amtschreiber zu einer solchen Erhebung abordnet, so ist es unnöthig, ihn dazu mit einem Dekrete zu versehen, weil ihn ohne dieß jedermann im ganzen Bezirke kennt.

## §. 26.

Uebrigens soll zu dergleichen Erhebungen allzeit eine solche obrigkeitliche Person bestimmet werden, welcher mit Grund hinlängliche Einsicht, Beurtheilungskraft, Fähigkeit, und der nöthige Eifer zugetrauet, von welcher daher eine zweckmäßige Amtshandlung erwartet werden kann.

Anmerkung. Der Magistrat zu Wien hat seinen eigenen Gerichtskommissair, dessen er sich zu derlei Erhebungen bedient. Wenn ein herrschaftlicher Verwalter auf dem Lande einen Amtschreiber von geringer Fähigkeit, und schwacher Beurtheilungskraft hat, so muß er demselben solche Erhebungen ja nicht anvertrauen; sondern persönlich sie vornehmen.

## §. 27.

Der Wichtigkeit des Geschäfts ist es ganz angemessen, daß die zu Erhebung des Verbrechens bestimmte obrig-

keitliche Person niemals allein zu Werke gehe.

Sind die Merkmale des Verbrechens so geartet, daß daraus nach gesunder Menschenvernunft, und nach natürlichen Begriffen **jedermann** über die eigentliche Beschaffenheit der That urtheilen kann, so ist es genug, zwey **vertraute** Männer aus dem Hause, wo die That geschah, oder aus der Nachbarschaft beizuziehen, wozu auf dem Lande vorzüglich die etwa daselbst befindlichen Gerichtspersonen, oder sogenannten Geschworenen zu wählen sind, an die man doch immer ein grösseres Zutrauen setzen, und auch ihres Ehrenkitzels halber von derlei Vorzügen nicht ausschliessen muß. Wenn also die Obrigkeit meinetwegen von einem geschehenen Einbruche die Anzeige erhält, dessen Beschaffenheit jedermann nach natürlichen Begriffen leicht beurtheilen kann, so ist es genug, wenn die zu dieser Erhebung abgeordnete obrigkeitliche Person z. B. der herrschaftliche Amtschreiber, zween vertraute Männer aus dem Hause, wo der Einbruch

bruch geschah, oder aus der Nachbarschaft beiziehet, denn jedermann ist nach der natürlichen Vernunft zu beurtheilen im Stande, auf welche Art, auch allenfalls mit welchen Instrumenten dieser Einbruch geschehen, und welcher Grad von Gewaltthätigkeit hiebey unterlaufen sey. Wenn aber das Urtheil über die eigentliche Beschaffenheit des Verbrechens aus den vor Augen liegenden Merkmalen besondere Kunstkenntnisse voraussetzt, so ist insbesondere wenigstens noch **ein** Kunstverständiger beizuziehen, wenn nicht Gelegenheit vorhanden ist, ohne die Erhebung zu hemmen, **zwey** herbei zu bringen. Erhält also die Obrigkeit die Anzeige z. B. von einer Mordthat, so hat sich die abgeordnete Amtsperson bei Erhebung derselben auch eines, oder, wo möglich, zweyer Kunstverständigen, nämlich Wundärzte zu bedienen, zumal diese Erhebung eine besondere Kunstkenntniß voraussetzt, die man zwar heutiges Tags bei den Herrn Landbadern, deren Kenntniß sich meistens auf das Aderlassen, und die Verordnung eines Laxativs beschränkt, leider

noch sehr zu vermissen pflegt. Die Magistrate beordnen zu derlei Erhebungen von Wichtigkeit zween ihrige Rathsglieder. Der Criminalsenat von Wien, welcher vermög Hofdekret vom 1ten September 1783 alle sonst den politischen Behörden obliegenden Voruntersuchungen in Criminalfällen zu pflegen hat, sendet seinen Gerichtskommissär mit einem Rathsauskultanten ab, welche nach Beschaffenheit des Gegenstands auch die betreffenden Kunstverständigen beiziehen.

Anmerkung. Der dermalige Gerichtskommissär des Wienermagistrats Johann Joseph Seiser ist ein sehr geschickter, und thätiger Mann, und hat vom Monarchen selbst der guten Ausführung der ihm anvertrauten Geschäfte wegen Lob und Geschenke erhalten. Durch die schnelle Ausfindigmachung der zween Mörder, die im verflossenen Jahre zu Wien im Prater einen fremden Forstmeister mordeten, legte er einen Beweiß seiner vorzüglichen Geschicklichkeit ab.

## §. 28.

**Muß wohl der solchen Erhebungen beigezogene Kunstverständige ein beeidigter Mann seyn?**

Allerdings, und hat die Obrigkeit hier folgendes zu bemerken. Wenn selber schon **überhaupt** in Eidespflicht steht, ist er bei jedwedem Vorfalle, wo man seiner benöthiget ist, seines aufhabenden Eides zu erinnern, von dem unbeeidigten aber quoad actum der Eid abzunehmen, daß er den seiner Untersuchung anvertrauten Gegenstand genau untersuchen, und das, was davon zu wissen nöthig ist, **wahrhaft**, und **deutlich** anzeigen wolle.

Der Magistrat zu Wien hält von denjenigen Gattungen der Kunstverständigen, welche bei gerichtlichen Vorfällen am gewöhnlichsten einzuschreitten pflegen, immer zween Männer in Eidespflicht. In Betracht der Wundärzte aber bestehet zu Wien eine Einrichtung, die mir, weil sie eine Gattung von Roboth ist, gar

nicht gefällt, nämlich folgende. Zu Vornehmung der gerichtlichen Toden- und Wundbeschauen sind keine **gewissen, und besoldeten** Chyrurgi bestimmt, sondern die Bürde, solche **unentgeltlich** vorzunehmen, liegt immer den **zween jüngsten** aus dem Mittel ob; es wird daher jedweder, eine Offizin neu antrettender Wundarzt von dem Magistrat in die Eidespflicht genommen, welcher dann so lange robothen, so lange diesen Erhebungen unentgeltlich beywohnen muß, bis endlich ein jüngerer Wundarzt nachfolget, und ihn ablöset. Wie kann man sich von einem Manne die genaue Erfüllung eines so wichtigen Geschäftes versprechen, wenn er für seine Mühe nicht allein nicht besoldet, sondern auch gezwungen wird, seinen eigenen Brodverdienst zu versaumen, und von seinen im Schmerzenbeth liegenden Pazienten mit Sehnsucht sich erwarten zu lassen? — Muß man nicht mit Grunde besorgen, daß so ein Mann derlei wichtige, und, so zu sagen, blos von seiner Entscheidung abhangende Erhebungen nur schleuderisch, ut aliquid fecisse

videatur, vornehmen, und, ohne sich mit vielem Nachsinnen abzugeben, über Hals und Kopf trachten werde, zu seinen ihm Brod bringenden Geschäften zu kommen? — Mir schien es für dieses Geschäft weit zweckmäßiger, wenn nur zween Wundärzte von geprüfter Geschicklichkeit ordentlich in die Eidespflicht genommen, und ihrer Arbeit angemessen besoldet würden. Die Obrigkeiten auf dem Lande müssen sich bei derlei Erhebungen nicht eben an den Wundarzt des Ortes, wenn selber ungeschickt ist, binden, sondern auch aus der Nachbarschaft einen andern, dem Geschäfte gewachsenen Mann beiziehen.

### Wie hat sich der beigezogene Kunstverständige nach verrichtetem Geschäfte zu benehmen?

Er hat die Anzeige über den Befund der Sache entweder **schriftlich** zu machen, oder er kann das, was er befunden hat, auch mündlich vortragen, in welchem letztern Falle die Obrigkeit über dessen Aeusserung ein Protokoll um-

ständlich und **genau** abfassen, und es von demselben **unterfertigen** lassen muß.

§. 29.

Was immer von Werkzeugen, womit das Criminalverbrechen verübet worden, z. B. Dietrichschlüsseln, Brecheisen, was oon Gegenstäuden des gespielten Betruges z. B. falschen Urkunden, oder den nämlichen, der falschen Urkunde beigedruckten Sigillen, von gestohlenem Gute, oder sonst von der begangenen Missethat, bei der Erhebung gefunden wird, ist nach einer davon abgefaßten **genauen Beschreibung**, und gegen einen an denjenigen, der im Besitz dieser Gegenstände war, ausgestellten **Empfangschein** in obrigkeitliche Verwahrung zu nehmen. Wenn Peter z. B. wegen Ausgebung wissentlich unächter Münze, folglich eines Betruges, zu Verhaft geräth, so muß seine Wohnung gleich auf der Stelle genauest durchsuchet, und alle sich etwa dortselbst noch vorfindenden derlei Münzstücke in gerichtliche Verwahrung genommen wrrden, doch sind selbe

vor-

vorläufig zu beschreiben, und an denjenigen, der in dem Besitze derselben steht z. B. des Peters Gattin, ein Empfangsschein auszustellen. Hier bietet sich die Gelegenheit dar, folgende Frage zu stellen.

**Setzen wir, ein lediger Mensch, der sein eigenes Quartier hat, werde eines Verbrechens halber zu Verhaft genommen, wie hat sich die Obrigkeit in Ansehung seiner Habseligkeiten zn benehmen und welche Fürkehrungen zu treffen?**

Ich beantworte diese Frage nach der Praxis des Wienermagistrats, und alle Obrigkeiten können sich ganz sicher darnach benehmen.

Vor allem ist eine genaue **Beschreibung** der sämmtlichen Habseligkeiten abzufassen, hierauf sind selbe dem herbei zu ruffenden Hausinhaber ordentlich **vorzuzählen**, und in die **einsweilige** Verwahrung zu übergeben. Sollte die Obrigkeit gegen diese Uebergabe gegründete Be-

Bedenken haben, so steht es ihr frei, dieselbe auch in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, um so mehr, als sie ohnehin oft öffentlich versteigert, und zur Entschädigung der Damnifizirten verwendet werden müssen. Die Obrigkeit wird aber auch zugleich fürsichtig handlen, wenn sie derlei Effecktenbeschreibungen sowohl von den zur Visitazion abgeordneten Kommissären, als von dem verhafteten Inquisiten selbst unterfertigen, auch in dem Falle, wo sie solche dem Hausinhaber übergiebt, sich von selbem bescheinigen läßt.

Anmerkung. Leute dieser Klasse könnten nach erhaltener Freiheit aus Bosheit Sachen anspruchig machen, die sie niemals besessen haben; ich sag es aus dem Buche der Erfahrung; ich hatte Inquisiten, welche keinen Heller mit sich in den Arrest gebracht, und nach erhaltener Freiheit mehrere bei ihrer Verhaftung ihnen abgenommen worden seyn sollende Gulden gefodert haben; man kann mit solchen Menschen niemals behutsam genug zu Werke gehen.

§. 30.

## §. 30.

Ueber den zur Erhebung des Criminalverbrechens vorgenommenen **ganzen** Augenschein, und alles dabei **Erhobene** ist ein **eigenes**, **umständliches**, **genaues**, und **zuverläßiges** Protokoll abzufassen, und von der dabei eingetrettenen obrigkeitlichen Amtsperson, wie auch den beigezogenen Zeugen zu **unterfertigen**. Hier folgt ein Formular eines solchen Protokolls.

### Protokoll.

**Als wir Endesgefertigte dem erhaltenen Auftrage gemäß uns in die Wohnung des Thomas Hofbauer begaben, um die Art des mittelst Einbruch geschehenen Diebstahls zu erheben, so haben wir folgendes befunden. An der Hausthür war das Schloß nicht im geringsten verletzt, folglich ist ganz richtig, daß die Thäter solches mit einem bei sich gehabten Hauptschlüßel eröfnet haben müssen. Der im Zimmer stehende, mit einem französischen**

**Schloß**

Schloß wohl versperrte Schubladkasten war hingegen gewaltsam erbrochen, und nach aller Muthmassung bediente sich der Thäter hiezu des nämlichen Brecheisens, welches wir noch neben dem Kasten auf der Erde liegend angetroffen haben. Den in der Kammer stehenden, mit zwei gemeinen Vorhängschlössern gesperrten Koffer haben wir ebenfalls erbrochen gefunden, und da unweit dieses Koffers eine kleine, von dem Thäter aus des Hofbauers Küche hereingetragene Holzhacke lag, so ist gar nicht zu zweiflen, daß der Thäter derselben sich bedienet, und die beiden leichten Schlösser damit weggeschlagen habe. Ausser dem fanden wir keine Gewaltthätigkeit angebracht. Die von uns in obrigkeitliche Verwahrung genommenen Stücke sind in der inliegendem Verzeichnisse enthalten.

Poystorf den 6ten März 1789.
Leopold Pacher herrschaftlicher Amtschreiber.
Joseph Demmel Gerichtsgeschworner.
Peter Rüß Gerichtsgeschworner.

Die-

Diesem Protokolle ist das auf gleiche Weise unterfertigte Verzeichniß alles dessen beizuschliessen, was in obrigkeitliche Verwahrung genommen worden ist. Hier folgt auch ein Formular von diesem Verzeichnisse.

## Verzeichniß.

Derjenigen Stücke, welche wir Endes unterzeichnete bey Gelegenheit des in der Wohnung des Thomas Hofbauer wegen eines mit Einbruch ihm geschehenen Diebstahls vorgenommenen Augenscheins in gerichtliche Verwahrung genommen haben.

1tens **Ein neben dem erbrochenen Schubladkasten gefundenes, und muthmaßlich zum Einbruch gebrauchtes Brecheisen.**

2tens **Eine neben dem ebenfalls erbrochenen Koffer gelegene Holzhacke, womit deiselbe allem Anscheine nach erbrochen wurde, und**

3tens Ein von dem Thäter aus Vergessenheit zurückgelassener Hut.

Poystorf den 6ten März 1789.

Am Ende des Verzeichnißes muß wieder von allen drey vorstehenden Personen die Unterfertigung geschehen.

§. 31.

Sobald die Erhebung des Criminalverbrechens durch den Augenschein der zurück gebliebenen Merkmale der That geendiget ist, hat man sogleich zur Vernehmung der um die That **wissenden** Personen zu schreitten.

Bei dieser sind die **Beschädigten**, die **Hausleute**, die in dem Orte des Verbrechens zur Zeit der begangenen That **zugegen gewesenen**, und überhaupt alle diejenigen zu vernehmen, von denen mit **einiger Wahrscheinlichkeit** sich **vermuthen** läßt, daß sie über die Beschaffenheit des noch nicht hinlänglich erhobenen Verbrechens eine bestimmte

Aus-

Auskunft zu geben, und zu Ausfindung des der Obrigkeit noch unbekannt gebliebenen Verbrechers etwas an Hand zu geben wissen.

Bei einem Diebstahle, bey einem Betruge müssen die beschädigten Partheyen sogleich umständlich abgehöret werden. Die Hausleute sind zu vernehmen, **ob** und **wenn** sie zur Zeit des geschehenen Diebstahls aus der Wohnung des Bestohlenen haben herausgehen gesehen, und wie selber aussah? Auch die Vernehmung der Nachbars- und Hausmeistersleute, auch allenfalls der unweit des Hauses befindlichen Standel- und Hausiererleute wird von grossem Vortheile seyn, und diese werden etwa Auskunft geben können, wer um die Zeit des geschehenen Diebstahls zum Hause aus, und ein gegangen ist. Sollte eine dieser vernommenen Partheyen eine unbekannte Person anzeigen, und beschreiben, welche sie zur Zeit des Diebstahls entweder unmittelbar aus der Wohnung des Bestohlenen; oder nur aus dem Hause mit einem Bünkel, oder

sonst verdächtig herausgehen sah, so muß diese gemachte Personsbeschreibung dem Beschädigten vorgehalten, und selber befraget werden, ob er Niemanden kenne, dessen Person mit dieser Beschreibung übereintreffe? um so mehr, wenn der Diebstahl nach Angabe des Verlüstigten etwa von solcher Gattung seyn solle, daß er durch Niemand, als durch einen Bekannten, der im Hause schon alle Schliche und Tritte wußte, z. B. durch einen gewesenen Dienstbothen, hat geschehen können. Als vor mehreren Jahren hier in Wien eine bey einem ledigen Herren im Dienste gestandene Magd während dessen gemachter Lustreise ermordet, und bestohlen wurde, konnte man den Thäter durch Niemand, als durch ein dem Hause gegenüber gesessenes Standelweib ausfindig machen, welches aussagte, daß sie am nämlichen Nachmittage des geschehenen Raubmordes einen Menschen, welcher so und so aussah, zum Haus habe herausgehen, und einen Bünkel unterm Arme tragen gesehen. Nachdem nun der Dienstgeber der Ermordeten sich äusserte, daß die von den

Stan-

Standelweib gemachte Personsbeschreibung ganz mit demjenigen Friseur übereintreffe, dessen er sich vor etwelchen Jahren zur Beerichtung mancher Gänge, und sonstigen Geschäfte bediente, so hielt man sich die schnelle Ausfindigmachung dieses Friseurs angelegen; er wurde betretten, konstituiret, nud von ihm nach einigen Umschweifen die That auch wirklich eingestanden. Drey Wochen nach der That war auch die Exekuzion vorüber.

Wenn ein Verbrechen z. B. eine Mordthat, eine gefährliche Verwundung in Gegenwart mehrerer Personen geschieht, so müssen alle dabei zugegen gewesenen genauest abgehöret werden. Als ich vor einigen Monathen einen Menschen inquirirte, welcher auf freyer Strasse die Grundwache verwundete, die ihn wegen eines Diebstahlsversuchs anhielt, hab ich es zweckmäßig erachtet, alle jene Personen zu vernehmen, welche zur Zeit des geschehenen Verbrechens an jenem Orte, wo es geschah, anwesend waren. Als in Wien auf einem öffentlichen Saale ein Mädchen von einem

Korporalen ermordet wurde, hat man alle bei der That zugegen gewesenen Personen abgehöret, denn durch diese Vernehmungen kann man die wahre, die eigentliche Beschaffenheit des Verbrechens, und der dabey einschreittenden Umstände erheben, z. B. im gesetzten Falle die damalige Gemüthslage des Thäters, dessen vor der That bezeigtes Betragen, die Bewegursache, die ihn zum Zorn, und zur Folge desselben, nämlich zum Mord verleitete, u. d. g.

Jener, der das Recht zum Endzweck hat, muß auch das Recht zu allen zur Erreichung dieses Endzwecks nothwendigen Mitteln haben. Wenn also die Obrigkeit das Recht hat, Verbrebrechen zu erheben, und die davon wissenden Partheyen zu vernehmen, so muß jedermann, der hiezu von der Obrigkeit entweder an Ort und Stelle befraget oder in die obrigkeitliche Amtskanzley vorgeladen wird, ohne Unterschied des Standes, der Würde, und des Ranges unverweiglich zu erscheinen, und Rede und Antwort zu geben verpflichtet seyen.

Erst unlängst hat sich ein Landpfarrer gesträubet, vor dem Verwalter zu Gebung einer Auskunft zu erscheinen, vermuthlich aber nur darum, weil er sich schäme, daß in seinem Pfarrhofe ein Theil eines alten Meßkleides am Juden verkaufet wurde.

**Setzen wir, in einem Dorfe auf dem Lande werde auf freyem Platz unter Raufhändeln, welchen mehrere im Dorf einquartierte Soldaten zusahen, ein Bauernbursche von dem anderen gefährlich verwundet, und der Thäter hierüber zu Verhaft gezogen; kann nun der herschaftliche Verwalter in diesem Falle, wo diejenigen Soldaten, die den Händeln zusahen, als Zeugen abgehört werden müssen, selbe in die obrigkeitliche Amtskanzley zitiren?**

Nein, die besagte Regel erstreckt sich blos auf die Zivilpersonen, die Militairen sind davon ausgenommen, und in dem gesetzten Falle würde das betreffende Regimentskommando um die Abhörung der um die That wissenden Sol-

baten mittelst eines Ersuchschreibens anzugehen seyn.

Derlei Fälle, wobey Militärpersonen abgehöret werden müssen, pflegen sich fast täglich zu ergeben, vorzüglich in Wien, wo zur Friedenszeit so viele hundert in Garnison liegen.

§. 32.

An denjenigen, der bei der obrigkeitlichen Erhebung vernommen wird, muß die Obrigkeit die ernstliche Warnung voraussenden, daß er, was er aussaget, wohl **überdenke**, nichts, was die That über die Wahrheit **erschweret**, **beisetze**, wider den Unschuldigen keinen ungegründeten Verdacht errege, sich auch nicht durch **unächte** Begriffe von Menschenliebe irre führen lasse, ihm bekannte Umstände nicht **verschweige**, oder **verringere**, und überhaupt sich wohl zu Gemüth führe, wie viel dem gemeinen Wesen daran liege, Verbrecher **ausfindig** zu machen, und zu **bestraffen**.

Anmerkung. Einige alberne Leute kommen oft bei Gericht mit dem Spruche hervor, sie wollen ihre Hände nicht in des anderen Blute waschen, und so suchen sie die Sache zu Gunsten des Inquisiten zu bemänteln, und die Wahrheit zu unterdrücken. Diesen Leuten ist daher die Albernheit dieses Spruches, und ihre Pflicht begreiflich zu machen, ohne Rücksicht auf was immer die reine Wahrheit anzugeben.

## §. 33.

Jedweder Zeuge, welcher zu Erhebung eines Verbrechens abgehöret wird, ohne Unterschied, soll jedesmal **vor** Ablegung der Aussage den Eid schwören, daß er seine Aussagen **aufrichtig** und **redlich** so abstatten wolle, wie sie der reinsten Wahrheit angemessen sind. Diese Eidesabnahme aber unterbleibt, wenn der Zeug offenbar als verwerflich bekannt ist.

Anmerkung. Hier bitte ich um die Erlaubniß, mit aller der höchsten Gesetzgebung schuldigen

Ehr-

Ehrfurcht gegen diese vorgeschriebene Eidesabnahme vor Ablegung der Aussage zwo kleine Bemerkuugen machen zu dürfen. Als Zeugen werden vor Gericht nicht immer findige, und leicht fassende Leute, sondern auch unendlich oft sehr dumme, und einfältige abgehöret, welche die auch auf das klarste ihnen gesetzten Fragen falsch verstehen, und eben so falsch beantworten. Wenn ich nun von einem solchen Zeugen vor abgelegter Aussage den Eid aufgenommen, nachhin aber in seiner Aussage eine Falschheit, oder einen Widerspruch in wesentlichen Umständen bemerket habe, so wird dieser in sich grundehrliche, und von allem bösen Willen weit entfernte Mann entweder als ein Perjurant, oder aber sicher als ein bedenklicher Zeug zu betrachten, und, da man vielleicht gerade durch ihn auf die eigentliche Beschaffenheit des Verbrechens hätte kommen sollen, die ganze Inquisizion verdorben seyn. Hätte man aber dem Zeugen anfänglich erinnert, daß er seine abzulegende Aussage zuletzt wirde beschwören müssen hätte man ihm die schon wirklich abgelegte

Aus-

Aussage vor der Beeidigung noch einmal deutlich und wohlbedacht vorgelesen, so würde ihm vielleicht noch mancher Umstand beigefallen seyn, er würde manches, was er vorhin nicht wohl faßte, abgeändert, die etwaigen Widersprüche gehoben, und sich weder den Verdacht eines begangenen Meineids, noch zum Nachtheil des ganzen Untersuchungsgeschäfts die Eigenschaft eines bedenklichen Zeugens zugezogen haben. Weiters wißen wir aus der Praxis, das man viele, welche anfänglich blos als auskunftgebende Zeugen abgehöret werden, nachhin durch die Inquisizion selbst als Mitschuldige, als Theilnehmer, oder Diebsheller entdeckte, folglich hat man in diesem Falle die Verbrecher selbst, indem sie anfänglich als bloße Zeugen abgehöret wurden, zur Beeidung ihrer Aussagen, und, so zu sagen, zum Meineid zugelassen. Weit sey es von mir entfernt, wider das Gesetz hier belehren zu wollen — keineswegs. Ich sagte blos meine Meinung; die Gesetzgebung kann hier andere Gründe haben, die dem Privatmann un-

bekannt

bekannt sind. Was die vor Aufnahme eines Eides gewöhnliche Meineideserinnerung belangt, so wünschen wir, das die Herren Meineideserinnerer von Sottisen, und Naarheiten z. B. daß vielen Falschschwörenden die Fingerschwarz, die Zunge lamm geworden, u. d. g. sich enhalten und die religiöseste Handlung nicht entehren wollen.

## §. 34.

## Was ist eigentlich bei Vernehmung der Beschädigten zu erheben?

Folgende vier Stücke.

I. Worin der **Gegenstand** und **wahre** Werth der Beschädigung bestanden, nämlich was ihm entfremdet, oder um was er betrogen worden sey, und wie hoch er mit reinem Gewissen den andurch ihm zugegangenen Schaden anschlagen könne. Viele Leute sind aufgelegt, ein ihnen entfremdetes Gut, z. B. ein Kleid, das sie schon mehrere Jahre besitzen, eben so hoch anzuschlagen, als

es sie anfänglich bei seiner Anschaffung gekostet hat; solche harte, oder unverständige Leute sind daher zu ermahnen, daß sie ein schon durch mehrere Jahre besessenes, und durch den Gebrauch abgenütztes Gut mit reinem Gewissen nicht so hoch anschlagen können, als es sie anfänglich zu stehen kam, und daß in einem Criminalfalle kein pretium affectionis, kein Neigungswerth Platz greife, sondern der wahre innerliche Werth angegeben werden müsse.

II. Ist zu erheben, wie die **Art** der zugefügten Beschädigung beschaffen gewesen, ob nämlich der Thäter zu Ausführung des Truges grosse Arglist, viele Moralität gebrauchet, oder ob der Thäter zu Verübung des Diebstahls Gewalt angewandt, und welche Hindernisse er beseitiget habe. Es kömmt

III. Zu erheben, was der Beschädigte **seiner** Seits zur **Abwendung** seines Schadens unternahm, und endlich

IV. Was er allenfalls zur **Nachforschung** und **Entdeckung** des Verbrechers, oder zur Ueberkommung seiner **Entschädigung** anzugeben wisse, ob er nämlich auf Niemand eine gegründete Inzicht, oder im Falle, wo der schon bekannte Thäter sich flüchtig machte, keine Spuren habe, wohin derselbe abgegangen sey. Ein Schlossergesell kam vor etwelchen Wochen mit der Anzeige zu Gericht, daß ihm nächtlicher Weile sein Koffer aufgesperret, und aus selbem seine besten Kleidungsstücke entfremdet worden seyen. Bey dem von ihm aufgenommenen Verhöre kam ich auf die nothwendige Frage, **ob**, und auf **wen** er dieses Diebstahls wegen einige Inzicht habe? — Meine Inzicht, antwortete er, geht auf den neben mir in Arbeit gewesenen Schlossergesellen N. N., welcher in der nämlichen Nacht, als mir der Diebstahl geschah, heimlich vom Bethe aufgestanden, fortgegangen, und am darauf folgenden Tage nicht mehr in die Werkstatt gekommen ist, auch gleich darauf seinem Schneider, dem er schuldig war, und welcher ihn um Geld preßte, 7 fl. be-

zahlet

zahlet hat. Wo ist dann, fragte ich weiters, dieser beinzichtigte Schlossergesell derzeit befindlich? — Ich hörte, war seine Antwort, auf der Herberg ganz verläßlich, daß er sich gestern Morgens in Mähren nach seinen Geburtsort N. N. begeben habe, um seinen Bruder zu besuchen. Nach vollends aufgenommenem, und beeidigtem Verhöre wurde gleich nach Mähren an die betreffende Obrigkeit ein Kompassual erlassen, der Thäter auch richtig betretten, und von selbem das Faktum eingestanden.

Bei den übrigen Vernehmungen hat sich die Obrigkeit nach den besonderen Umständen zu richten, welche das Verbrechen begleitet haben, dabei aber genau zu erforschen, wie die vernommene Person zur Wissenschaft desjenigen gelanget ist, was sie ausgesaget hat; in dem vorgesetzten Falle z. B. fragte ich den Schlosser, woher er es wisse, daß sein von ihm beinzichtigter Kammerad dem Schneider 7 fl. bezahlet habe?

§. 35.

## §. 35.

Alle bei diesen Vernehmungen abgelegten Aussagen sind mit den **nämlichen** Worten in das Prokoll einzutragen, mit welchem sie gemacht worden sind. Diese Protokolle müssen nicht, wie man sagt, hochdeutsch abgefasset, sondern der Mundart des Vernommenen ganz angemessen seyn, die Obrigkeit muß dabei blos auf die **Deutlichkeit** ihr Augenmerk richten, und auf keine Zierlichkeiten sehen. Wie komisch und lächerlich würde es nicht seyn, wenn die Aussage eines Bauernbursches in hochdeutscher Sprache abgefaßet würde? Ich hatte Gelegenheit, eine solche Aussage zu lesen, welche ein belletristischer Amtschreiber von einem Viehhalter wegen dessen im Verhaft gesessener Liebhaberin aufgenommen, und mit allerley romantischen Ausdrücken angefüllet hatte; unter andern sagte auch der Viehhalter darin, **mein Busen schlägt mir, wenn ich an die unglückliche Lage meiner Schönen denke.** Der Herr Verwalter staunte über das ausserordentliche Talent

lent seines Amtschreibers, und hielt mich für einen Idioten, als ich ihm diese Schreibart ausstellte.

Jede **vollendete** Aussage muß von demjenigen, der sie ablegte, **eigenhändig** unterfertiget werden. Wäre solcher des Schreibens unkündig, so soll die Unterfertigung von einem der zugezogenen zween Zeugen geschehen, und durch des Aussagenden gewöhnliches Handzeichen bestättiget werden; doch soll der Vernommene einen dieser Zeugen **mündlich** um die Unterfertigung seines Namens ersuchen, weil sich selber sonst nicht als **erbettener** Namensunterschreiber unterzeichnen könnte; das gewöhnlichste Handzeichen sind drey unter einander gemachte **Kreutze**, zum Beyspiel

† Johann Forstner
† Philipp Kernbichler als
† Zeug, und erbettener Namensunterschreiber.

§. 36.

§. 36.

Die über die obrigkeitliche Erhebung aufgenommenen Protokolle sind dem Criminalgerichte zugleich mit dem Thäter, wenn er bereits eingebracht ist, oder, falls dieser binnen drey Tagen nicht ausfindig gemacht, noch sonst sogleich gestellet werden könnte, auch allein zu überschicken.

Diese Ueberschickung hat mittelst eines kurzen Begleitungsberichtes zugesehen, zum Beispiel.

Löbliches Criminalgericht!

Die unterzeichnete Dorfobrigkeit überreicht in dem Anschlusse die wegen des dem diesseitigen Unterthan Michael Gantner gewaltsam geschehenen Diebstahls aufgenommenen Verhörsprotokolle, mit der Erinnerung, daß die dießfälligen, noch unbekannten Thäter nicht ausfindig gemachet worden seyen.

Wenn

Wenn aber ein Criminalverbrecher von der Obrigkeit wirklich eingezogen, mit ihm die gesetzmäßige Voruntersuchung gepflogen worden, und es nun an dem ist, daß er sammt den Voruntersuchungsakten dem Criminalgericht überantwortet werde, dann hat der Begleitungsbericht so zu lauten:

Löbliches Criminalgericht!

**Die unterzeichnete Dorfobrigkeit überreicht in dem Beischluße zur weiteren Verfahrung die mit dem wegen Mordthat zu Gericht gestellten Thomas Wagner gepflogene Voruntersuchung, und überliefert zugleich den diesfälligen Thäter unter sicherer Verwahrung.**

§. 37.

Sollte der Verbrecher unter einer anderen Obrigkeit, als in deren Bezirk das Verbrechen begangen worden ist, betretten werden, so hat die Obrigkeit

Bezirkes, wo er betretten wurde, den Thäter nach Vorschrift der folgenden zwey Hauptstücke zu behandlen, übrigens sich an die Obrigkeit des Bezirkes, wo die That geschah, zu wenden, damit von selber wegen Erhebung der Beschaffenheit des Verbrechens, und Mittheilung der Akten an das Criminalgericht das Nöthige veranlasset werde.

Setzen wir, Peter Steinzer habe zu Mödling bei dem Joseph Biernbaum einen gewaltsamen Diebstahl begangen, und hierüber die Flucht ergriffen, seye aber über die von Seite der dortigen Obrigkeit erlassene Personsbeschreibung zu Traiskirchen angehalten, und zu Verhaft gesetzet worden. In diesem Falle hat die Obrigkeit von Traiskirchen jene von Mödling von der erfolgten Verhaftnehmung dieses Criminalverbrechers mittelst eines Kompaßschreibens unverweilt zu verständigen, und selbe zugleich um die Einsendung der in dieser Sache immittelst gepflogenen Voruntersuchung an das betreffende Criminalgericht anzugehen, den Verbrecher selbst aber an gleichbe-

sagtes

sagtes Gericht abzuliefern. Das nach Mödling zu erlassende Kompaßual könnte allenfalls so lauten:

Löbliche Obrigkeit!

Ueber die anhero mitgetheilte Personsbeschreibung des wegen eines verübt gewaltsamen Diebstahls flüchtig gewordenen Peter Steinzer ist gleichbesagter Criminalverbrecher gestern im diesseitigen Bezirke angehalten, und zu Verhaft gesetzet worden.

Man unterläßt daher nicht, solches in der Absicht zu erinnern, damit die in dieser Sache gepflogenen Voruntersuchungsakten an das löbl. Criminalgericht ungesäumt überreichet werden wollen, massen der eingezogene Verbrecher unter einstens unter sicherer Verwahrung dahin abgeliefert wird.

Traiskirchen den 7ten März 1789.

Der Bericht aber, mittelst welchem die Obrigkeit von Traiskirchen diesen angehaltenen Verbrecher an das Criminalgericht überliefert, dürfte folgenden Inhalts seyn:

## Löbliches Criminalgericht!

Ueber die von der Obrigkeit zu Mödling anhero mitgetheilte Personsbeschreibung des wegen eines daselbst gewaltsam verübten Diebstahls flüchtig gewordenen Peter Steinzer ist gleichbesagter Verbrecher gestern in diesseitigem Bezirke angehalten, und zu Verhaft gesetzet worden.

Man unterläßt dahero nicht, denselben an ein löbl. Criminalgericht unter sicherer Verwahrung pflichtmäßig zu überliefern, unter einstens aber auch die Obrigkeit von Mödling anzugehen, daß sie die in dieser Sache verhandleten Voruntersuchungsakten ungesäumt an

ein

ein löbl. Criminalgericht zur weiteren Verfahrung übersende.

Traiskirchen den 7ten März 1789.

Wie, und unter welchen Vorsichten die Ablieferung geschehen müsse, werden wir in der Folge sehen.

## Wie hat sich die Obrigkeit in Ansehung eines solchen Menschens zu benehmen, der wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens in den k. k. Erblanden zu Verhaft gezogen wird?

Seine des Kaisers Majestät haben mittelst eines höchsten, dem Magistrate von Wien erst vor wenigen Tagen intimirten Hofdekrets diese Frage entschieden. Das Dekret lautet wörtlich so: Ueber eine von dem k. k. Oberamt Rottenburg in Vorderösterreich anher gemachte, und an den höchsten Ort einbegleitete Amtsanfrage, wie sich in Ansehung der von ausländischen Verbrechern im Auslande begangenen Verbrechen zu beneh-

benehmen sey? erfolgte unterm 13ten und Empfang 15ten Februar jüngsthin die höchste Weisung dahin: daß ein **Ausländer** wegen eines Verbrechens, welches er im Auslande begangen, hierlands gar nicht bestrafet werden könne, und also von Anwendung des hiesigen Strafgesetzes auf einen solchen Fall gar keine Frage sey.

Gleichwie nun aber hierüber ein weiterer allerunthänigster Bericht nach Hof zu erstatten hierorts für nöthig befunden worden; so erfolgte auch dießfalls die höchste Erläuterung unterm 2ten, und Empfang 4ten dieses dahin: daß nämlich gedachte Verordnung vom 13ten vorigen Monats auf die Vorlande in so weit nicht anwendbar sey, als daselbst die vermischten Bezirke, und auch die vielfältigen Streite über das Territorialrecht nicht zulassen, diejenigen Verbrecher unbestraft zu lassen, deren sich in dem oesterreichischen Gebiete bemächtiget worden, wenn sie auch Unterthanen eines in der Vermischung gelegenen Reichsstandes wären, und zugleich

das

das Verbrechen auf dem Boden eines in der Vermischung stehenden Reichsstandes, mit welchem über die Behandlung der Verbrecher mutuelle Verträge bestehen, begangen hätten. Uebrigens schließe die Eingangs gedachte Verordnung die politische Verfügung nicht aus, nach welcher gestalten Umständen nach ein derlei als Verbrecher vom Auslande hierorts erscheinender Ausländer, als ein gemeingefährlicher Mann angehalten, abgeschaft, dem fremden Staate angezeigt, und ausgeliefert, und dasjenige fürgekehrt werden könne, und müsse, was die reziproke Hilfe der Staaten zu Ausrottung der Verbrecher fordert.

M. F. Freyhr. Kienmayer.

Ex. Cons. Appell. infer. et anter. Austriæ.

Wien den 5ten März 1789.

Franz Mathias.

# Drittes Hauptstück.

## Von dem summarischen Verhöre.

38.

Sobald der Obrigkeit jemand als ein Criminalverbrecher gestellet wird, hat sie sogleich zum summarischen Verhöre zu schreitten, damit selber keine Zeit gewinne, auf Lügen, und Ausflüchten nachsinnen, um dadurch das Inquisizionsgeschäft erschweren zu können, auch damit man in den Stand gesetzt werde, die sich etwa entdeckenden Mitschuldigen geschwind zu Verhaft zu bringen, welche sonst immittelst von der Verhaftung dieses Inquisitens benachrichtiget, und da-

durch

durch verleitet werden dürften, die Flucht zu ergreiffen, und der rächenden Justitz zu entkommen.

## Wie aber, wenn diese Stellung zur Nachtszeit geschähe?

Das Gesetz sagt: zu welcher Stunde des Tags, oder der Nacht es immer seyn mag; der Herr Amtmann, oder Verwalter muß sichs also belieben lassen, auch bei der Nacht aufzustehen, und sein Amt zu handlen. Wir ermahnen auch dieselben, daß sie in einem solchen Falle nicht verdrossen, mürrisch, und schläferig, sondern so sich benehmen mögen, wie es dem wichtigen Geschäfte angemessen ist."

Vor allem ist dabei derjenige, der die Stellung **veranlasset**, oder **unternommen** hat, **besonders** und mit **Entfernung** des Gestellten zu vernehmen, um **welchen** Criminalverbrechens wegen, und aus **was für Inzichten** die Stellung geschehen ist. Sehr thorrecht würde es seyn, den Beschädigten in Gegenwart des Inquisitens zu vernehmen, indem er

so

so alle wider ihn angebrachten Inzichten hören, und dadurch in den Stand gesetzet werden würde, auf Lügen zu denken, und diese Inzichten von sich abzuwälzen.

§. 39.

Nachdem die Obrigkeit auf solche Art hinlänglich zum voraus unterrichtet worden, ist der Gestellte vorzurufen, zur Aussage der Wahrheit zu ermahnen, und ernstlich zu erinnern, daß er hiezu gegen seine Obrigkeit verpflichtet sey, was daraus für ihn auch immer für Folgen entstehen mögen, daß jede Lüge ihm Bestrafung zuziehen, auch wegen der daraus hervorleuchtenden Bosheit seine künftige Strafe vergrößern werde. Hierauf sind zwey vertraute Männer aus der Gemeinde herbeizurufen, in deren Beyseyn das Verhör vorzunehmen ist.

Es ist einleuchtend, daß dieser §. sich blos auf das flache Land erstrecke, wo man aus Mangel ordentlicher Räthe, und Beisitzer, Männer aus der Gemeinde als Zeugen herbeirufen muß. Freilich

wird es diesen Männern schwer fallen, ihre Geschäfte versäumen, oder gar bey der Nacht aufstehen, und derley Verhören beysitzen zu sollen; allein man muß sie hier auf der schwachen Seite, und bey dem einem jeden rechtschaffenen Manne eigenen Ehrenkitzel zu packen wißen, und ihnen diesen Beisitz als eine Ehre, als einen Vorzug schildern, der ihnen von der Obrigkeit aus einem ganz besondern, an sie setzenden Zutrauen geschenket wird. Sollte einer dieser Männer wegen seiner Geschäfte sich entschuldigen, so ist er keineswegs dazu zu zwingen, sondern anstatt seiner ein anderer vertrauter Mann auszuwählen, denn ein solcher Zwang würde diesen gerichtlichen Beisitz zu einer Gattung von Roboth machen, was gewiß nicht die Absicht des menschenfreundlichen Gesetzgebers ist. Wir rathen auch den Obrigkeiten, daß sie dazu nicht immer die nämlichen Männer ihrer Gemeinde gebrauchen, sondern mit selben immer abwechslen sollen, damit die nämlichen nicht gar zu oft die Reihe treffe.

§. 40.

§. 40.

Von allem Anfange wird eine Beschreibung von der Person, und der ganzen Kleidung des Verhörten abgefasset. Der Form dieser Beschreibung ist folgender:

## Personsbeschreibung

des verhafteten Adam Berger.

Adam Berger, ist 28 Jahre alt, vom Markte Herzogenburg in U. O. gebürtig, katholisch, ledig, und von Profeßion ein Tischlergesell. Er ist mittlerer, ziemlich untersetzter Statur, und stark braunen, fetten Angesichts; er hat einen schwarzen Bart, und eben solche, rückwärts in einen Zopf geflochtene Haare. Er trägt einen franzblauen Rock vom groben Tuche mit stahlenen Olivenknöpfen, eine rothtüchene Weste mit schmalen, goldenen Halbbördeln, ein schwarzes Beinkleid, silberfarb baumwollene Strümpfe, und statt der Schnallen mit schwarzen Bändeln gebundene Schuhe.

Das

Das summarische Verhör selbst ist auf folgende Art vorzunehmen:

Die gestellte Person wird über ihren Vor- und **Geschlechtsnamen**, **Alter**, **Geburt**, den **lezten Aufenthaltsort**, ihren **Nahrungsstand**, ihre **Aeltern**, ob sie **verehliget** sey, und dann nach Unterschied des Geschlechts über ihre **Angehörigen**, **Weib**, oder **Mann** und **Kinder**, und ob sie schon **einmal** im Verhafte gewesen, endlich über die **Ursache** ihrer gegenwärtigen **Stellung** vor der Obrigkeit befraget.

Sollten die Umstände der That zeigen, daß sie nicht wohl allein, und ohne fremde Mitwirkung habe verübet werden können, so wird die weitere Frage über die **Mitgehilfen**, oder die **Möglichkeit** der Ausübung **ohne** Mithelfer befraget.

Die Fälle, wo die That mit Gespännen ausgeübet werden mußte, muß dem Richter seine eigene Vernunft, und Beurtheilungskraft kennen lehren. Wenn aus

aus einem Gewölbe auf einmal zween Zentner Eisen gestohlen werden, so sagt die Vernunft selbst, daß nicht ein einziger Dieb, dessen phisische Kräfte nicht zugereichet haben würden, sondern ihrer mehrere gewesen seyen, die dieses Eisen vom Orte brachten.

§. 41.

Sollte der Gestellte auf die vorgelegte Fragen gar **keine** Aetwort geben, oder seine Antwort ganz auf zur Sache **nicht gehörige**, und andere Gegenstände leiten, als worüber er befraget wordeu, so ist demselben ernstlich zu bedeuten, daß er bey fortdaurend hartnäckigem Schweigen, oder widerspenstigem Betragen ohne weiters dem Criminalgerichte abgeliefert werden würde; worauf ihm noch eine Stunde Bedenkzeit gelassen wird, und, wenn er nach Verlauf dieser Stunde in seinem Betragen beharret, so ist er mit Anzeige dieses seines Betragens an das Kriminalgericht abzugeben.

Anmer-

Anmerkung. Ich selbst hatte einige Male den Fall, daß der Inquisit, wie stumm, vor mir stand und aus Maliz gar keine Antwort gab, bis ich endlich ein kräftiges Mittel fand, ihn redend zu machen. Was es noch für Fälle gebe, wo man das von mir gebrauchte Mittel anwenden darf, werden wir in der Folge im §. 110 sehen.

## §. 42.

Jede Frage, und die hierüber erfolgte Antwort des Gestellten ist mit desselben eigenen Worten punktweise in ein Verhörsprotokoll zu tragen. Ich werde hier ein Muster eines solchen summarischen Verhörsprotokoll einrücken, und hierin eben jene Fragen setzen, wie sie der 40. §. vorschreibt. Dieses Protokoll ist gerade in folgender Gestalt abzufassen.

# Verhörsprotokoll,

welches den 6. Hornung 1789 Nachts um 9 Uhr von nachstehender zu Gericht gestellten Mannsperson aufgenommen wurde.

1. Frage.

Wie heßt du?

1. Antwort.

Ich heiße Peter Luberger.

2. Frage.

Wie alt, wo gebürtig, welcher Religion, und wessen Standes bist du?

2. Antwort.

Ich bin 20 Jahre alt, zu Schaffen im Salzburgischen gebürtig, katholischer Religion, ledig, und ein Pferdknecht.

3. Frage.

Wie heißen deine Aeltern, sind sie noch am Leben, und womit ernähren sie sich?

3. Antwort.

Mein Vater, Franz Luberger, ist in meinem Geburtsort noch am Leben, und ernährt sich mit der Tagwerksarbeit, meine Mutter Helena aber ist schon 14 Jahre tod.

4. Frage.

Hast du noch Geschwister, wie heißen, und wo befinden sich dieselben?

4. Antwort.

Nebst einem unter dem Erzherzog Ferdinand Toskanaischen In-

Infanterie Regiment als Gemeiner dienenden Bruder Namens Bartholomä habe ich noch eine Schwester, welche Anna heißt, und in meinem Geburtsort mit Dienen sich den Unterhalt gewinnt.

5. Frage.

Bist du außer dem schon einmal im Verhafte gewesen, und eines begangenen Verbrechens wegen abgestrafet worden?

5. Antwort.

Nein, außer dem noch niemals.

6. Frage.

Wie lang ist es schon, daß du aus dem väterlichen Hause kamst, und womit hast du dir

dir seit dieser Zeit den nöthigen Lebensunterhalt verschaffet?

## 6. Antwort.

Weil mein Vater ein sehr armer Mann ist, so hat mich der Postmeister von Schaffen, welcher mein Firmgöth ist, schon im 10ten Jahre meines Alters zu sich genommen, zur Fütterung, und Reinigung der Pferde angehalten, und mich bis in mein 16tes Jahr bey sich gehabt. Nachdem mir nun zu Hause die Leute erzählten, daß in Oesterreich so gut zu leben sey, so hab ich mich vor 4 Jahren in U. Oe. nach Paastorf verfüget, allwo ich um Dienst mich be-

beworben, und auch beym dortigen Verwalter Johann Georg Strohmayer mit 24 Fl. Jahrslohn einen Kutschersdienst gefunden habe, in welchem ich mich durch 2 ganze Jahre ununterbrochen befand, und vielleicht noch befinden würde, wenn mir die Kost nicht zu wenig, und zu schlecht gewesen wäre. Nachdem ich hörte, daß der Bräumeister Damian Lipper von Mistelbach einen Pferdknecht brauche, so habe ich mich um diesen Dienst gemeldet, auch selben mit einem Jahrslohn von 22 Fl. richtig erhalten. Dieser Dienst war mir so beschwerlich, daß

ich

ich mich nach einem Verlaufe von 5/4 Jahren nach Lanzendorf nächst Mistelbach zum dortigen Müllermeister Jakob Frisch mit dem nämlichen Jahrsgehalt gleichfalls in die Pferdknechts Dienste begab, allwo ich mich bis zu meiner gegenwärtig erfolgten Arrestirung befand.

7. Frage.

Du wirst anjetzt mit aller deiner Obrigkeit schuldigen Aufrichtigkeit die Ursache bekennen, aus welcher du gegenwärtig zu Gericht gestellet worden bist?

7. Antwort.

Ich will mit schuldiger Offenherzigkeit

be-

bekennen, daß ich mich gestern Abends, während mein Dienstgeber nicht zu Hause war, in dessen Schlafzimmer heimlich geschlichen, das kleine Kästel, woraus ich ihn öfters Geld nehmen sah, unversperrt angetroffen, und von den vielen darin gelegenen Dukaten 9 Stücke genommen habe. Von diesen 9 Dukaten habe ich 3 meiner Amantin Namens Dorothee, welche beym Creuzwirth zu Mistelbach im Dienste ist, zu Anschaffung eines sauberen Gewandes geschenket, die anderen 6 Stücke aber in meinem sauberen Kamisol nächst der linken

Tasche im Unterfutter eingenäht. Anjezt ist der Diener zu mir in den Stall gekommen, und hat mich ohne Zweifel wegen dieses von meinem Dienstherrn, ich weiß nicht wie, entdeckten Diebstahls anher zu Gericht gestellet.

Peter Luberger.
Johann Georg Niedermayer m. p. Verwalter.
Casp. Naderer als Zeug.
Leop. Scholer als Zeug.

Sollte der Gestellte auf dieses vorhergehende Fragstück zur Antwort geben, daß ihm die Ursache seiner Stellung vor die Obrigkeit unbekannt sey, so können die wider ihn vorgekommenen Inzichten so viel, als es unmittelbar nöthig ist, vorgeleget werden, und ist dann seine Aeußerung darüber wörtlich aufzunehmen. Setzen wir nun, die Inzichten des Beschädigten bestehen darin, daß erstens sei-

seine zwo Dienstmägde gestern Abends diesen nämlichen zu Gericht gestellten Pferdknecht heimlich in sein Zimmer haben schleichen gesehen, und daß zweytens der Beschädigte nach wahrgenommenem Diebstahle die Kleider dieses Pferdknechts durchsuchet, und in seinem Camisol 6 Dukaten eingenäht gefunden habe, so könnten die weiteren ihm zu stellenden Fragen allenfalls folgende seyn: **welche Geschäfte hattest du gestern Abends in dem Zimmer deines Dienstherren? — wie vieles Geld hast du gegenwärtig in deinem Vermögen, und wo solches aufbehalten?** Ausser diesen zween wollte ich im summarischen Verhöre kein weiteres Fragstück setzen, und die Aeußerungen des Gestellten hierüber sind von Wort zu Wort anzumerken.

## §. 44.

Nach geendigtem summarischen Verhör, der Verhörte mag nun bekennen, oder läugnen, ist sogleich an seinen Kleidern eine so genaue Durchsuchung vorzunehmen, daß der Obrigkeit nichts, was

etwa verborgen wäre, entgehen könne. Sollten bey dieser Nachsuchung Werkzeuge, z. B. Brecheisen, Dietriche, sogenannte Uhrfedern, oder Schloßaufstecher u. d. g., oder Gegenstände, und Merkmale eines Criminalverbrechens, z. B. bey einem zur Obrigkeit gestellten Diebe goldene Sackuhren, oder Preziosa, bey einem wegen Mordsverdacht gestellten Menschen blutige Tücher gefunden werden, so ist das summarische Verhör über diese Gegenstände auf ein neues fortzusetzen.

Anmerkung. Wenn man bey pfiffigen Dieben Diebsinstrumenten findet, und sie dieserwegen zur Rede stellet, so geben sie gewöhnlich zur Antwort, solche auf der Gasse zufällig gefunden, aufgehoben, und für derley Instrumente nicht erkannt zu haben. Als ich einst einen Dieb wegen der in Quantität bey sich gehabten Dietriche zur Rede stellte, gab er vor: als er in der Nacht in der und der Gasse gieng, sey er eben dazu gekommen, wie Diebe in ein Gewölb eindringen wollten, um also solches zu verhindern, habe er einem der Diebe diese Dietriche

triche aus den Händen gerissen, und sey damit fortgelaufen. Ich empfehle bey diesen Durchsuchungen der Gestellten die größte Genauigkeit. Ich weiß einen Dieb, welcher gar in dem Unterfutter seines Hutes einen Dietrich, und zwo Uhrfedern aufbewahret hatte.

## §. 45.

Wenn der Verhörte ein Criminalverbrechen eingestehet, oder solche Inzichten wider ihn eintretten, welche, wie wir im folgende Hauptstücke §. 52. sehen werden, zu seiner Ablieferung an das Criminalgericht hinreichen, so ist

I. Demselben alles, was bei ihm gefunden worden, mit Ausnahme der **unentbehrlichen** Bekleidung ab- und in obrigkeitliche Amtsverwahrung zu nehmen, **vorläufig** aber davon ein genaues **Verzeichniß** abzufassen, welches von dem Verhörten sowohl, als den dem Verhöre beigezogenen zween Zeugen unterfertiget werden muß. Wir sagten, daß

dem

dem Verhörten blos die **unentbehrliche** Bekleidung belassen werden solle; alles, was er entbehren, oder womit er sich vielleicht aus Verzweiflung, oder Furcht vor der bevorstehenden Strafe ein Leid zufügen kann, ist ihm mit gröster Sorgfalt abzunehmen, so ist ihm kein Strumpf- oder Zopfenband, auch kein Halstuch zu belassen, und ich würde einem, der etwas desperat zu seyn scheint, auch gar sein Schnupftuch abnehmen, woran sich im Inquisizionsarreste schon mehrere aus Verzweiflung erhangen haben. Wegen Identität der Ursache ist ihm auch kein Rosenkranz zu gestatten. Der Verhörte ist

II. Hierauf an Händen und Füssen mit Eisen, oder Stricken auf eine solche Art zu binden, daß er sich hievon weder loszumachen, noch Hand an sich selbst zu legen vermögend sey. Unter dem Worte **binden** muß man hier nicht etwa eine enge Zusamschraubung der Hände und Füsse, welche für den noch nicht einmal inquirirten, zugeschweigen verurtheilten Menschen eine Strafe seyn würde,

de, sondern nur die Anlegung solcher Hindernisse zu verstehen, welche dem Inquisiten sowohl die Entweichung, als Handanlegung an sich selbst unmöglich machen.

Der Verhörte ist

III. Mit aller gegen seine Entweichung möglichen Sorgfalt in obrigkeitlichen Verhaft zu nehmen, und

IV. zu seiner Auslieferung an das Criminalgericht die ungesäumte Anstalt zu treffen, endlich

V. wenn es nicht bereits vor der Stellung geschah, zu Erhebung des Corpus Delikti, oder der eigentlichen Beschaffenheit der That dasjenige fürzukehren, was im zweiten Hauptstücke hierüber angeordnet worden ist.

## §. 46.

Wenn sich bei der Vorkehrung dessen, was im vorhergehenden Paragraph vorgeschrieben ist, neue, zur Uiberzeu-

gung führende, oder auch nur wahrscheinlichere Merkmale des begangenen Criminalverbrechens entdecken sollten, so ist das summarische Verhör über die neuvorgekommenen Umstände weiters fortzusetzen. Setzen wir, bei der obrigkeitlichen Nachsuchung werde in dem Sacke des Verhörten das nämliche Silber gefunden, wegen dessen Entfremdungsverdacht er zu Gericht gestellet wurde, so ist ein neues, zur Uiberzeugung führendes Merkmal des begangenen Verbrechens zugegen, folglich das Summarium hierüber fortzusetzen. Wenn man bei einem Verhörten, welcher vor dem geschehenen Diebstahl noch arm war, und Schulden hatte, Urkunden findet, woraus man sieht, daß er seit der Zeit dieses geschehenen Diebstahls seine Schulden bezahlet habe, so stellet sich ein neues, jedoch nur wahrscheinliches Merkmal des begangenen Verbrechens dar, und der Verhörte ist ebenfals hierüber weiters summarisch zu vernehmen.

§. 47.

## §. 47.

In dem Falle, wo das aufgenommene Summarium **Gehilfen**, oder **Theilnehmer** des Verbrechers anzeigt, oder aber auf **neue** Verbrecher führt, hat die Obrigkeit zu derselben Auffindung, und gefänglicher Einziehung die Anstalten zu treffen; und zwar ohne allen Verschub, damit nicht die von der Verhaftung ihres Complicis im̃ittelst unterrichtete Mitschuldigen die Flucht ergreifen, und ihre Habhaftwerdung erschweren, wo nicht ganz unmöglich machen. Doch ist die Angabe des Verhörten **allein** kein hinreichender Beweggrund, um gegen einen Dritten mit der Verhaftung fürzuschreiten, sondern es müssen noch andere Umstände eintretten, wodurch diese Angabe eine Glaubwürdigkeit erhält, z. B. wenn die von ihm angezeigten Mitschuldigen solche Leute sind, welche wegen Criminalverbrechen schon öfters in Verhafte waren, von denen man sich folglich auch diese That ganz leicht versehen kann, oder wenn man Spuren hat, daß sie Diebsgesind aufgehalten, und mit selbem

dem Umgang gepflogen haben. Die Umstände, welche in einem solchen Falle die Angabe des Verhörten glaubwürdig machen, lassen sich ihrer Manigfaltigkeit wegen hier nicht auszeichnen, daher sie auch die Gesetzgebung dem Befunde der Obrigkeiten überließ.

Anmerkung. Wir können unseren Wunsch nicht bergen, das derlei Nachsuchungen wegen Mitschuldigen immer mit der grösten Verschwiegenheit eingeleitet werden mögen; ein geschwätziger Amtscheiber, oder selbst ein herrschaftlicher Verwalter könnte durch seine Voreiligkeit, oder durch eine zu rasche Befragung der nächsten besten Bauern, ob sie nicht einen so und so aussehenden Menschen gesehen haben? oder vieleicht gar durch die Erzählung der Ursache seiner dießfälligen Frage das ganze Inquisizionsgeschäft verderben. Es ist von jeher die Klage gewesen, daß man auf dem Lande durch Voreiligkeiten die Verbrecher versprenget hat; das es geflisentlich geschah, um die Arbeit zu ersparren, wollen wir nicht vermuthen.

§. 48.

## §. 48.

Wofern Nachsuchungen, oder Verfügungen auser dem Bezirke derjenigen Obrigkeit, welche das sumarische Verhör aufnahm, vorgenommen werden müssen, so ist deßwegen diejenige Obrigkeit anzugehen, in deren Bezirke die Untersuchung vorzunehmen ist; dieser muß dann alles an Handen gegeben werden, was zur gründlichen Einleitung der Sache dienlich seyn kann, ohne daß jedoch die Einlieferung des Verhörten an das Criminalgericht verschoben werden darf. Wenn also auch eine andere Obrigkeit um gerichtliche Erhebungen, Nachsuchungen, oder um die Einziehung der in ihrem Bezirke befindlichen Lastergespänne angegangen wird, so ist demungeachtet die Uibergabe des bereits eingezogenen Verbrechers an das Criminalgericht nicht aufzuschieben. In jedem Falle aber ist die Obrigkeit, wohin der Verhörte gehört, von dessen Einlieferung an die Criminalbehörde zu verständigen.

§. 49.

Alles, was bey dem summarischen Verhöre, und nach demselben vorgekommen und, unternommen worden, muß in einem eigenen Protokolle genau, und umständlich angeführet werden. Dieses Protokoll hat der Verhörte, in soweit es seine Aussage angeht, in Ansehung der übrigen Gegenstände aber derjenige, den die Sache angeht, eigenhändig zu unterschreiben. Das ganze Protokoll ist, wie man bei dem im §. 42. eingerückten Verhörsformular sah, von der Obrigkeit, und den zween beigezogenen Zeugen zu unterfertigen, auch ist darin der Tag, und die Stunde, der obrigkeitlichen Amtshandlung getreulich anzumerken. Z. B. **Verhörsprotokoll, welches den 3ten Jäner 1789 Nachts um 10 Uhr mit nachstehenden Partheyen aufgenommen wurde.** Entdeckte es sich, daß die Obrigkeit zur Verbergung eines etwa unterlaufenen Versäumnisses unrichtige Daten angesetzet habe, so solle sie deßwegen zur Verantwortung, und Strafe gezogen werden. Wenn z. B. ein herrschaftlicher Verwalter am 11.

Jäner die Anzeige über ein geschehenes Criminalverbrechen erhält, und auch unter einstens den diesfälligen Thäter zu Verhaft bekömmt, denselben aus Saumsal, und Bequemlichkeit zween Tage lang unverhört sitzen läßt, am 13 Jäner endlich zum Verhöre schreitet, das Verhörsprotokoll aber nicht vom 13, sondern vom 11 Jäner datirt, als ob er es nämlich seiner Pflicht gemäß gleich nach geschehener Stellung aufgenommen hätte, so ist er strafmässig, und von dieser Strafe im Entdeckungsfalle keineswegs zu verschonen.

## §. 50.

Wenn der Gestellte in dem Summarium das Verbrechen weder gestehet, noch solche Inzichten wider ihn eintretten, welche nach Inhalt des folgenden §. 52. seine Stellung an das Criminalgericht fodern, so hat die Obrigkeit alle bisher vorgekommenen Umstände **wohl** und **gründlich zu überlegen**, und daraus zu **urtheilen**, **ob**, und **wie** die weitere Spur der Inzichten zu verfolgen,

ob

ob der Beschuldigte inzwischen in obrigkeitlicher Verwahrung zu behalten, und in welche Art von Verhaft er zu nehmen sey, oder ob er mittlerweile bis zu erfolgender Weisung des Criminalgerichts entweder ohne alles Bedingniß, oder gegen Eid, sich auf jedesmaliges Begehren vor der Obrigkeit zu stellen, und daher **während der Untersuchung** ohne derselben Vorwissen seinen Aufenthalt nicht zu ändern, oder endlich gegen Verschaffung annehmlicher Bürgschaft auf freyen Fuß zu setzen sey.

Nachdem hierin beynahe in jedem Falle andere Rücksichten, andere Verhältnisse eintretten, die der Gesetzgeber ihrer Mannigfaltigkeit wegen nicht einzeln bestimmen kann, so hat man sich hier überhaupt folgende Richtschnur gegenwärtig zu halten.

I. Bei einer **ansäßigen**, bis zur erfolgten Stellung noch **unbescholtenen**, und im Verhöre **aufrichtigen** Person muß sich die Obrigkeit **ehender zu gelind**, als zu streng, benehmen; ein be-

haußter und aufrecht stehender Bürger, ein Mann, wider welchen noch niemals ein Verbrechen vorkam, der auf dem Platze noch immer seinen guten Namen behauptet, und beym Verhöre aufrichtig ausgesaget hat, ist mehr gelind, als streng, zu behandlen, und die Obrigkeit wird einen solchen von dem Besorgnisse der Entweichung entfernten Mann ohne Bedenken erga jurumentum de se semper sistendo, nec latitando auf freyen Fuß setzen können. Wenn der Beschuldigte ein Mann ist, der ein Gewerb treibt, der eine Wirthschaft, ein grosses Hauswesen, unversorgte Kinder hat, so muß auch darauf billige Rücksicht genommen, und mit der Verhaftung nicht zu rasch fürgeschritten werden. So giebt es viele diesen ähnliche Fälle, die man ganz dem Ermessen der Obrigkeiten überläßt.

II. Eine Person hingegen, die sich über keinen **ehrbaren** Nahrungsstand, und **sicheren** Aufenthalt auszuweisen vermag, die keiner anderen sichern Person angehört, die man beym Verhöre auf Lügen

betretten, oder in der Aussage geändert hat, die schon einmal peinlich untersuchet wurde, ist ehender mit zu grosser, obgleich niemals unbilliger Strenge, als mit zu grosser Nachsicht zu behandlen. Bey solchen Leuten, die man Vagabunden nennen darf, ist man keine Stunde vor ihrer Entweichung sicher, folglich die Versicherung ihrer Person nothwendig.

Personen, welche wegen des Verbrechens der beleidigten Majestät, des Landesverraths, oder Verfälschung der Staatspapiere gestellet worden, wenn sie auch nach dem Summarium zur Ablieferung an das Criminalgericht nicht geeignet wären, sind von der Obrigkeit so lange in **sicherem** Verhafte zu halten, bis über die an das Criminalgericht geschehene Uebersendung sämmtlicher Protokolle, und Urkunden, von demselben die weitere Weisung erfolgt.

Anmerkung. Wir ermahnen die Obrigkeiten, daß sie ja nicht jeden sogenannten Staatsklügler, der bey einer Flasche Wein, oder Kanne Bier auf den Monarchen vielleicht im Nebel

schimpft,

schimpft, für einen Majestätbeleidiger halten sollen, denn die Majestät ist zu groß, als daß die Reden eines Weinbruders sie beleidigen könnten, und hier ist der Spruch des römischen Gesetzbuchs, lubricum linquæ non facile ad exemplum trahendum est, gleichfalls vor Augen zu haben.

---

Vier-

# Viertes Hauptstück.

## Von der Ablieferung an das Criminalgericht.

§. 51.

Wenn der Verhörte eines Criminalverbrechens entweder **geständig** ist, oder wider ihn **zureichende** Inzichten auffallen, die entweder für sich selbst **redend**, und **überzeugend**, oder, da er widersprach, **bewiesen** worden sind, so ist er von der Obrigkeit binnen 24 Stunden an das Criminalgericht abzuliefern,

selbst

selbst wenn gleich alles, was um die Beschaffenheit der That zu erheben, angeordnet ist, noch nicht vollendet wäre.

§. 52.

**Welche Inzichten aber sind zureichend, um den Verhörten an das Criminalgericht abzuliefern?**

Folgende:

I. Wenn der Beschädigte selbst, oder auch nur **ein** unverdächtiger Zeug den Thäter bei Ausübung der That gesehen hat, z. B. wenn ein Herr bei seiner um eine ungewöhnliche Stunde geschehenen Nachhausekunft die Dienstmagd bei offenem Geldkasten, den er wohl versperrt zurückließ, selbst betretten, und hierauf einen Abgang von 40 fl. entdecket hat.

II. Wenn **zwei** unverdächtige Zeugen vor der Obrigkeit bestättigen, daß der Angeschuldigte in ihrer Gegenwart

ent-

entweder **vor** der That das **Vorhaben**, sie zu **verüben**, oder **nach** der That die **wirklich geschehene Vollbringung erzählet**, und **gestanden** habe. Obwohl es kaum glaublich ist, daß ein Verbrecher jemand anderem, als schlechten Leuten seines Gelichters, welche niemals als unverdächtige Zeugen würden auftretten können, sein böses Vorhaben anvertrauen, oder sein schon vollführtes Verbrechen entdecken werde, so hatte man doch diesen Fall vor einigen Jahren; ein Kerl erzählte nämlich im Wirthshause drey Bauernburschen, daß er gleich nach ausgetrunkenem Weine nach ** gehen, die dortige reiche Wirthin umbringen, und ausrauben werde; der Kerl gieng hierüber fort, und die guten ehrlichen Bursche hielten es für einen Scherz. Nachdem der Bösewicht die That wirklich vollbracht hatte, schrie er auf seinem Rückweege zum Wirthshausfenster auf die nämlichen Bursche hinein, **die Wirthin ist schon kaput.**

Zur Ablieferung an das Criminalgericht ist weiters hinreichend.

III.

III. Wenn bei der Untersuchung in den Kleidungen des Gestellten, in seiner Wohnung, oder in dem Orte, wo er sein Gut bewahret, **Werkzeuge** z. B. bei einer wegen Diebstahl gestellten Mannsperson Dietriche, Brecheisen, Uhrfedern, bei einem wegen Münzfälschung Gestellten die dazu gehörigen Werkzeige, Tigel, Gepräge, Stempel u. d. gl. gefunden worden sind, welche ihm, **nach seinem Stande**, zu keinen andern Gebrauch, als zu den angeschuldeten Verbrechen dienen konnten, zugleich derselbe sich auf der Stelle über einen anderen unschädlichen Gebrauch dieser Werkzeige auszuweisen nicht vermag; und ist diese Inzicht besonders wichtig, wenn die gefundenen Werkzeige noch Kennzeichen des begangenen Verbrechens an sich haben. Wir sagten: die Vorfindung derjenigen Werkzeige sey zur Ablieferung ans Criminalgericht hinreichend, welche dem Verhörten **nach seinem Stande** nur zur Ausführung des angeschuldeten Verbrechens dienen konnten, denn wenn man z. B. bei einem wegen eines Diebstahls zu Gericht ge-

stellten Schlosser Dietrichschlüsseln fände, so würde man, weil er **nach seinem Stande** damit versehen seyn muß, daraus noch keine gegründete, und zur Ablieferung ans Criminalgericht zulängliche Inzicht folgern können, dahingegen die Vorfindung solcher Diebsinstrumente bei dem eines Diebstahls wegen gestellten Studenten **nach seinem Stande** zur Abgebung an die Criminalbehörde allerdings hinreichen würde.

IV. Wenn in den Kleidungen des Verhörten, in seiner Wohnung, in seinem Aufenthaltsorte, oder wo er sonst seine Habschaften verwahrt, **Gegenstände**, die **augenscheinlich** von dem Criminalverbrechen zeugen, als gestohlenes Gut, falsche Münze, verfälschte Staatspapiere, unächte Urkunden u. d. gl. gefunden werden, und der Beschuldigte nicht augenblicklich, wie er zu derselben Besitz gelanget, sich ausweisen kann.

V. Wenn von den **Habschaften** des Beschuldigten zur **Zeit**, und an dem **Orte** des Verbrechens etwas **zurückgeblieben**

blieben ist, z. B. wenn der Dieb an dem Orte des verübten Diebstahls seinem Hut, oder Stock zurückgelassen, und es sich sodann erhoben hat, daß eben der zurückgelassene Hut, oder Stock dem Beschuldigten angehöre.

VI. Wenn der Beschuldigte gleich nach der That sich flüchtig gemacht, und keine andere geltende Ursache seiner Flucht anzuführen hat, z. B. wenn einem Kavalier aus der Chatouille Geld hinweggekommen, der bezüchtigte Laquai gleich nach der That entflohen, und dann bei seiner erfolgten Stellung nicht im Stande ist, eine geltende, eine glaubwürdige Ursache seiner Entweichung anzugeben.

VII. Wenn bewiesen ist, daß er zu Zeit des verübten Verbrechens am Orte, wo es verübet worden, bei verdächtigen, mit der Ausübung der That zusammenhangenden Handlungen gesehen worden ist, z. B. wenn man bewiesenermassen jenen Kerl, der eines in einer Aue geschehenen Raubmords beschuldiget wird,

zur

zur Zeit dieses Verbrechens an dem gleich an die Aue stossenden Bache betretten, und gesehen hat, daß er darin seine blutigen Hände wasche, oder wenn man den einer Brandlegung Beschuldigten kurz vor der Feuersbrunst an dem nämlichen Orte mit brennbaren Materien heimlich, und verdächtig herumschleichen sah.

VIII. Wenn der Beschuldigte heftige Leidenschaft **wider** den Beschädigten an Tag gelegt, und denselben mit dem Uebel **bedrohet** hat, das hernach erfolget ist; z. B. wenn er ein erklärter Feind des Ermordeten war, und sich in der heftigen Leidenschaft des Zorns, und Hasses ein oder mehrmal herausgelassen hat, daß er denselben gewiß noch umbringen werde.

IX. Wenn **zuverläßig** erhoben ist, daß er sich solche Mittel, oder Werkzeige, die **unmittelbar** auf das Verbrechen Bezug nehmen, **bestellet**, oder **angeschaffet** habe, obgleich von diesen Werkzeigen bei ihm nichts gefunden wird, z. B. wenn sich erhoben hat, daß ein der Verfertigung falscher Bankzetteln Angeschuldigter bey einem Graveur eben

jene Verzierungen, Zahlen, Zeichen u. d. gl. bestellet habe, welche zur Verfertigung der falschen Bankzetteln nothwendig sind.

X. Wenn er schon vormals ein gleiches Verbrechen unter ähnlichen Umständen, wie itzt eintreten, sich zur Schuld kommen ließ, z. B. wenn ihm die Verfertigung einer falschen Urkunde angeschuldet, und aus den Vorakten ersehen wird, daß er schon vorhin eben solche falsche Urkunden verfaßet habe, oder wenn die Vorakten zeigen, daß der Beschuldigte einen, oder mehrere Diebstähle auf die nämliche Art begangen habe, als derjenige begangen worden ist, der ihm gegenwärtig zur Last fällt. Die Diebe von Profession pflegen ihre Force immer in ein und die nämliche Gattung von Diebstählen zu setzen, und gerade in dieser sich eine Fertigkeit zu erwerben; so weiß ich einen Dieb, der sich auf die Hausböden schleicht, die Vorhangschlösser sehr fertig aufsticht, und dann, was er findet, zusammenpakt; auf diese Art hat fast jedweder seine eignen Griffe, und Vortheile.

XI. Wenn Briefe, oder andere Schriften von der **Hand** des Beschuldigten vorliegen, die ihrem natürlichen Verstande nach auf das von ihm geschehene Verbrechen deuten.

XII. Wenn der Beschuldigte mit einer **Gesellschaft** geständiger, überwiesener Criminalverbrecher **zugleich** angehalten, und von diesen als ihr **Mitschuldiger** angegeben wurde. Sollte nur ein einziger von dieser Bande auf ihn aussagen, so würde es keineswegs hinreichen, sondern die Aussage muß wenigstens von den meisten dieser eingezogenen Verbrecher gleichlautend geschehen.

XIII. Wann der Beschuldigte **genaue** Aehnlichkeit mit einem durch öffentliche Steckbriefe **beschriebenen** Criminalverbrecher hat, zugleich auch in einer solchen Lage ist, aus welcher die Möglichkeit, daß er der Beschriebene sey, wahrscheinlich wird. Wir sagten oben, **genaue** Aehnlichkeit, denn wenn der Beschuldigte mit dem beschriebenen Verbrecher nur **einige** Aehnlichkeit hätte, so würde dieses zur Ablieferung an das Criminalgericht keine genugsame Inzicht seyn.

XIV. Wenn der eines Diebstahls oder Raubes Beschuldigte als ein **sonst mittelloser**, und zugleich in üblem Rufe stehender Mensch für seinen Stand **übermäßigen** Aufwand macht, und viele Münze, wie die gestohlene, und geraubte ist, sehen läßt, oder ausgiebt. Endlich

XV. Wenn in Ansehung eines Kindermords die **gähling**s auffallende Veränderung am Leibe, wenn man sie nämlich mit einem **größeren**, und bald darauf mit **gefallenem** Bauche gesehen hätte, dann der Abgang des Kindes, und die aus der Besichtigung der Person sich geoffenbarte Gewißheit einer kurz vorhergegangenen Geburt mit Grund auf das Verbrechen schließen laßen.

§. 53.

Wenn der Thäter entweder durch sein Geständniß, oder nach den im vorigen Paragraph enthaltenen Inzichten zur Ablieferung ans Criminalgericht geeignet ist, so muß er vor seiner wirklichen Dahinschickung, sofern es die Zeit zuläßt, denjenigen **vorgestellet** werden, von welchen bey Erhebung des Verbrechens vorgekommen ist, daß ihnen der eigentliche

Thä-

Thäter bekannt sey, damit diese, ohne daß eine weitere Entgegenstellung nöthig ist, auf eine zuverläßige Weise darüber zeugen mögen, ob der Gestellte wirklich der Thäter des Criminalverbrechens sey. Diese zur wirklichen Erkennung des Thäters abzweckende Vorstellung ist ein sehr wesentliches Stück, und die Entschuldigung, die Zeit habe solche nicht zugelassen, kann sehr selten für geldend angenommen werden; denn Saumsal, und Bequemlichkeit werden meistentheils die Verhinderung gewesen seyn.

## §. 54.

## Welche Vorsichten hat die Obrigkeit bey der Ablieferung ans Kriminalgericht zu gebrauchen?

Zu dieser Ablieferung hat sie stets einen vertrauten, vorsichtigen, und bescheidenen Mann zu wählen, der die Ablieferung bis zum Criminalgericht besorgen, und für die richtige Uebergabe haften muß.

Die Ablieferung selbst ist wenigstens von zwei zu zwei Meilen an die dem Weege zunächst liegenden Obrigkeiten anzuweisen, damit von dem Ortsvorsteher, z. B. Verwalter, Pfleger, oder

Richter sogleich die zur weiteren Fortbringung nöthige Anstalt getroffen, die **Vorspan** verschaffet, und dem obrigkeitlichen Kommissär eine Begleitung, je nachdem es die Umstände fodern, von einem oder mehreren Männern aus der Gemeinde zur Sicherheit mitgegeben werden. Der Ortsvorsteher hat in diesem Falle den Kommissär zu befragen, wie viele Männer er zu seiner Bedeckung brauche? zumal sich vermuthen läßt, daß selber die Beschaffenheit seines abliefernden Verbrechers, und die sonstigen Umstände besser, als der von der ganzen Sache ununterrichtete Ortsvorsteher, kennen werde.

Nachdem auch das Gesetz vorschreibt, daß zu derley Ueberlieferungen nur ein **bescheidener** Mann zum Kommissär zu wählen sey, so ist gar nicht zu besorgen, daß ein derley Kommissär bloß, um ein größeres Ansehen zu spielen, und auf der Reise größeres Aufsehen zu machen, mehrere Männer zur Begleitung verlangen werde, als die Sicherheit fodert.

Der obrigkeitliche Kommissär hat eine **Lieferungsbeschreibung** zu machen, darin genau aufzuzeichnen, **welchen Weeg** er genommen hat, zu **welcher Zeit** er an jedem **Orte angelanget**, und wieder

weiters befördert worden ist. Hier folgt ein Formular einer solchen Lieferungsbeschreibung.

## Lieferungsbeschreibung.

Endesunterzeichneter hat mit dem zur Ueberlieferung an das löbl. Criminalgericht zu St. Pölten ihm übergebenen Leopold Fischer den Weeg von Hütteldorf, als dem Ort der Uebergabe, bis nach St. Pölten auf der geraden, dahin führenden Poststrasse genommen. Zu Sieghartskirchen langte er an des Morgens um 7 Uhr, und wurde weiters befördert um halb 8 Uhr; zu Perschling kam er an um halb 10 Uhr, und wurde weiters befördert um Viertel auf 11 Uhr; zu St. Pölten traff er um 2 Uhr Nachmittags beym löbl. Criminalgerichte ein.

Diese Lieferungsbeschreibung kann der Kommissär zwar schon vor seiner Abreise verfassen, die Stunde seiner Ankunft an jedwedem Orte aber, und die Stunde seiner weiteren Beförderung kann er vorhinein unmöglich anmerken; daher er also in der Beschreibung den kleinen Platz, worein die Stunde zu bemerken kömmt, anfänglich unausgefüllt lassen,

und erst an jedem Orte bey seiner Dahinkunft, und bey seinem wiederumigen Abgange mit der gehörtgen Stundenzahl ausfüllen muß.

An jedem Orte muß er diese Beschreibung durch Unterfertigung des Ortsvorstehers bestättigen lassen.

Wenn der Einzuliefernde sich die Fuhre aus eigenem Vermögen bezahlen **kann** und **will**, ist demselben gestattet, sich mehrere Bequemlichkeit zu verschaffen, in so fern die nothwendige Sicherheit darunter nicht Gefahr leidet.

Nie aber soll dem Abzuliefernden gestattet werden, sich eines in seinem Dienste stehenden Fuhrknechts, oder anderen Dieners zu gebrauchen; die Leitung der Ueberlieferung hängt auch in einem solchen Falle lediglich von dem obriglichen Kommissär ab.

§. 55.

Bey der Ablieferung an das Criminalgericht ist alle **Sorgfalt** anzuwenden, welche der Lage der Umstände angemessen ist. Daher kann der Einzuliefernde

I. An Händen und Füßen, allenfalls auch mit Stricken an den Wagen gebunden werden, worauf er geführet wird.

# Leser!

Ich bin überzeugt, daß ich allen politischen = und Criminalbehörden sowohl, als allen Rechtsbeflissenen durch die Herausgabe dieser meiner **Vorlesungen**, einen sehr wesentlichen Dienst leisten werde, indem ich ein Mann bin, der sich nicht allein die Theorie des Criminalrechtes nach ihrem ganzen Umfange eigen gemacht, sondern auch bereits durch mehrere Jahre bey einer in ganz Deutsch-

land

land angesehenen Criminalstelle praktisch gearbeitet hat. Für die Deutlichkeit meines Vortrags bin ich Bürge; Blümchen aber darfen Sie bey einem so bittern Gegenstande keineswegs suchen, sie würden an einem sehr unrechten Orte stehen. Ich habe das Werk in **drey** Theile getheilet, und in Zeit eines Jahres, oder, wenn ich Musse und, Gesundheit habe, noch ehender, wird es ganz in Ihren Händen seyn. Bey dem dritten Theile werde ich von jedweder Verbrechensgattung eine **wirklich** abgeführte Criminaluntersuchung samt Urtheile, und Referatsbogen als Muster einschalten, gleichwie dann in dem ganzen Werke eine Menge Formularien, und Muster von allen, in das peinliche Inquisizionsgeschäft einschlagenden Arbeiten beigesetzet werden wird.

Izt

Izt hab ich dem Leser zu erinneren, daß, obwohl die **vier ersten Capiteln** der allgemeinen Criminalgerichtsordnung nur die **politischen** Behörden betreffen, doch in Ansehung des Magistrats der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien hierin eine Ausnahme sey, indem des Kaisers Majestät über einen erstatteten Vortrag laut Hofdekrets vom 1ten und Empfang 3ten September vorigen Jahres zu entschliessen geruheten, daß nicht der Senat in politischen Geschäften, sondern der **Criminalsenat** auch dasjenige besorgen solle, was in den vorbesagten ersten vier Capiteln von Erhebung der eigentlichen Beschaffenheit der That, und dem summarischen Verhöre enthalten ist. Diese vier Kapiteln werden der Gegenstand meines gegenwärtigen ersten Theiles seyn.

Nach-

Nachdem auch für den Criminalsenat des besagten Magistrats eine eigene **Privatinstrukzion** bestehet, so wird es dem Leser nicht gleichgiltig seyn, wenn ich ihm dieselbe gleich von allem Anfange vorlege; die Obrigkeiten können vieles zur Nachahmung für sich herausziehen, so weit es ihrer inneren Organisirung angemessen ist.

Gegeben den 20 März 1789.

Der Verfasser.

Instruc-

Wenn er

II. **Lärmen** oder **Geschrey** erregte, ist ihm der Mund zuzubinden.

III. Wenn er **Muthwillen**, und **Widersetzlichkeit** ausübte, oder sich **los zu machen** versuchte, kann er von den zur Bewahrung mitgegebenen Männern mit **mässigen** Streichen gezüchtiget werden.

IV. Sowohl auf dem **Weege**, als wenn irgend **eingekehret** wird, ist er unter **keinem** Vorwande **allein**, und **aus** dem **Angesichte** zu lassen. Ich weiß einen Transport, wo der eingelieferte Verbre= auf die Retirade gegangen, die Wache gleich auser der Thüre derselben behutsam stehen geblieben, der klügere Verbrecher aber in den Kanal geschlofen, und entflohen ist.

V. Der obrigkeitliche Einlieferungskommissär, und die der Bewahrung wegen zugegebenen Männer sind mit **tauglichen** Vertheidigungswaffen zu versehen, um Angriffen, die allenfals zur Rettung des Eingelieferten von dessen noch in der Freiheit befindlichen Mitschuldigen, oder sonstigen seinen Bekannten gewaget würden, sich widersetzen zu können.

VI. Während des ganzen Weeges bis an den Ort der Bestimmung ist mit dem Abzuliefernden jede, auch die gleichgiltigste Unterredung zu meiden.

**Wie aber, wenn mehrere Complices zugleich an das Criminalgericht abgeliefert werden müssen?**

Am zweckmässigsten wäre es in diesem Falle, wenn der Ablieferungskommissär mit einem jedweden **ins besondere** reisete; sollte aber dieses unthunlich seyn, so müßen sie sowohl auf dem ganzen Weege, als in den entwaigen Einkehrörtern so gehalten werden, daß sie mitsam weder **ein** Wort reden, noch durch **Zeichen**, Augenwinke u. d. g. einander sich verständlich machen können; sie sind daher auf dem Wagen mit den Rücken gegen einander zu setzen, daß keiner dem andern ins Gesicht sehen möge, folglich auch keinem zu gestatten, daß er sich auf den anderen umsehe. Sollte die abzuliefernde Komplizität zu groß seyn, als daß man sie auf einem einzigen Wagen zweckmässig von einander absöndern könnte, so ist es von selbst einleuchtend, daß man sich mehrerer Wägen zu bedienen habe; doch müssen diese Wägen so nahe hinter einander fahren,

daß der Ablieferungskommissär sie wohl übersehen, und die bemerkenden Gebrechen augenblicklich abstellen könne.

Auch sind, so viel möglich, die Einkehrungen in Wirthshäusern zu vermeiden, auch in dem Falle, wo sie unvermeidlich sind, nicht ganze Stunden daselbst zugebracht, sondern sorgsamst getrachtet werden, an den Bestimmungsort zu kommen.

§. 56.

Mit der Einlieferung des Beschuldigten an das Criminalgericht sind auch die Protokolle über die Erhebung des Verbrechens, die Protokolle über die Verhöre, und gepflogene Untersuchung, alle dahin gehörigen Schriften, und Urkunden, die Werkzeuge oder Gegenstände des Verbrechens, die obrigkeitliche Auskunft über die Familie, den Nahrungsstand und den Lebenswandel des Eingelieferten, so weit er der Obrigkeit bekannt ist, einzusenden. Von demjenigen was eingesendet wird, ist ein genaues Verzeichniß, und eine Beschreibung zu verfassen, und unter obrigkeitlicher Fertigung beizulegen. Alles ist in einem hölzernen Behältnisse, oder sonst auf eine sichere Art zusammen zu packen, und mit dem obrigkeitlichen Insiegel zu

verwahren, mit der genommenen Vorsicht, damit weder üble Witterung, noch das öftere Auf- und Abpacken an den Schriften, Urkunden, oder sonst mitgeschickten Sachen etwas ändern, oder verderben könne, auch alle Gelegenheit zu einer unwahrgenommenen Eröfnung, und Untersuchung benommen werde.

§. 57.

Hat die Obrigkeit wegen eines Criminalverbrechens jemanden, der als Beamter in landesfürstlichen, oder ständischen Diensten stehet, oder jemanden, der zu den Landesständen gehöret, einen Geistlichen, oder ein Mitglied der Universität in Verhaft genommen, so soll sie sogleich; ehe noch die Uiberlieferung an das Criminalgericht geschieht, hievon dem Kreisamte die Anzeige machen, damit von demselben dem Vorsteher der Stelle, bei welchem der Abgelieferte dient, dem Vorsteher der Landesstände, zu denen er gehört, dem Bischofe der Diözes, der Landesstelle, oder der Universität die Nachricht gegeben werde.

Ende des ersten Theiles.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Theoretisch-praktische Vorlesungen über die allgemeine in den sämtlichen k. k. Erblanden bestehenden Kriminalgerichts-Ordnung

Wien 1789

Crim. 273
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395813-4
VD18 14762498-001